

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 23

47. Jahrgang

28. Januar 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/76/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 13. Mai 2003 über die Beihilferegelung, die Frankreich zugunsten von Verwaltungs- und Logistikzentren durchgeführt hat (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1483) ⁽¹⁾** 1

2004/77/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 2003 über die Beihilferegelung, die Belgien in Form einer Steuerregelung zugunsten US-amerikanischer Verkaufsgesellschaften (US Foreign Sales Corporations) durchgeführt hat (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1868) ⁽¹⁾** 14

2004/78/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/2003 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten gemischten Veterinärausschusses vom 25. November 2003 zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 11 zu Anhang 11 des Abkommens** 27

Preis: 18 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Mai 2003

über die Beihilferegelung, die Frankreich zugunsten von Verwaltungs- und Logistikzentren durchgeführt hat

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1483)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/76/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß dem genannten Artikel ⁽¹⁾ und gestützt auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Der Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ nahm 1997 einen Verhaltenskodex für die direkte Unternehmensbesteuerung zur Eindämmung schädlicher Praktiken in diesem Bereich an ⁽²⁾. Gemäß der darin eingegangenen Verpflichtung veröffentlichte die Kommission 1998 eine Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung ⁽³⁾, nachstehend „Mitteilung“ genannt, und bekräftigte ihre Entschlossenheit, diese Vorschriften unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes strikt anzuwenden. Das vorliegende Verfahren ist in diesen Rahmen zu sehen.
- (2) Das vorliegende Verfahren betrifft ausschließlich die Regelung für die Besteuerung der Verwaltungs- und

Logistikzentren, nachstehend „Regelung“ genannt, und schließt daher die Regelung für die Auslandszulagen aus, die den Beschäftigten der Verwaltungs- und Logistikzentren gezahlt werden, welche von anderen Unternehmen der jeweiligen Gruppe zeitweilig aus dem Ausland nach Frankreich entsendet werden.

- (3) Mit Schreiben vom 12. Februar 1999 (D/50716) ersuchte die Kommission die französischen Behörden um Auskünfte über die Regelung. Die französischen Behörden erteilten die geforderten Auskünfte mit Schreiben vom 7. Mai 1999 (A/33525).
- (4) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁴⁾ veröffentlicht. In diesem Beschluss forderte die Kommission alle Beteiligten auf, zu der betreffenden Maßnahme Stellung zu nehmen.
- (5) Die Kommission erhielt mit Schreiben vom 9. Oktober 2001 (A/37896) die Bemerkungen Frankreichs zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens.
- (6) Ferner ging bei der Kommission eine Stellungnahme der Amerikanischen Handelskammer in Frankreich (A/39294) ein, die Frankreich mit Schreiben vom 14. Januar 2002 (D/50110) zur Stellungnahmen übermittelt wurde. Die Kommission hat keine weiteren Stellungnahmen von Frankreich oder von anderen Beteiligten erhalten.

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 27.10.2001, S. 2.⁽²⁾ ABl. C 2 vom 6.1.1998, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 1.

II. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Einleitung ⁽⁵⁾

- (7) Die Regelung trat 1974 in Kraft und ist nicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet worden. Eine Anweisung der Generaldirektion Steuern vom 21. Januar 1997 fasste sämtliche Verwaltungskommentare zu dieser Regelung zusammen und präziserte, dass sich die Verwaltungszentren, die von der Steuerverwaltung bereits eine Zusage erhalten hatten, auf diese Anweisung berufen können. Sie bildet die Rechtsgrundlage für sämtliche diese Regelung betreffenden Rechtsvorschriften. Mit einer zweiten Anweisung der Generaldirektion Steuern vom 11. Oktober 2002 ⁽⁶⁾, die mit dem am 1. Januar 2003 laufenden Geschäftsjahr in Kraft trat, wurde die Anweisung von 1997 geändert, um eine systematische Überprüfung der Genehmigungen der Steuerverwaltungen in Bezug auf die Verwaltungs- und Logistikzentren in regelmäßigen Abständen von drei bis spätestens fünf Jahren vornehmen zu können. Laut Anweisung vom 21. Januar 1997 hat die Regelung zum Ziel, die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Festsetzung der Transferpreise im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zwischen den in Frankreich befindlichen Verwaltungs- und Logistikzentren und den sonstigen im Ausland ansässigen Unternehmen der Unternehmensgruppe zu lösen. Diese Preisfestsetzung ist unter praktischen Gesichtspunkten häufig schwierig, weil sie von der konkreten Anwendung des von der OECD aufgestellten Fremdvergleichsgrundsatzes durch die Steuerpflichtigen und die Steuerverwaltung abhängt. Der Fremdvergleichsgrundsatz entspricht dem internationalen Standard, der entsprechend der Übereinkunft der OECD-Mitgliedsländer zur Festsetzung der Transferpreise zu steuerlichen Zwecken mit dem Ziel angewendet wird, einerseits die internationale Doppelbesteuerung der steuerpflichtigen Einkünfte und andererseits die Steuerumgehung in Bezug auf dieselben Einkünfte zu vermeiden.
- (8) Die Regelung bietet die Möglichkeit, den körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn alternativ nach der Kostenaufschlagmethode („cost plus method“) zu berechnen. Diese Methode besteht darin, den steuerpflichtigen Gewinn unter Hinzurechnung eines Gewinnaufschlags zu den Betriebsaufwendungen des Verwaltungs- oder Logistikzentrums zu berechnen. Dieser Gewinnaufschlag wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Steuerverwaltung festgesetzt. Die angewendete Methode gehört zu den traditionellen Methoden, die auf einem Vergleich mit ähnlichen Geschäften mit nicht miteinander verbundenen Unternehmen beruhen und von der OECD in ihrem Bericht über die Transferpreise, nachstehend „OECD-Bericht“ ⁽⁷⁾ genannt, empfohlen werden. Gegenüber anderen Vergleichsmethoden, die einen direkten Vergleich zwischen dem Preis, der in Transaktionen zwi-

schen verbundenen Unternehmen angewendet wird, und dem in Transaktionen zwischen nicht verbundenen Unternehmen angewendeten Preis beinhalten, beruht die Kostenaufschlagsmethode auf einer indirekten Berechnung des Fremdvergleichspreises. Diese Methode umfasst die Festsetzung eines Gewinnaufschlags, die fallweise durch Vergleich mit den Gewinnspannen erfolgt, die in vergleichbaren Situationen zwischen nicht verbundenen Unternehmen unter Berücksichtigung der ausgeübten Funktionen, der verwendeten Aktiva, der eingegangenen Risiken und der Marktbedingungen effektiv erzielt werden. Diese Elemente können Angleichungen des in nicht kontrollierten vergleichbaren Fällen tatsächlich erzielten Gewinnaufschlags umfassen, um ihn den jeweiligen gruppeninternen Transaktionen besser anzupassen. Dieser Aufschlag wird dann zu den Kosten hinzugerechnet, die dem Lieferer von Waren oder Dienstleistungen, dessen steuerpflichtiger Gewinn berechnet werden muss, tatsächlich entstanden sind. Das nach Anrechnung des Aufschlags auf die oben genannten Kosten erzielte Ergebnis gilt als Äquivalent des Fremdvergleichspreises dieser Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen.

- (9) Der OECD-Bericht sieht für verbundene Unternehmen auch die Möglichkeit vor, mit den jeweiligen Steuerverwaltungen Vereinbarungen über die vorherige Festsetzung von Transferpreisen zu schließen. Durch derartige Vereinbarungen können vor Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen eine Reihe geeigneter Kriterien (insbesondere die anzuwendende Methode, die Vergleichselemente und daran vorzunehmenden Anpassungen) festgelegt werden, um den auf diese Transaktionen während einer festgesetzten Zeit anzuwendenden Transferpreis zu ermitteln. Nach der OECD-Nomenklatur kann eine Vereinbarung über die vorherige Festsetzung des Transferpreises einseitig sein, wenn nur eine Steuerverwaltung und ein Steuerpflichtiger beteiligt sind, oder multilateral, wenn sie die Zustimmung von zwei oder mehreren Steuerverwaltungen erfordert. Die Vereinbarung beinhaltet die Garantie für die Begünstigten, dass die unter Anwendung dieses Verfahrens ermittelte Höhe des steuerpflichtigen Gewinns während der Vereinbarungszeit von der jeweiligen Verwaltung bzw. den jeweiligen Verwaltungen unter dem Vorbehalt, dass insbesondere die Unternehmensbedingungen und die in der Zusage anerkannten Bedingungen unverändert bleiben, nicht in Frage gestellt wird.

Anwendungsbereich

- (10) Nach der Anweisung vom 21. Januar 1997, nachstehend „Anweisung“, können Verwaltungs- und Logistikzentren entweder die Rechtsform von Gesellschaften mit Sitz in Frankreich oder von festen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften annehmen. Außerdem können nur Verwaltungszentren die Form einer Industrie- oder Handelssparte eines bestehenden Unternehmens oder einer Holding (von ausländischen oder französischen Beteiligungen) zugeordneten Abteilung erhalten. Hingegen dürfen Logistikzentren nicht einer Industrie- oder

⁽⁵⁾ Bulletin officiel des impôts (Steuerbulletin) 13 G-1-97 Nr. 21 vom 30. Januar 1997.

⁽⁶⁾ Bulletin Officiel des Impôts (Steuerbulletin) 4 C-5-02 Nr. 175 vom 11. Oktober 2002.

⁽⁷⁾ „Auf Transferpreise anzuwendende Grundsätze für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen“, OECD, 1995.

Handelssparte eines bestehenden Unternehmens zugeordnet werden, um jedes Risiko einer Vermischung zwischen ihren eigenen Tätigkeiten und denen des Hauptunternehmens zu vermeiden. Schließlich dürfen Logistikzentren, die eine Sparte bilden, nicht einer Holding zugeordnet werden, jedoch dürfen sie mit einem Verwaltungszentrum verbunden werden.

- (11) Die Anweisung schreibt vor, dass Verwaltungs- und Logistikzentren in Frankreich körperschaftsteuerpflichtige Einheiten sein müssen. Nach dem allgemeinen Steuerrecht sind Wirtschaftsunternehmen körperschaftsteuerpflichtig, wenn sie die Form von in Frankreich niedergelassenen Gesellschaften oder von festen Niederlassungen ausländischer Gesellschaften in Frankreich haben, jedoch werden sie nicht gesondert besteuert, wenn es sich um einfache Geschäftsbereiche nationaler Gesellschaften handelt.
- (12) Die Tätigkeiten der Verwaltungs- und Logistikzentren müssen zwingend von einer internationalen Gruppe abhängen, die von Frankreich oder vom Ausland aus kontrolliert wird. Die Anweisung legt fest, dass die Regelung ausschließlich den Funktionen vorbehalten ist, die auf Rechnung der Unternehmen der Gruppe ausgeübt werden. Wenn die Verwaltungs- oder Logistikzentren Dienstleistungen für nicht zur Gruppe gehörende Unternehmen erbringen, sind die entsprechenden Gewinne unter den Bedingungen des allgemeinen Rechts zu ermitteln. Die Anweisung präzisiert, dass französische oder ausländische Unternehmen, die unter derselben französischen oder ausländischen Kontrolle stehen, nach den Bedingungen des allgemeinen Steuerrechts als zu einer Gruppe gehörig angesehen werden.
- (13) Abgesehen von dieser Einschränkung in Bezug auf den internationalen Charakter der Gruppe ist die Regelung nicht auf bestimmte Wirtschaftsbereiche und auch nicht auf bestimmte Regionen des französischen Hoheitsgebiets beschränkt. In der Anweisung heißt es, dass die Verwaltungs- und Logistikzentren vorwiegend Dienstleistungen für Gesellschaften, die ihren Sitz außerhalb von Frankreich haben, oder für Niederlassungen von außerhalb Frankreichs angesiedelten Gesellschaften der Gruppe erbringen müssen. Die Anweisung präzisiert, dass diese Bedingung erfüllt ist, sobald der Gesamtbetrag der laufenden betrieblichen Aufwendungen für Leistungen, die von einem Verwaltungs- oder Logistikzentrum für die im Ausland ansässigen Gesellschaften oder ständigen Niederlassungen der Gruppe erbracht wurden, mehr als die Hälfte des Gesamtbetrags der laufenden betrieblichen Aufwendungen ausmacht.
- (14) Was die betroffenen Tätigkeiten anbelangt, so können sowohl die Verwaltungs- als auch die Logistikzentren eine große Zahl von Tätigkeiten ausüben, die in der Anweisung nicht erschöpfend aufgeführt sind. Obgleich nur solche Tätigkeiten einbezogen sind, für die sich aufgrund ihres für die Unternehmensgruppen spezifischen Charakters schwer ein Marktwert festlegen lässt, bestehen diese Tätigkeiten im Allgemeinen in der Erbringung von Dienstleistungen, die für die verbundenen Begüns-

tigten den Charakter von Wirtschaftstätigkeiten haben und:

- Funktionen administrativer Art wie Leitungs-, Management- oder Kontrollfunktionen sind, bzw. in der
 - Erbringung von Dienstleistungen, die im Wesentlichen Vorbereitungs- oder Hilfscharakter haben und keine direkt produktiven Funktionen sind.
- (15) Für Verwaltungszentren nennt die Anweisung u. a. Dienstleistungen mit administrativem Charakter und EDV-Leistungen im Zusammenhang mit der internen Verwaltung der Gruppe, Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Humanressourcen wie Personalverwaltung, Ausbildung, Erstellung von Lohn- oder Lohnabrechnungssystemen sowie Kommunikations- oder PR-Dienstleistungen.
- (16) Für Logistikzentren nennt die Anweisung u. a. die Funktionen Lagerung, Verpackung, Etikettierung oder Auslieferung von Rohstoffen, Zulieferprodukten, Fertigerzeugnissen und Waren, Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Funktionen, der Zwischenlagerung, der Verwaltung der Verpackung von Rohstoffen, Zulieferprodukten, Fertigerzeugnissen und Waren sowie mit dem Transport und der Lieferung dieser Güter ausschließlich an die Gesellschaften der Gruppe.
- (17) Die Anweisung legt unter Berücksichtigung der Art der erbrachten Dienstleistungen und der Eigenschaft ihrer Empfänger, die in Frankreich nicht steuerpflichtige, jedoch zur selben Gruppe gehörende Einheiten sind, fest, dass die Verwaltungs- und Logistikzentren die Möglichkeit haben, von der Steuerverwaltung die Zusage zu erhalten, dass die Höhe ihrer körperschaftsteuerpflichtigen Gewinne nicht in Frage gestellt wird, sofern sie durch Anwendung eines Aufschlags auf alle unter die Funktionen eines Verwaltungs- und Logistikzentrums fallenden Tätigkeiten ermittelt werden.

Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns

- (18) Der steuerpflichtige Gewinn wird unter Anrechnung eines Aufschlags auf den Betrag der laufenden betrieblichen Aufwendungen nach der Kostenaufschlagmethode errechnet. Da sich die Berechnungsmethode an die einschlägigen Empfehlungen der OECD anlehnt, ist Frankreich der Ansicht, dass sie die Wahrung des normalerweise zwischen unabhängigen Wirtschaftseinheiten geltenden Wettbewerbsgrundsatzes ermöglicht und durch die Art der für die internationale Besteuerung grenzüberschreitender Gewinne geltenden Vorschriften gerechtfertigt ist.
- (19) Gemäß der Anweisung wird die nach der Kostenaufschlagmethode ermittelte Steuerbemessungsgrundlage

faktisch als Widerspiegelung des Gewinns angesehen, der unter Wettbewerbsbedingungen erzielt werden kann, und demzufolge wird die Zusage der Verwaltung von der Bedingung abhängig gemacht, dass die Verwaltungs- und Logistikzentren ihre Leistungen auf der Grundlage der um den festgesetzten Aufschlag erhöhten Kosten abrechnen. Jede Überfakturierung würde gemäß den Bedingungen des allgemeinen Steuerrechts zur Feststellung eines körperschaftsteuerpflichtigen zusätzlichen Ergebnisses führen. Jede Unterfakturierung würde einen verschleierte Vorteil für die Verwaltungs- und Logistikzentren und eine mutmaßliche Ausschüttung von Einkünften an die Begünstigten, die zur Anwendung der Ausschüttungssteuer führen würde, darstellen. Außerdem bleibt die im Rahmen der Regelung angewendete Art der Festsetzung des steuerpflichtigen Gewinns ohne Auswirkungen auf die Besteuerung von außerordentlichen Finanzerträgen der Verwaltungs- und Logistikzentren wie Erträgen aus Wertpapieren sowie Mehr- und Mindereinnahmen aus der Veräußerung von Teilen des Anlagevermögens.

- (20) Gemäß der Anweisung erfolgt die Festsetzung des Aufschlags fallweise und gesondert für Verwaltungs- und Logistikzentren entsprechend den Merkmalen der Tätigkeit und der Bedingungen ihrer Ausübung in der Höhe, die dem Gewinn am nächsten kommt, der von einem unabhängigen Unternehmen unter Wahrung des Wettbewerbsgrundsatzes hätte erzielt werden können. So wird der Aufschlag niedrig sein, wenn die durchgeführten Tätigkeiten rein administrativen Charakter besitzen, während er bei Tätigkeiten mit strategischem Charakter höher ausfallen wird. Die Steuerverwaltung kann bei der Festsetzung des Aufschlags die Art der für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungs- und Logistikzentren erforderlichen Arbeitsplätze berücksichtigen. Der Einsatz hochqualifizierten Personals wird die Anwendung eines höheren Aufschlags bewirken als in den Fällen, in denen weniger qualifiziertes Personal benötigt wird.
- (21) Der festgesetzte Aufschlag ist keineswegs für die gesamte Dauer des Bestehens der Verwaltungs- und Logistikzentren unveränderlich, sondern kann entsprechend den in der Art der Tätigkeiten und in den Bedingungen ihrer Ausübung eingetretenen Veränderungen korrigiert werden. Die Begünstigten sind gehalten, der Steuerverwaltung solche Veränderungen ab dem Geschäftsjahr zu melden, in dem sie eintreten. Aufgrund der Anweisung vom 11. Oktober 2002 muss der Aufschlag ab 1. Januar 2003 im Rahmen einer systematischen Überprüfung der Zusage alle drei bis fünf Jahre neu festgesetzt werden.
- (22) Gemäß der Anweisung werden die für die Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns herangezogenen betrieblichen Aufwendungen nach den Vorschriften des allgemeinen Körperschaftsteuerrechts ermittelt. Diese Aufwendungen entsprechen den im Laufe des Geschäftsjahres entstehenden verschiedenen Kosten, die auf der Sollseite der Aufwendungskonten in der Buchführung des Steuerpflichtigen ausgewiesen werden, einschließlich der Zinsbelastungen und der erfolgten Abschreibungen. Die betrieblichen Aufwendungen umfassen jedoch nicht:

- Auslagen, die den Verwaltungs- und Logistikzentren entsprechend den Bedingungen des Normalverfahrens nach Artikel 267 II-2 der französischen Abgabenordnung (Code général des impôts — CGI) zurückerstattet werden. Diese Auslagen müssen einen gelegentlichen und nebensächlichen Charakter aufweisen und dürfen nicht zur üblichen Geschäftstätigkeit der Verwaltungs- und Logistikzentren gehören. Der nebensächliche Charakter ist gegeben, wenn die Höhe der Auslagen unter 10 % der laufenden betrieblichen Aufwendungen ohne Auslagen liegt;
- Tätigkeiten, die im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführt werden, sofern die dadurch bedingten Aufwendungen unter der Hälfte der betrieblichen Aufwendungen ohne Unteraufträge liegen. Einem in der Anweisung aufgeführten Beispiel konnte die Kommission entnehmen, dass, wenn dieser Ausschluss von der Steuerbemessungsgrundlage gilt, der Teil der Kosten der Unteraufträge, der die Hälfte der laufenden betrieblichen Aufwendungen ohne Unteraufträge nicht übersteigt, von der für die Anwendung des Aufschlags geltenden Berechnungsgrundlage abgezogen wird. Die Einbeziehung der Kosten der Unteraufträge in die Berechnungsgrundlage des steuerpflichtigen Gewinns ist somit auf den Teil begrenzt, der 50 % der laufenden betrieblichen Aufwendungen ohne Aufwendungen für Unteraufträge übersteigt.

Jährliche Pauschalbesteuerung

- (23) Die Verwaltungs- und Logistikzentren schulden im Rahmen der jährlichen Pauschalbesteuerung (IFA) ausschließlich den Betrag, der in Stufe 1 der in Artikel 223 septies der französischen Abgabenordnung (CGI) festgelegten IFA-Stuertabelle vorgesehen ist. Der Betrag der IFA hängt von der Höhe des um die Finanzerträge erhöhten Umsatzes ab. Die erste Besteuerungsstufe beträgt 750 EUR und bezieht sich auf einen Umsatz einschließlich Finanzerträgen von 76 000 bis 150 000 EUR. Die letzte IFA-Besteuerungsstufe beträgt 30 000 EUR und bezieht sich auf einen Umsatz einschließlich Finanzerträgen von über 75 Mio. EUR. Die zwischen 750 und 30 000 EUR liegenden IFA-Besteuerungsstufen gelten nicht für die Begünstigten der Regelung.
- (24) Die IFA ist spätestens bis 15. März des jeweiligen Geschäftsjahres an den Staat zu entrichten. Es handelt sich dabei um eine Vorauszahlung in Anrechnung auf eine der Zahlungen, die später für das laufende Jahr oder die nächsten zwei Jahre fällig werden⁽⁸⁾. Demnach kommt ein Ausschluss von der IFA, der in den drei Folgejahren nicht auf die Körperschaftsteuer angerechnet wird, einem gänzlichen Steuerausschluss gleich. Außer-

⁽⁸⁾ Wenn z. B. eine Gesellschaft die IFA am 15. März 2003 gezahlt hat, kann sie diesen Betrag auf eine der Vorauszahlungen oder auf den Restbetrag anrechnen, die entweder 2003, 2004 oder 2005 fällig werden. Nach Ablauf dieser Frist geht die Steuer endgültig in die Staatskasse ein.

dem stellt ein Ausschluss von der Zahlung der IFA über einen kürzeren Zeitraum einen einfachen Steueraufschub dar, da die im Zeitraum von drei Jahren geschuldeten Steuern die IFA-Vorauszahlung übersteigen.

III. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- (25) Im Rahmen der Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens ⁽⁹⁾ stellte die Kommission fest, dass die Maßnahme möglicherweise eine staatliche Beihilfe darstellt, da sie die vier einschlägigen Tatbestandsmerkmale gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu erfüllen scheint. Konkret konstatierte die Kommission drei mögliche Beihilfeelemente:
- Erstens scheinen bestimmte der von den Verwaltungs- und Logistikzentren getragenen Kosten bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns nach der Kostenaufschlagmethode nicht berücksichtigt zu werden.
 - Zweitens scheint der teilweise Ausschluss von der IFA-Regelung, in deren Genuss die Verwaltungs- und Logistikzentren kommen, zu einer niedrigeren Besteuerung als der nach dem allgemeinen Recht zu führen.
 - Drittens könnte der Spielraum der Verwaltung bei der Festsetzung des bei der Kostenaufschlagmethode anwendbaren Aufschlags dazu führen, dass bestimmte Unternehmen oder Gruppen begünstigt werden.
- (26) Schließlich gelangte die Kommission im Rahmen ihrer vorläufigen Beurteilung zu dem Schluss, dass die Regelung unter keine der Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen nach Artikel 87 Absätze 2 oder 3 EG-Vertrag fällt.

IV. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (27) Die Amerikanische Handelskammer in Frankreich (CCAF) vertritt die Ansicht, dass die Regelung den Begünstigten keinen finanziellen Vorteil verschafft und somit aus den nachstehend aufgeführten Gründen keine Beihilfe darstellen kann.
- (28) Erstens macht die CCAF geltend, dass der einzige Vorteil, den die Begünstigten durch die Regelung erhalten, darin besteht, dass sie die Modalitäten für die Ermittlung des anwendbaren steuerlichen Ergebnisses im Voraus erfahren. Folglich komme die Regelung einer vorherigen einseitigen Transferpreisvereinbarung zwischen Steuerpflichtigem und Steuerverwaltung gleich, was eine von der OECD geförderte Verwaltungspraxis darstelle.

- (29) Zweitens entspreche die Tatsache, dass die mit Auslagen und Aufwendungen für Unteraufträge verbundenen Kosten in der Anwendungsgrundlage der Kostenaufschlagmethode teilweise berücksichtigt werden, der strikten Anwendung der OECD-Regeln für Transferpreise, die sogar den völligen Ausschluss dieser Kosten fordere, insbesondere wenn die betreffenden gruppeninternen internationalen Transaktionen in der Erbringung von Dienstleistungen bestehen. Was die Aufwendungen für Unteraufträge anbelangt, so ist die CCAF der Ansicht, dass deren Einbeziehung in die Anwendungsgrundlage des Gewinnaufschlags nicht der wirtschaftlichen Realität von Vermittlerunternehmen in Frankreich entspreche. Diese Einbeziehung würde bei der die Dienstleistung empfangenden Gesellschaft der Gruppe in Anbetracht der ungerechtfertigten Anwendung eines Aufschlags auf die von ihr möglicherweise absetzbaren Aufwendungen für Unteraufträge zu Problemen bei der steuerlichen Absetzbarkeit führen.
- (30) Drittens ist die CCAF der Ansicht, dass die IFA keine endgültige Besteuerung ist, da sie auf die in den beiden Folgejahren nach Anwendung der IFA fällige Körperschaftsteuer angerechnet wird. Wenn letztere Steuerbemessungsgrundlage nach Anwendung des Körperschaftsteuersatzes von 33,3 % zu einem Ergebnis von über 750 EUR führt, müsse eine unter die Regelung fallende Wirtschaftseinheit die höhere endgültige Steuer zahlen und somit hat diese IFA-Höchstgrenze keinerlei Auswirkung. Die von der Regelung vorgesehene Begrenzung der IFA habe also keine ausschlaggebende Vorteilswirkung.
- (31) Schließlich führt die CCAF an, dass sich die französische Steuerverwaltung beim Aushandeln und bei der Festsetzung des für die Geschäftsvorgänge der Verwaltungs- und Logistikzentren geltenden Gewinnaufschlags besonders konsequent und streng zeige und demzufolge in den Modalitäten zur Festsetzung des Gewinnaufschlags für die Anwendung der Kostenaufschlagmethode keinerlei Vorteil liege. Die CCAF bestätigt insbesondere die Anwendung von Ziffer 36 der Anweisung, der zufolge „die Festsetzung des Aufschlags fallweise entsprechend den Merkmalen der Tätigkeit des Verwaltungszentrums und der Bedingungen ihrer Ausübung in der Höhe erfolgt, die dem Gewinn am besten entspricht, der von einem unabhängigen Unternehmen unter Wahrung des Wettbewerbsgrundsatzes erzielt worden wäre“.

- (32) Auf jeden Fall beruft sich die CCAF auf das berechnete Vertrauen ihrer Mitglieder, die Regelung mit der Gewissheit in Anspruch genommen hätten, dass die angewendeten Transferpreise den Fremdvergleichspreisen entsprechen.

V. BEMERKUNGEN FRANKREICHS

- (33) In seiner Stellungnahme weist Frankreich die Einstufung der Regelung für die Verwaltungs- und Logistikzentren als Beihilfe zurück, da sie keine der vier Tatbestandsmerkmale nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfülle.

⁽⁹⁾ Siehe Fußnote 1.

Fehlender Vorteil

- (34) Frankreich macht geltend, dass durch die Übereinstimmung der Besteuerung von Verwaltungs- und Logistikzentren mit der Besteuerung, die für völlig unabhängig tätige Wirtschaftseinheiten gilt, das Vorliegen eines Vorteils ausgeschlossen werden könne. Es sei zu berücksichtigen, dass die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes in Fällen internationaler Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen notwendig sei und dieser Grundsatz daher die allgemeine Regel darstelle, um festzustellen, ob der steuerpflichtige Gewinn einer im gruppeninternen Kontext tätigen Firma auf vorteilhaftere Art berechnet werde. Nach Ansicht Frankreichs entspricht die zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns der Verwaltungs- und Logistikzentren angewendete Methode derjenigen, mit der laut OECD der Fremdvergleichspreis ermittelt werden könne. Außerdem erachte die OECD die Kostenaufschlagsmethode als die am besten geeignete, wenn die in Betracht gezogenen kontrollierten Transaktionen in Dienstleistungen bestehen.
- (35) Was die Nichteinbeziehung der Auslagen und der Aufwendungen für Unteraufträge in die Berechnungsgrundlage des steuerpflichtigen Gewinns anbelangt, so stellt Frankreich fest, dass diese Kosten gelegentlicher und nebensächlicher Art, d. h. völlig unabhängig von der Ausübung der normalen Funktionen eines Verwaltungs- oder Logistikzentrums, sein müssen, um nicht in diese Berechnungsgrundlage einzugehen. Der unterschiedliche Schwellenwert für die Kosten von Unteraufträgen (50 % der laufenden betrieblichen Aufwendungen ohne Unteraufträge) im Vergleich zu den Auslagen (10 % der betrieblichen Aufwendungen ohne Auslagen) sei durch die Notwendigkeit begründet, die Regelung der wirtschaftlichen Realität bestmöglich anzupassen und die Tätigkeiten der Verwaltungs- oder Logistikzentren von denen der Vertreter (Auslagen) oder Vermittler (Unteraufträge) zu unterscheiden. Außerdem ist Frankreich insbesondere in Bezug auf die Kosten der Unteraufträge der Ansicht, dass die Regelung vorteilhafter ausgefallen wäre, wenn sie die OECD-Empfehlungen zur Anwendung der Kostenaufschlagsmethode auf die Tätigkeiten von Vertretern oder Vermittlern berücksichtigt hätte. Die OECD empfehle entweder den nicht an eine Höchstgrenze gebundenen Ausschluss der Ausgaben für Unteraufträge von der Steuerbemessungsgrundlage oder die Anwendung eines niedrigeren Aufschlags auf diese Ausgaben sowie auf den mit ihnen verbundenen Teil der laufenden betrieblichen Aufwendungen. Frankreich ist der Auffassung, dass die in der Anweisung vorgesehene Lösung weniger günstig sei als die von der OECD für die Ermittlung des Fremdvergleichspreises vorgeschlagene und dass demzufolge die französische Maßnahme keinen Vorteil darstellen könne.
- (36) Was die Festsetzung der Aufschläge anbelangt, die die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode ermöglichen, so würden diese nach Auffassung Frankreichs tatsächlich fallweise ermittelt und könnten alle drei bis längstens fünf Jahre angepasst werden. Dennoch verfüge die Verwaltung über keinerlei Spielraum zur eventuellen Begünstigung bestimmter Unternehmen, da die Festsetzung des Aufschlags generell fallweise entsprechend den in der Art der Tätigkeiten und den Bedingungen ihrer Ausübung eingetretenen Veränderungen ab dem Geschäftsjahr erfolgt, in dem diese Veränderungen wirksam werden. Außerdem käme die Besteuerung der Verwaltungs- und Logistikzentren aufgrund der fallweisen Festsetzung des Aufschlags tatsächlich der Besteuerung nahe, die sich aus der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes ergibt, welcher der für alle gruppeninternen Transaktionen geltende Standard sei.
- (37) Was die Begrenzung der IFA auf die erste Stufe der in Artikel 223 septies der CGI vorgesehenen Steuertabelle anbelangt, so stellt diese nach Ansicht Frankreichs keinerlei Vorteil dar, weil die IFA lediglich eine Vorauszahlung der Begünstigten auf die Körperschaftsteuer sei und von den Unternehmen nur endgültig zu zahlen sei, falls sie Verluste machen, was im Falle der Verwaltungs- und Logistikzentren nicht der Fall sei. Im Prinzip seien sie durch die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode, mit der ihr steuerpflichtiger Gewinn als Zuwachs der Bruttobetriebskosten ermittelt werde, immer körperschaftsteuerpflichtig. Die Anwendung der Regelung zur Vorauszahlung der IFA wäre höchstens ein Liquiditätsvorschuss, der für gewöhnliche Gesellschaften von größerer Bedeutung als für die Verwaltungs- und Logistikzentren sei. In Anbetracht dessen, dass sich der Höchstbetrag der IFA auf 30&emsp14:000 EUR beläuft, sei der sich aus der IFA-Befreiung ergebende eventuelle Liquiditätsvorteil belanglos.
- (38) Dass die Steuerpflichtigen durch die Anwendung des nach der Kostenaufschlagsmethode bestimmten Preises die Höhe ihrer Steuern im Voraus erfahren und jeden Einspruch durch die Steuerverwaltung vermeiden würden, kann nach Auffassung Frankreichs nicht als Vorteil angesehen werden, weil Einsprüche nur vermieden würden, wenn die im Rahmen der Kostenaufschlagsmethode vorgesehenen Bedingungen eingehalten werden und demzufolge die Steuerbemessungsgrundlage der Verwaltungs- und Logistikzentren nach dem Fremdvergleichsgrundsatz ermittelt wird. Wenn die Anwendung dieses Grundsatzes einen Vorteil gegenüber der von der Regelung des allgemeinen Rechts vorgesehenen analytischen Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage darstellte, so wäre dieser nach Ansicht Frankreichs durch die Natur und den inneren Aufbau des französischen Steuersystems gerechtfertigt, das den OECD-Empfehlungen für die Besteuerung von Dienstleistungen zwischen kontrollierten Unternehmen folgt. Faktisch zielt die Regelung gemäß den OECD-Empfehlungen für den Abschluss von Vereinbarungen zur vorherigen Festsetzung von Transferpreisen auf die Beseitigung der Unsicherheit bei der Anwendung der Körperschaftsteuer in einem gruppeninternen internationalen Kontext ab.
- (39) Nach Ansicht Frankreichs bewirkt die Regelung nur die Sicherung staatlicher Mittel, da durch die angewendete

Fehlende staatliche Mittel

alternative Methode eine effektive Besteuerung von Wirtschaftstätigkeiten möglich sei, die ansonsten vollständig aus der Körperschaftsteuer in Frankreich herausfallen würden. Durch diese Regelung würde Frankreich Steuereinnahmen für bestimmte Tätigkeiten erhalten, die laut Auffassung Frankreichs normalerweise keinen Absatz an Dritte beinhalteten und somit überhaupt nicht feststellbar wären.

Keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs und des Handels

- (40) Nach Ansicht Frankreichs kann die Regelung den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigen, da die unter die Maßnahme fallenden Dienstleistungen definitionsgemäß „nicht externalisierbar“ und damit außermärklich seien. Was insbesondere die Logistikzentren anbelangt, so ist Frankreich der Meinung, dass deren Tätigkeiten den Produktionen, für die sie erbracht werden, keinerlei Mehrwert verleihen.

Fehlende Selektivität

- (41) Schließlich ist nach Ansicht Frankreichs die Regelung nicht selektiv, da es sich um eine allgemeine steuerpolitische Maßnahme handle, die allen Wirtschaftsbereichen und allen von Frankreich oder vom Ausland aus kontrollierten internationalen Gruppen offen steht. Die Tatsache, dass diese Regelung ausschließlich auf internationale Transaktionen abzielt, sei gerechtfertigt, da nur bei diesen die Problematik der Transferpreise und das Risiko der Doppelbesteuerung aufträte. Die Maßnahme sei nicht selektiv, da die spezielle Preisfestsetzung zwischen verbundenen Unternehmen, die Gegenstand der Regelung ist, ohne steuerliche Auswirkungen auf die übrigen Unternehmen bleibe, die ihre Tätigkeit nicht auf internationaler Ebene ausüben.
- (42) Da die Maßnahme des Weiteren allen Wirtschaftsakteuren offen stehe, die in welcher juristischen Form auch immer gruppeninterne internationale Hilfsdienstleistungen für Produktions- und Handelstätigkeiten erbringen, sei sie nicht selektiv.

VI. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

Einleitung

- (43) Nach Prüfung der Bemerkungen Frankreichs und der Stellungnahmen anderer Beteiligter hält die Kommission ihre Position aufrecht, die sie in ihrem Schreiben vom 11. Juli 2001 ⁽¹⁰⁾ zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens zum Ausdruck gebracht hatte. Sie ist der Auffas-

sung, dass die von Frankreich und den anderen Beteiligten vorgebrachten Bemerkungen die geäußerten Bedenken nicht ausräumen konnten. Infolgedessen stellen einige Aspekte der geprüften Steuerregelung eine rechtswidrige Betriebsbeihilfe dar, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

Vorteil

- (44) Frankreich und die anderen Beteiligten bringen vor, dass bei der Anwendung einer Pauschalbesteuerung, die sich auf die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns nach dem Grundsatz des Fremdvergleichspreises gründet, kein Vorteil vorliege. Wenn verbundene Unternehmen in einem durch effektive Steuerunterschiede zwischen den betreffenden Ländern gekennzeichneten multinationalen Kontext Transaktionen untereinander vornehmen, können ihre geschäftlichen Beziehungen und damit ihre angerechneten Gewinne im Prinzip vom Steuerpflichtigen manipuliert werden, weil sie denselben wirtschaftlichen Nutzen betreffen. Folglich können die jeweiligen nationalen Steuerverwaltungen die steuerpflichtigen Gewinne dieser Steuerzahler einseitig korrigieren und damit eine höhere Besteuerung oder eine Doppelbesteuerung der betreffenden Transaktionen bewirken. Nach Auffassung Frankreichs verleiht die Regelung keine Vorteile, da das Ziel der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode in der Ausschaltung der Doppelbesteuerung bestehe.
- (45) Einleitend ist zu bemerken, dass sich das französische Steuersystem bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne von internationalen Transaktionen zwischen kontrollierten Unternehmen sowohl im innerstaatlichen Recht gemäß Artikel 57 der CGI als auch in den von Frankreich mit seinen Partnern geschlossenen bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Tat an den Fremdvergleichsgrundsatz hält. Insbesondere beinhaltet Artikel 57 der CGI ein Steuerberichtigungsverfahren „für die Festsetzung der Einkommensteuer von Unternehmen, die abhängig sind oder die Kontrolle über außerhalb Frankreichs angesiedelte Unternehmen ausüben,“ in Bezug auf „Gewinne, die entweder durch Erhöhung oder Verminderung des Kaufs- oder Verkaufspreises oder durch andere Mittel indirekt auf letztere übertragen werden“. In diesem Falle werden Gewinne, die nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, „in die von den Buchführungen der betreffenden französischen Unternehmen ausgewiesenen Ergebnisse einbezogen“. Artikel 57 präzisiert ebenfalls, dass in Ermangelung genauer Angaben zur Vornahme der oben genannten Berichtigungen „die steuerpflichtigen Gewinne durch Vergleich mit denen von unter normalen Bedingungen betriebenen ähnlichen Unternehmen ermittelt werden“. Die von Frankreich geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ermöglichen ihrerseits, gemäß dem in Artikel 9 des OECD-Musterabkommens genannten Fremdvergleichsgrundsatz vergleichbare Berichtigungen der Gewinne vorzunehmen, die in den Geschäftsbeziehungen zwischen den in den Vertragsstaaten niedergelassenen verbundenen Unternehmen erzielt werden. Hierzu bemerkt die Kommission,

⁽¹⁰⁾ Siehe Fußnote 1.

dass die zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns der Verwaltungs- und Logistikzentren angewendete Kostenaufschlagsmethode im Rahmen der traditionellen Methoden, die von der OECD in ihrem Bericht über Transferpreise genannt werden, zu sehen ist.

- (46) Die Kommission ist der Ansicht, dass die Art der von den Verwaltungs- und Logistikzentren erbrachten Dienstleistungen die direkte Ermittlung ihres steuerpflichtigen Gewinns in Frankreich tatsächlich schwierig macht und daher die Anwendung einer indirekten Methode zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns gerechtfertigt ist. Diese Methode besteht in einer Schätzung zur Festsetzung der Bruttogewinnspanne, die eine der Parteien einer Transaktion zwischen verbundenen Unternehmen unter den Bedingungen wirtschaftlicher Selbständigkeit als Zahlung fordern und die die andere Partei für die Ausführung vergleichbarer Funktionen für akzeptabel angesehen würde. Außerdem ist die Festsetzung des Aufschlags im Rahmen der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode mittels einer vorherigen Vereinbarung, die für eine ganze Reihe nicht näher genannter wirtschaftlicher Transaktionen gilt, eine von der OECD stark befürwortete Anwendungsmodalität des Fremdvergleichsgrundsatzes. Die Kommission bekräftigt folglich ihre Position, der zufolge sie keine prinzipielle Kritik an der Kostenaufschlagsmethode und auch nicht an vorherigen Vereinbarungen zur Festsetzung des Aufschlags bei gruppeninternen Transaktionen, die von Frankreich bei der zur Prüfung stehenden Regelung angewendet werden, vorzubringen hat.
- (47) Die Kommission stellt außerdem fest, dass weder Frankreich noch die anderen Beteiligten bestreiten, dass die den Verwaltungs- und Logistikzentren angerechneten steuerpflichtigen Gewinne nicht die tatsächlichen Gewinne sind, sondern lediglich geschätzt werden. Schließlich stellt die Möglichkeit, im Voraus eine Zusage der Steuerverwaltung für die Rentabilitätsquote einer nicht genau bezifferten, möglicherweise großen Zahl von Transaktionen zu erhalten, eine Sonderbehandlung gegenüber der analytischen Gewinnermittlung dar. Es erscheint daher als notwendig, die konkrete Anwendung dieser Besteuerungsmethode durch Frankreich im Einzelnen zu analysieren.

Festsetzung des Gewinnaufschlags

- (48) Was die Festsetzung des Aufschlags anbelangt, so ist festzustellen, dass die Regelung gemäß der Anweisung nur Tätigkeiten betrifft, „für die es in der Praxis äußerst schwierig ist, einen Marktwert festzulegen, da diese Tätigkeiten ihrem Wesen nach gruppenspezifisch sind“⁽¹⁾. Faktisch betreffen die unter die Anweisung fallenden Tätigkeiten Funktionen, die „im Wesentlichen Vorbereitungs- und Hilfscharakter haben und somit

keine direkt produktiven Funktionen sind“⁽¹²⁾. Hingegen ist die Kommission der Auffassung, dass die unter die Anweisung fallenden Tätigkeiten sehr unterschiedlich sind und sehr wohl einen recht beträchtlichen Marktwert aufweisen können. Als Beispiel seien die in der Anweisung aufgeführten „Dienstleistungen strategischer Art“ oder die „Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“ genannt. Insbesondere ist zu bemerken, dass diese Dienstleistungen nicht nur Wirtschaftstätigkeiten, sondern auch marktbestimmte Tätigkeiten sind, die möglicherweise einen erheblichen Teil des von einer multinationalen Gruppe erzeugten Mehrwertes bilden. Schließlich zeugt die Tatsache, dass bestimmte Tätigkeiten der Verwaltungs- und Logistikzentren als Unteraufträge vergeben werden können, vom gewerblichen Charakter dieser Transaktionen.

- (49) Die Kommission ist der Ansicht, dass die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode und die vorherige Festsetzung der Rentabilitätsquote für alle Tätigkeiten, die von einem für diese strategischen oder Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen zuständigen Verwaltungszentrum in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren durchgeführt werden, zu einem Ergebnis führen kann, das sich von dem der analytischen Ermittlung unterscheidet. Die Kommission ist dennoch der Auffassung, dass diese unterschiedliche Behandlung in Ermangelung anderer Methoden zur Festsetzung des Transferpreises für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen notwendig ist, wenn eine direkte Schätzung des Preises gegenüber dem in vergleichbaren Transaktionen zwischen unabhängigen Unternehmen verwendeten Preis wenig geeignet wäre. Diese Methode ist also gemäß Randnummer 23 der Mitteilung durch die Natur des französischen Steuersystems gerechtfertigt.
- (50) Des Weiteren muss die Kommission prüfen, ob die Modalitäten zur Festsetzung des Aufschlags den Steuerbehörden möglicherweise einen Ermessensspielraum einräumen. In Anbetracht der von Frankreich und den Beteiligten vorgelegten Bemerkungen zeigt sich, dass der Gewinnaufschlag tatsächlich fallweise entsprechend den vom Steuerpflichtigen effektiv ausgeübten Tätigkeiten und den Bedingungen ihrer Ausübung festgesetzt wird. Anhand der Angaben, die der Kommission vorliegen, kann also nicht festgestellt werden, dass der Ermessensspielraum der Verwaltung bei der Festsetzung des bei der Kostenaufschlagsmethode verwendeten Aufschlags zur Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Gruppen benutzt werden konnte. Des Weiteren nimmt die Kommission die nach Eröffnung der förmlichen Prüfverfahren erfolgte Änderung der Anweisung zur Kenntnis, die spätestens alle drei bis fünf Jahre eine systematische Überprüfung dieser Vereinbarungen entsprechend den Veränderungen vorsieht, die in den Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeiten der Verwaltungs- und Logistikzentren eingetreten sind. Demnach ist zu schlussfolgern, dass die Festsetzung des Aufschlags im Rahmen der Regelung den Verwaltungs- und Logistikzentren bzw. den Gruppen, denen sie angehören, keinen Vorteil verschafft.

⁽¹⁾ Siehe Absatz 13 der Anweisung.

⁽¹²⁾ Siehe Absatz 56 der Anweisung.

Auslagen und Unterverträge

- (51) Was die Nichtberücksichtigung der Auslagen bei der Kostenaufschlagsmethode anbelangt, so ist die Kommission der Auffassung, dass diese Tätigkeiten tatsächlich gelegentlichen und nebensächlichen Charakter haben, aber dennoch von Bedeutung sind, wenn man berücksichtigt, dass die Höchstgrenze von 10 % der laufenden betrieblichen Aufwendungen ohne Auslagen beträchtliche Beträge verkörpern kann. Gleichwohl ist die Kommission der Ansicht, dass das Entscheidende für die Ausschaltung jeglichen Vorteilsverdachts darin besteht, dass die Auslagen die gemeinsamen Bedingungen gemäß Artikel 267 II-2^o der CGI erfüllen müssen, um aus der Belastungsgrundlage für die Kostenaufschlagsmethode und damit aus der Steuerbemessungsgrundlage herauszufallen. Von der Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ausgenommen werden nach diesem Artikel „die Beträge, die den Vermittlern zurückerstattet werden, ... die im Namen und auf Rechnung ihrer Auftraggeber Ausgaben tätigen, sofern diese Vermittler ihren Auftraggebern gegenüber rechenschaftspflichtig sind, diese Ausgaben in ihrer Buchhaltung als Durchgangsposten führen und bei der Steuerverwaltung die Art und die genaue Höhe dieser Ausgaben belegen“. Aufgrund der Übereinstimmung zwischen der zur Prüfung stehenden Regelung und der einschlägigen Vorschrift des allgemeinen Rechts kann das Vorliegen eines Vorteils gegenüber der Regelung zur analytischen Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns ausgeschlossen werden. In letzterem Fall würden die mit Auslagen verbundenen Tätigkeiten nicht zu steuerpflichtigen Gewinnen führen.
- (52) Was den Ausschluss der Unteraufträge von der Methode zur Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns unter den vorstehend genannten Bedingungen anbelangt, so ist festzustellen, dass die für Transferpreise geltenden Grundsätze der OECD in derartigen Fällen der Anwendung der Kostenaufschlagsmethode empfehlen, entweder nur einen Aufschlag auf die mit der Ausübung der Vertreter- oder Vermittlerfunktion verbundenen Kosten anzuwenden oder den auf die Gesamtkosten der Dienstleistungen anzuwendenden Aufschlag zu mindern. Obgleich der OECD-Bericht hierzu ein Beispiel anführt, dem zufolge es für ein verbundenes Unternehmen, das Kosten auf Rechnung eines anderen verbundenen Unternehmens tätigt, als angebracht angesehen wird, dass es diese Kosten dem anderen verbundenen Unternehmen ohne Anwendung einer Marge berechnet, hindert dieses Beispiel die Kommission nicht daran zu bemerken, dass man sich in solchen Fällen vergewissern muss, dass alle Vorteile, die dem Begünstigten erwachsen, ordnungsgemäß berücksichtigt werden, damit die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns fremdvergleichskonform erfolgt.
- (53) Demnach nimmt Frankreich den Ausschluss der Aufwendungen für Unteraufträge systematisch vor, ohne von Fall zu Fall zu bewerten, ob es angebracht wäre, einen speziellen Aufschlag für die Vermittlertätigkeit anzuwenden, oder ob eine alternative Lösung in Gestalt der Senkung der Aufschläge auf alle Tätigkeiten in

Betracht gezogen werden könnte. Wenn einerseits die Senkung des Gewinnaufschlags zu niedrigeren steuerpflichtigen Gewinnen führt, so bewirkt andererseits die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Aufschlags einen höheren Gewinn. Die Kommission stellt fest, dass der Ausschluss der Aufwendungen für Unteraufträge insofern nicht gerechtfertigt sein kann, da die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unteraufträgen oberhalb der Grenze von 50 % des Gesamtbetrags ohne Aufwendungen für Unteraufträge wieder in die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden. Zudem ist die Kommission der Auffassung, dass die Grenze von 50 % der Gesamtaufwendungen ohne Aufwendungen für Unteraufträge einer beträchtlichen Summe an Einnahmen entsprechen kann, die der Besteuerung systematisch entgeht.

- (54) Wie in Randnummer 9 der Mitteilung hervorgehoben, kann der Vorteil in einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage bestehen. Die Kommission stellt fest, dass bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns nach der so genannten Kostenaufschlagsmethode nicht alle zu Lasten der Verwaltungs- und Logistikzentren gehenden Kosten berücksichtigt werden. Dieser Ausschluss kann eine Minderung der Steuerbemessungsgrundlage im Sinne von Randnummer 9 der Mitteilung darstellen.

IFA

- (55) Was die zur Regelung gehörende Ausnahme hinsichtlich des Systems der jährlichen Pauschalbesteuerung (IFA) anbelangt, so teilt die Kommission das Argument Frankreichs, dem zufolge ein eventueller Vorteil auf Fälle beschränkt wäre, in denen die Verwaltungs- und Logistikzentren keine Steuersumme von über 30&ensp14:000 EUR erreichen würden. Obgleich es schwierig ist, die Auswirkungen der (ausschließlich auf die erste Steuerstufe) begrenzten Anwendung der IFA im Rahmen eines Systems wie der zur Prüfung stehenden Regelung einzuschätzen, welche die steuerpflichtigen Einnahmen pauschal festsetzt, hindert dies die Kommission nicht daran festzustellen, dass der Umsatz der Begünstigten im Verhältnis zu den einzubeziehenden Kosten der Verwaltungs- und Logistikzentren eigenständig und objektiv ermittelt werden kann. Die durch die Regelung gewährte teilweise Befreiung von der IFA-Steuertabelle stellt somit, wie Frankreich einräumt, einen Vorteil dar, der in einem Steueraufschub zum Ausdruck kommen kann, denn die IFA kann von der Körperschaftsteuer abgesetzt werden und die Verwaltungs- und Logistikzentren unterliegen stets dieser Steuer, denn die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode schließt immer das Vorliegen eines steuerpflichtigen Gewinns ein. Falls jedoch die im Rahmen der Regelung vermiedene IFA höher als die gezahlte Körperschaftsteuer ist, kommt diese Differenz im Laufe eines Steuerjahres einem Steueraufschub gleich. Überdies kann die Kommission, wie bereits in der Randnummer 23 dargelegt wurde, nicht ausschließen, dass die teilweise Befreiung von der IFA-Steuertabelle eine endgültige Steuerbefreiung darstellen könnte, wenn sich dieser Steueraufschub in drei aufeinander folgenden Jahren wiederholt.

(56) Die Tatsache, dass die fraglichen Beträge gering sind, reicht nicht aus, um das Vorliegen eines Vorteils gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag auszuschließen, denn Frankreich hat keinerlei Angaben darüber vorgelegt, dass die Bedingungen für die Anwendung der „De-minimis“-Regel, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission⁽¹³⁾ über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen festgelegt sind, im vorliegenden Fall eingehalten werden, insbesondere was die von dieser Regel ausgenommenen Sektoren und die Grenzen in Bezug auf die Kumulierung anbelangt.

Schlussfolgerungen zum Vorteil

(57) Aus den vorstehenden Darlegungen ist zu schlussfolgern, dass sowohl die Nichteinbeziehung der Aufwendungen für Unterverträge als auch die Ausnahme von der IFA für die begünstigten Unternehmen und die Gruppen, denen sie angehören, Vorteile darstellen.

Staatliche Mittel

(58) Im vorliegenden Fall führt die Senkung des Steuerbetrags, ob sie nun aus einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage oder aus einer Reduzierung des IFA-Betrags resultiert, zu einer Verringerung der Steuereinnahmen, die staatliche Mittel darstellen.

(59) Das Argument Frankreichs, dass die Steuereinnahmen durch die Regelung erhöht würden, trifft nicht zu, weil die Kommission bei ihrer Beurteilung ausschließlich auf die Mittel Bezug nehmen muss, die dem Staat zugute kommen würden, wenn die Besteuerung der Verwaltungs- und Logistikzentren unter den Bedingungen des allgemeinen Rechts erfolgen würde.

Beeinträchtigung des Wettbewerbs und des Handels zwischen Mitgliedstaaten

(60) Da es sich um eine Regelung zur direkten Besteuerung handelt, die im Prinzip allen Hilfstätigkeitsbereichen für Produktion und Handel offen steht, kann die Kommission nicht ausschließen, dass einige begünstigte Unternehmen und die Gruppen, denen sie angehören, in Bereichen tätig sind, in denen ein intensiver gemeinschaftlicher Handel besteht. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels durch die Anwendung der Pauschalsteuerregelung kann daher nicht ausgeschlossen werden.

(61) Zweitens gilt gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁴⁾ und laut Randnummer 11 der Mitteilung: „Schon die Tatsache,

dass die Beihilfe die Stellung dieses Unternehmens gegenüber anderen im innergemeinschaftlichen Handel konkurrierenden Unternehmen verstärkt, berechtigt als solche zu der Feststellung, dass dieser Handel beeinträchtigt wurde.“

(62) Schließlich ist die Tatsache, dass die fragliche Regelung im internationalen Kontext angewendet wird, ein deutlicher Hinweis darauf, dass sie die innerstaatlichen Wirtschaftstätigkeiten beeinflussen und somit den Wettbewerb auf europäischer Ebene verfälschen kann.

Selektivität und Rechtfertigung durch die Natur oder den inneren Aufbau des Systems

(63) Nach Auffassung Frankreichs sei die Regelung nicht selektiv, weil es sich um eine allgemeine steuerpolitische Maßnahme handle, die allen Wirtschaftsbereichen, allen geografischen Gebieten und allen Rechtsformen offen stehe.

(64) Die Kommission bestreitet nicht, dass die Regelung allen Wirtschaftsbereichen ungeachtet ihrer geografischen Ansiedlung oder ihrer Rechtsform offen steht, ist jedoch der Ansicht, dass dies nicht ausreicht, um den selektiven Charakter der Maßnahme auszuschließen.

(65) Erstens ist zu bemerken, dass die Maßnahme auf Dienstleistungen beschränkt ist, die Leitungs-, Management-, Koordinierungs- und Kontrollfunktionen sowie Vorbereitungs- oder Hilfstätigkeiten für Produktions- oder Handelsfunktionen entsprechen, die im Kontext einer internationalen Gruppe ausgeübt werden. Ausgenommen sind demnach direkte Produktions- oder Handelstätigkeiten und Tätigkeiten, die nicht im Kontext einer internationalen Gruppe erfolgen. Folglich können nur die genannten Tätigkeiten in den Genuss der genannten Vorteile kommen.

(66) Zweitens ist die Inanspruchnahme der Regelung ausschließlich auf die Verwaltungs- und Logistikzentren beschränkt, die ihre Dienstleistungen überwiegend für verbundene Unternehmen erbringen, welche ihren Sitz außerhalb Frankreichs haben. Die Kommission stellt fest, dass Wirtschaftseinheiten, die ihre Dienstleistungen nicht überwiegend für außerhalb Frankreichs niedergelassene verbundene Unternehmen erbringen, von der Inanspruchnahme der Maßnahme ausgeschlossen sind. Beurteilt wird diese Bedingung des überwiegenden Charakters anhand des Verhältnisses zwischen dem Gesamtbetrag der laufenden betrieblichen Aufwendungen für Dienstleistungen, die von den betreffenden Einheiten für außerhalb Frankreichs ansässige Gruppenunternehmen oder für außerhalb Frankreichs angesiedelte ständige Niederlassungen von Gruppenunternehmen erbracht werden, und dem Gesamtbetrag der laufenden betrieblichen Aufwendungen für sämtliche Dienstleistungen, die für alle Empfänger, ob in Frankreich angesiedelt oder nicht, erbracht werden. So können in Frankreich ange-

⁽¹³⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

⁽¹⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1980, Philip Morris Holland BV/Kommission, Rechtssache 730/79, Slg. 1980, S. 2671.

siedelte Wirtschaftseinheiten, die die Bedingung des überwiegenden Charakters nicht erfüllen, nicht in den Genuss der Vorteile der Regelung kommen, obgleich sie in ihren Transaktionen mit im Ausland ansässigen verbundenen Gesellschaften oder Niederlassungen dieselben Schwierigkeiten wie die Verwaltungs- und Logistikzentren bei der Ermittlung ihres steuerpflichtigen Gewinns haben.

- (67) Schließlich wird der selektive Charakter der Maßnahme dadurch verstärkt, dass die Logistikzentren, die eine einer Industrie- oder Handelssparte eines bestehenden Unternehmens oder einer Holding zugeordneten Abteilung darstellen, von der Regelung ausgeschlossen sind. Hierzu hat Frankreich im Rahmen des Verfahrens keine Argumente vorgebracht. In der Anweisung wird präzisiert, dass diese Einschränkung durch die Notwendigkeit begründet ist, jegliche Vermischung mit anderen Tätigkeiten der Gruppe zu vermeiden. Gleichwohl wird nicht angeführt, weshalb diese Einschränkung nicht für die Verwaltungszentren gilt.
- (68) Was die mögliche Rechtfertigung des differenzierenden Charakters der Regelung anbelangt, so ist gemäß Randnummer 23 der Mitteilung zu bemerken, dass die französischen Behörden keine Angaben vorgelegt haben, die erklären könnten, inwiefern die von den Verwaltungs- und Logistikzentren durchgeführten Transaktionen eine günstigere steuerliche Behandlung verdienen als Wirtschaftseinheiten, die die gleichen Transaktionen durchführen, jedoch nicht das vorstehend genannte Kriterium des überwiegenden Charakters erfüllen, oder auch als Logistikzentren, die nicht einem in Frankreich bestehenden Unternehmen oder einer Holding angeschlossen sind. Im vorliegenden Fall ist nicht erkennbar, dass die Maßnahme aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen für die Leistungsfähigkeit des Steuersystems erforderlich ist⁽¹⁵⁾. Daher ist festzustellen, dass die Maßnahme nicht durch die Natur oder den inneren Aufbau des Systems gerechtfertigt ist, und die Kommission bekräftigt ihre bisherige Position zum selektiven Charakter der Maßnahme.
- (69) Die Kommission stellt weiterhin fest, dass die mit Unter-
verträgen verbundenen Tätigkeiten oberhalb einer bestimmten Grenze eine andere steuerliche Behandlung erfahren, was dieser unterschiedlichen Behandlung einen selektiven Charakter verleiht.

Schlussfolgerungen zum Vorliegen staatlicher Beihilfe

- (70) Es ist zu schlussfolgern, dass die fragliche Maßnahme eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Ver-

trag darstellt, da die sich aus der Nichteinbeziehung bestimmter Kosten in die Berechnungsgrundlage des steuerpflichtigen Gewinns und der teilweisen Befreiung von der IFA-Regelung ergebenden Vorteile nicht durch die Natur oder den inneren Aufbau des französischen Steuersystems gerechtfertigt sind.

Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

- (71) Wie im Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens unterstrichen wurde, scheint die in Rede stehende Regelung auf den ersten Blick für keine der in Artikel 87 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahme- bzw. Freistellungsmöglichkeiten in Frage zu kommen. Im Rahmen des Verfahrens haben weder die französischen Behörden noch Dritte Argumente für eine eventuelle Vereinbarkeit der Regelung mit dem Gemeinsamen Markt vorgebracht. Die Bedenken der Kommission wurden somit bestätigt.
- (72) Im vorliegenden Fall kann keine der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag zur Anwendung kommen, die sich auf Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und Beihilfen in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland beziehen.
- (73) Die Freistellungsmöglichkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag, nach der Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, genehmigt werden können, kann nicht geltend gemacht werden, da es sich um eine Regelung handelt, deren räumlicher Anwendungsbereich nicht begrenzt ist.
- (74) Ebenso wenig fällt die Regelung unter die Kategorie von Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse, die nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) förderungsfähig sind, und da sie nicht der Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes dient, ist auch eine Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) EG-Vertrag ausgeschlossen.
- (75) Die im Rahmen der Regelung gewährten Steuervorteile können auch nicht nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden, wonach Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zulässig sein können, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Es handelt sich vielmehr um Betriebsbeihilfen, die die begünstigten Unternehmen oder die Gruppen, denen sie angehören, von bestimmten Kosten befreit, die sie normalerweise zu tragen hätten.
- (76) Es ist daher festzustellen, dass die Regelung mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

⁽¹⁵⁾ Siehe Entscheidung 96/369/EG der Kommission vom 13. März 1996 über eine steuerliche Beihilfe in Form einer Abschreibungsregelung zugunsten der deutschen Luftverkehrsunternehmen (ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 42).

Rückforderung

(77) Die fragliche Maßnahme kam zur Anwendung, ohne dass sie jemals der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag mitgeteilt wurde. Sie fällt nicht unter die Verjährung und stellte bereits vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an eine Beihilfe dar. Sie ist also eine rechtswidrige Beihilfe.

(78) Wenn sich rechtswidrig gewährte Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erweisen, so ist die natürliche Folge einer derartigen Schlussfolgerung, dass die Beihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁶⁾ von den Empfängern zurückzufordern ist. Mit der Rückforderung der Beihilfe soll nach Möglichkeit der vor Gewährung der Beihilfe bestehende Wettbewerbszustand wieder hergestellt werden. Weder die Tatsache, dass es keinen Präzedenzfall für die Anwendung der Beihilferegulungen in vergleichbaren Fällen gibt, noch die angebliche mangelnde Klarheit der Gemeinschaftspolitik im Bereich der staatlichen Beihilfen könnten eine Abweichung von diesem Grundprinzip rechtfertigen.

(79) Gleichwohl besagt Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999: „Die Kommission verlangt nicht die Rückforderung der Beihilfe, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen würde.“ Aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der Praxis der Kommission ist davon auszugehen, dass eine Anordnung zur Rückforderung Beihilfe einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verletzen würde, wenn infolge des Wirkens der Kommission ein berechtigtes Vertrauen des Begünstigten einer Maßnahme besteht, dass die Beihilfe entsprechend den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gewährt wurde.

(80) In der Rechtssache Van den Bergh und Jurgens⁽¹⁷⁾ urteilte der Gerichtshof:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann sich jeder Wirtschaftsteilnehmer, bei dem ein Gemeinschaftsorgan begründete Erwartungen geweckt hat, auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen. Ist ein umsichtiger und besonnener Wirtschaftsteilnehmer in der Lage, den Erlass einer seine Interessen berührenden Gemeinschaftsmaßnahme vorherzusehen, so kann er sich im Fall ihres Erlasses nicht auf diesen Grundsatz berufen.“

Frankreich berief sich auf das Vorliegen eines berechtigten Vertrauens bei den Begünstigten der Regelung, ohne der Kommission ein spezifisches Argument dafür vorzulegen. Gleichwohl ergibt sich aus der Rechtsprechung

des Gerichtshofs⁽¹⁸⁾, dass die Kommission von Amts wegen zur Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände gehalten ist, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 den Verzicht auf die Anordnung zur Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen rechtfertigen, wenn diese Rückforderung gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts wie der Achtung des berechtigten Vertrauens des Empfängers verstößt.

(81) Im vorliegenden Fall stellt die Kommission fest, dass die französische Regelung einige Analogien zu der in Belgien durch den königlichen Erlass Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 zur Besteuerung der Koordinierungszentren eingeführten Regelung aufweist. Beide Regelungen betreffen gruppeninterne Tätigkeiten und beinhalten spezielle Vorschriften zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage. In ihrer Entscheidung SG(84) D/6421 vom 16. Mai 1984 vertrat die Kommission die Auffassung, dass diese Regelung keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag beinhaltet. Die Entscheidung wurde zwar nicht veröffentlicht, jedoch wurde die Tatsache, dass die Kommission keine Einwände gegen die belgische Regelung für Koordinierungszentren erhoben hat, seinerzeit im Vierzehnten Bericht über die Wettbewerbspolitik sowie in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage bekannt gegeben⁽¹⁹⁾.

(82) In diesem Zusammenhang verweist die Kommission darauf, dass ihre Entscheidung zur belgischen Regelung für Koordinierungszentren vor der Verabschiedung der französischen Regelung in ihrer derzeitigen Fassung, die sich aus den Anweisungen vom 21. Januar 1997 und 11. Oktober 2002 ergibt, ergangen ist. Folglich schließt die Kommission auf das Bestehen eines berechtigten Vertrauens bei den Begünstigten, das die Rückforderung der Beihilfe verhindert, und ordnet diese daher nicht an.

VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

(83) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass einige Aspekte der französischen Regelung eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen und dass Frankreich die fragliche Beihilfe unter Verletzung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag zur Anwendung gebracht hat.

(84) Gleichwohl konnte die Position, die die Kommission in der Vergangenheit in Bezug auf einige Steuermaßnahmen zugunsten multinationaler Gruppen einnahm, bei den Begünstigten der Regelung zu dem berechtigten Vertrauen darauf führen, dass die Regelung keine staatliche Beihilfe darstellt. Die Kommission stellt fest, dass die

⁽¹⁶⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽¹⁷⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 11. März 1987, Van den Bergh en Jurgens e.a./Kommission, Rechtssache 265/85, Slg. 1987, S. 1155, Randnr. 44.

⁽¹⁸⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 1987, RSV/Kommission, Rechtssache 223/85, Slg. 1987, S. 4617.

⁽¹⁹⁾ Siehe Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1735/90 (ABl. C 63 vom 11.3.1991, S. 37).

Rückforderung der Beihilfe im Gegensatz zum allgemeinen Grundsatz der Achtung des berechtigten Vertrauens stehen würde und verzichtet demzufolge auf deren Anordnung —

- a) die Regelung zur Anwendung der Kostenaufschlagsmethode im Zusammenhang mit der Nichteinbeziehung bestimmter Aufwendungen für Unteraufträge in die Berechnungsgrundlage des steuerpflichtigen Gewinns;
- b) die Regelung zur teilweisen Ausnahme von der IFA.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Nichteinbeziehung der Aufwendungen für Unteraufträge in die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage und die eingeschränkte Anwendung der ersten Stufe der jährlichen Pauschalbesteuerungstabelle, die von Frankreich im Rahmen der Anweisung der Generaldirektion Steuern vom 21. Januar 1997 über die Regelung für Verwaltungs- und Logistikzentren praktiziert werden, stellen rechtswidrige, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen dar.

Artikel 2

Frankreich hebt mit Wirkung ab der Steuerperiode, die auf die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung laufende Periode folgt, die nachstehenden Elemente staatlicher Beihilfe auf, die in der in Absatz 1 genannten Anweisung enthalten sind:

Artikel 3

Frankreich teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Mai 2003

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 2003

über die Beihilferegelung, die Belgien in Form einer Steuerregelung zugunsten US-amerikanischer Verkaufsgesellschaften (US Foreign Sales Corporations) durchgeführt hat

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1868)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/77/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln ⁽¹⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (2) Vor diesem Hintergrund hat die Kommission die belgischen Behörden mit Schreiben vom 23. März 2001 (D/51238) um ergänzende Angaben zur Steuerregelung für US-amerikanische Verkaufsgesellschaften (US Foreign Sales Corporations) (im Folgenden „FSC“ genannt) in Belgien gebeten. Belgien hat mit Schreiben vom 18. Mai 2001 (A/34107) ergänzende Angaben übermittelt.
- (3) Die Kommission hat Belgien mit Schreiben vom 12. April 2002 (SG 2002 D/229352) von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen der belgischen Steuerregelung für FSC das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Belgien hat seine Bemerkungen mit Schreiben vom 27. Mai 2002 (A/22959) abgegeben.
- (4) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens und die Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁴⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat keine Stellungnahmen erhalten.

I. DAS VERFAHREN

- (1) Im Jahr 1997 hat der Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung ⁽²⁾ beschlossen, um der schädigenden Praxis in diesem Bereich ein Ende zu bereiten. Er hat in der Folge eine Gruppe gebildet und mit der Bewertung der steuerlichen Maßnahmen beauftragt, die unter diesen Verhaltenskodex fallen. Aufgrund der im Rahmen dieses Kodizes eingegangenen Verpflichtung hat die Kommission 1998 eine Mitteilung über die Anwendung der Beihilferegelungen auf Maßnahmen der direkten Unternehmensbesteuerung ⁽³⁾ (im Folgenden: „die Mitteilung“) veröffentlicht, worin sie ihre Absicht bekräftigt, diese Regeln strikt und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes anzuwenden. In diesem Rahmen und auf der Grundlage der in der Mitteilung genannten Grundsätze überprüft die Kommission alle in den Mitgliedstaaten geltenden Steuerregelungen oder unterzieht sie einer erneuten Prüfung.

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 8.2.2003, S. 21.

⁽²⁾ ABl. C 2 vom 6.1.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

II. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Die amerikanische Steuerregelung für FSC

- (5) Eine kurze Beschreibung der amerikanischen Steuerregelung für FSC ist für das Verständnis der Funktionsweise des in Belgien für FSC geltenden Systems unerlässlich.
- (6) Zum Verständnis des Problems muss man wissen, dass die Welthandelsorganisation (WHO) bei einer bestimmten Anzahl von Steuerregelungen die Auffassung vertreten hat, die Gesetzgebung für die FSC gewähre den amerikanischen Exportunternehmen einen rechtswidrigen Steuervorteil. Sie war insbesondere der Meinung, dieser Vorteil stelle eine nach Artikel 3 des Übereinkommens

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 1.

über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (im Folgenden „ASCM“ genannt) verbotene Ausfuhrsubvention dar, weshalb er aus dem amerikanischen Steuergesetz gestrichen wurde.

- (7) Nach der amerikanischen Regelung ist eine FSC eine ausländische Gesellschaft — im Allgemeinen eine 100%ige Tochter einer amerikanischen Gesellschaft —, die sich nach der Steuerregelung für FSC gemäß Section 921–927 des Internal Revenue Code von 1986 (im Folgenden „IRC 1986“ genannt) besteuern lässt. Der aus dem Export von in den Vereinigten Staaten erzeugten Waren stammende Ertragsanteil ist auch dann von der Steuer befreit, wenn er normalerweise gemäß amerikanischem Steuerrecht zu versteuern ist. Insbesondere nach Section 882(a) IRC 1986 wäre der besagte Ertrag als ein mit einer in den Vereinigten Staaten ausgeübten Tätigkeit effektiv verbundener Ertrag einer ausländischen Gesellschaft zu versteuern („income of a foreign corporation effectively connected with a trade or business carried on in the US“). Nach der amerikanischen Steuerregelung für FSC ist dieser Ertrag jedoch nicht in den Vereinigten Staaten zu versteuern, da er als mit einer amerikanischen Tätigkeit nicht effektiv verbunden gilt. Durch die besagte Regelung werden auch die in Section 482 IRC 1986 vorgesehenen normalen Verrechnungspreisregeln abgeändert, indem ein erheblicher Teil des Ertrags einer amerikanischen Muttergesellschaft, die mit ihrer FSC Geschäfte tätigt, dieser FSC künstlich zugeordnet wird. Dies führt zu einer Befreiung sowohl der FSC als auch ihres Mutterunternehmens von der amerikanischen Körperschaftsteuer, die von Unternehmen, die eine Geschäftstätigkeit („trade or business“) in den Vereinigten Staaten ausüben, normalerweise zu entrichten ist.

- (8) In Ergänzung der Beschreibung der hier erheblichen Bestimmungen der amerikanischen Steuerregelung für FSC sei darauf hingewiesen, dass ein amerikanisches Unternehmen, das Aktien an einer FSC hält, 100 % der von einer FSC erhaltenen Dividenden abziehen kann („dividends-received deduction“), an Stelle der nach amerikanischem Recht normalerweise geltenden Steuergutschrift („indirect foreign-tax-credit“). Auf diese Weise zahlt ein amerikanisches Unternehmen, das Aktionär einer FSC ist, auf den steuerfreien Teil der ausländischen Einkünfte keine amerikanischen Steuern, während der nicht steuerfreie Teil einmal besteuert wird (entweder auf Ebene der FSC oder auf Ebene des Aktionärs), statt zweimal, wie in der allgemeinen amerikanischen Regelung vorgesehen ⁽⁵⁾.

⁽⁵⁾ Darüber hinaus wird gemäß der amerikanischen Regelung für die FSC der Anteil der Einkünfte der FSC aus einer ausländischen Tätigkeit („foreign trade income“) von den Einkünften des diese FSC beherrschenden Unternehmens ausgeschlossen, während diese Einkünfte ansonsten gemäß Subpart F IRC 1986 als steuerpflichtige Einnahmen betrachtet werden. Insbesondere gemäß Section 954 Buchstaben d) bis e) IRC 1986 würden die vorgenannten Einkünfte normalerweise als angenommene Einkünfte in Form einer Dividende des beherrschenden amerikanischen Unternehmens betrachtet und als ausländische Einkünfte („foreign base company income“) eines abhängigen ausländischen Unternehmens (CFC) versteuert.

- (9) Da nach der amerikanischen Regelung für die FSC nur der Ertrag von der Steuer befreit wurde, der aus Einkünften aus einer Geschäftstätigkeit im Ausland („foreign trade income“) in Verbindung mit dem Export amerikanischer Produkte stammte, vertrat das Panel der WHO Ende 1999 die Ansicht, diese Regelung stelle eine „rechtswidrige“ Einfuhrsubvention dar, die insbesondere gegen Artikel 3 des ASCM verstoße. Im Februar 2000 hat der „Appellate Body“ der WHO in einer endgültigen Stellungnahme erklärt, die amerikanische Gesetzgebung in Bezug auf die FSC verstoße gegen die Verpflichtungen der Vereinigten Staaten im Rahmen der WHO. Unter dem Einfluss des internationalen Drucks und um seiner Verpflichtung zur Umsetzung des WHO-Beschlusses nachzukommen, hat der amerikanische Kongress die FSC-Regelung am 30. September 2000 ⁽⁶⁾ abgeschafft.

- (10) Nach der Abschaffung der FSC-Gesetzgebung am 30. September 2000 kann keine Gesellschaft mehr den Status einer FSC beanspruchen. Für die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden FSC gilt die Regelung weiterhin, jedoch nur für vor 2002 im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Unternehmens durchgeführte Transaktionen. Die bestehenden FSC können jedoch weiterhin die Regelung für Transaktionen in Anspruch nehmen, die sich über den 1. Januar 2002 hinaus fortsetzen, in Erfüllung zwingender Verträge zwischen diesen FSC und unabhängigen Dritten, die bereits am 30. September 2000 in Kraft waren und noch laufen. Aus diesem Grund wird die FSC-Regelung erst nach Ablauf dieser Verträge endgültig nicht mehr angewandt werden.

Die belgische Steuerregelung für FSC

- (11) Nach der amerikanischen Regelung für FSC muss eine FSC in einem Land organisiert sein oder ein Büro haben, das mit den Vereinigten Staaten eine Informationsaustauschvereinbarung geschlossen hat, wie sie mit Belgien besteht ⁽⁷⁾, und wo die FSC ständig einen Satz der Geschäftsbücher zu führen hat. Die amerikanische Gesetzgebung sieht weiter vor, dass ein Teil der ausländischen Einkünfte der FSC oder ihres amerikanischen Mutterunternehmens nur dann von der Steuer befreit wird, wenn bestimmte Wirtschaftsprozesse außerhalb der Vereinigten Staaten stattgefunden haben. Um den Geschäftstätigkeiten der FSC in Belgien einen gesetzlichen Rahmen zu geben, hat die belgische Finanzverwaltung im Dezember 1984, ein Jahr vor Inkrafttreten der amerikanischen Regelung für FSC, eine allgemeine Anweisung über eine Sonderregelung für die Geschäftstätigkeiten von FSC in Belgien erlassen (im Folgenden

⁽⁶⁾ US Pub. L. No. 106-519 (2000). Die anstelle der Regelung für die FSC eingeführte Regelung namens Extraterritorial Income Act wurde später vom Panel und vom Appellate Body der WHO für mit den Vorschriften der WHO nicht vereinbar erklärt.

⁽⁷⁾ Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Informationsaustausch, siehe insbesondere Artikel 26 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Belgien, unterzeichnet in Brüssel am 9. Juli 1970.

„die Regelung“ genannt), die von der Finanzverwaltung befolgt wurde.

- (12) Nach belgischem Recht und belgischem Vertragsrecht⁽⁸⁾ werden in Belgien alle Einkünfte einer belgischen Tochtergesellschaft versteuert, bei einer belgischen Betriebsstätte nur ihre in Belgien erzielten Einkünfte. Abweichend von der vorstehenden Regel wird der zu versteuernde Gewinn einer belgischen FSC oder der belgischen Betriebsstätte einer FSC anhand einer besonderen Methode bestimmt, der so genannten „Kosten-Plus-Methode“ (Wiederverkaufspreis mit Aufschlag), wonach eine Gewinnspanne von 8 % auf bestimmte Kosten dieser FSC oder Betriebsstätte angewandt wird. So kann eine belgische FSC oder die belgische Betriebsstätte einer FSC oder ihres amerikanischen Mutterunternehmens bei der belgischen Finanzverwaltung insbesondere eine Einzelentscheidung zwecks Bestimmung ihres zu versteuernden Gewinns nach der Sonderregelung der „Kosten-Plus-Methode“ beantragen. Diese Methode der indirekten Bestimmung des zu versteuernden Gewinns aus zwischen bestimmten steuerpflichtigen Personen und verbundenen Personen innerhalb desselben Konzerns getätigten Transaktionen dient der korrekten Berechnung der diesen Personen zuzuweisenden Gewinne in Anwendung des Grundsatzes des Fremdverhaltens („arm's length standard“). Dieser Grundsatz ist ein internationaler Standard, auf dessen Anwendung bei der Bestimmung des zu versteuernden Gewinns von verbundenen Unternehmen in ihren Geschäftsbeziehungen zueinander sich die OECD-Länder geeinigt haben.
- (13) Zahlreiche Bestimmungen der belgischen Steuergesetzgebung in Bezug auf möglicherweise rechtswidrige Transaktionen folgen dem „Arm's Length“-Grundsatz. Auch die Doppelbesteuerungsabkommen, die Belgien mit anderen Ländern geschlossen hat, folgen den Grundsätzen von Artikel 9 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in Bezug auf das Recht der Finanzverwaltung, eine Berichtigung der Gewinnzurechnung vorzunehmen, wenn die Transaktionen zwischen den verbundenen Unternehmen zu anderen Bedingungen getätigt wurden, als sie zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wären. Eine kurze Beschreibung des „Arm's Length“-Grundsatzes ist daher für das Verständnis der Funktionsweise des in Belgien für FSC geltenden Systems unerlässlich.
- (14) Die OECD-Länder sind übereingekommen, dass, wenn internationale Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen getätigt werden, bei der Erhebung der Körperschaftsteuer die Gewinne dieser Unternehmen gemäß dem „Arm's Length“-Grundsatz nach Artikel 9 des Musterabkommens der OECD bereinigt werden können. Die Kosten-Plus-Methode ist eine der von der OECD empfohlenen Verrechnungspreis-Methoden zur indirekten Bestimmung der „Arm's Length“-Preise einer internationalen Transaktion zwischen verbundenen Unternehmen, die innerhalb desselben Konzerns tätig sind, unter bestimmten Bedingungen. Machen verbundene Unternehmen Geschäfte miteinander, könnten sie versucht sein, bei ihren Geschäftsbeziehungen die Bestimmung ihrer Gewinne aus steuerlichen Gründen zu manipulieren. Auf der einen Seite können die Finanzverwaltungen der verschiedenen Länder in Ausübung ihres Besteuerungsrechts den Abzug bestimmter Kosten bei der Körperschaftsteuer untersagen oder den Gewinn aus internationalen Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen berichtigen, was zu einer Doppelbesteuerung führt.
- (15) Im Unterschied zu den anderen empfohlenen Verrechnungspreis-Methoden, mit denen der „Arm's Length“-Preis direkt bestimmt wird, entsprechend den bei vergleichbaren Transaktionen zwischen unabhängigen Unternehmen (unverbundene Transaktionen) angewandten Preisen, werden die „Arm's Length“-Preise bei einer Transaktion zwischen zwei verbundenen Unternehmen (verbundene Transaktion) mit der Kosten-Plus-Methode entsprechend den Kosten bestimmt, die dem Lieferant der Produkte oder dem Erbringer der Dienstleistungen entstanden sind; bei der Kosten-Plus-Methode wird auf diese Kosten eine Spanne aufgeschlagen, die entsprechend der üblichen Gewinnspanne der Lieferanten oder Dienstleister bei vergleichbaren unverbundenen Transaktionen berechnet wird. Diese indirekte Gewinnbestimmung erfolgt im Lichte der von diesem Lieferanten oder Dienstleister erfüllten Aufgaben, unter Berücksichtigung der verwendeten Mittel, der übernommenen Risiken und der Marktbedingungen. Das Ergebnis nach Addition dieser Spanne zu den Kosten gilt als der „Arm's Length“-Preis der ursprünglichen verbundenen Transaktion.
- (16) In ihrem Bericht „Verrechnungspreis-Richtlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen“ von 1995 (im Folgenden „der OECD-Bericht von 1995“ genannt), empfiehlt die OECD die Verrechnungspreis-Methode „Kosten-Plus“ als alternative Methode für die Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen. Diese Methode ist besonders für Lieferanten von Halbfertigerzeugnissen geeignet, wenn die an der Transaktion beteiligten verbundenen Parteien Verträge über gemeinsame Einrichtungen oder langfristige Einkaufs- und Liefervereinbarungen geschlossen haben oder wenn es sich bei den verbundenen Transaktionen um Dienstleistungen handelt.
- (17) Bei der für die Geschäftstätigkeiten von FSC in Belgien geltenden Steuerregelung handelt es sich um eine Sonderregelung, die FSC-Niederlassungen und -Töchtern zugute kommt und die sich von der allgemeinen Steuerregelung unterscheidet, wie sie für andere belgische Niederlassungen oder Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen gilt. Im Prinzip bestimmen belgische Tochtergesellschaften oder Niederlassungen ihren zu ver-

⁽⁸⁾ Siehe insbesondere die Artikel 5 und 7 des vorgenannten Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Belgien, mit dem Titel „Betriebsstätten“ bzw. „Unternehmensgewinne“.

steuernden Gewinn auf der Grundlage der allgemeinen Buchhaltungsgrundsätze, berichtigt durch die belgischen Steuervorschriften. Diese Vorschriften gelten auch für konzerninterne internationale Transaktionen zwischen einer belgischen Tochtergesellschaft oder Niederlassung und einer verbundenen Person desselben Konzerns. Das belgische Körperschaftsteuergesetz enthält jedoch besondere Betrugsbekämpfungsvorschriften, die bestimmte spezifische Aspekte der Verrechnungspreise betreffen. Nach der wichtigsten dieser Bestimmungen, Artikel 26 des belgischen Einkommensteuergesetzes von 1992 (im Folgenden „CIR 1992“ genannt), sind alle „nicht normalen Vorteile und Vergünstigungen“, die ein belgisches Unternehmen im Rahmen einer verbundenen Transaktion gewährt, auf die zu versteuernden Einkünfte dieser belgischen Person aufzuschlagen, wenn es sich bei dem Begünstigten um ein ausländisches Unternehmen handelt, dem in seinem Ansässigkeitsstaat eine günstige steuerliche Behandlung zugute kommt. Das belgische Steuerrecht enthält darüber hinaus Betrugsbekämpfungsbestimmungen in Bezug auf Abgaben, Darlehenszinsen und Einkünfte aus Warenlieferungen ins Ausland. Gemäß diesen Bestimmungen hat der Steuerpflichtige, um zu vermeiden, dass die Finanzverwaltung die Preise auf der Grundlage des „Arm's Length“-Grundsatzes berichtigt, nachzuweisen, dass diese verbundenen Transaktionen in gutem Glauben erfolgt sind. Entscheidungen können auch über die Frage herbeigeführt werden, ob bestimmte verbundene Transaktionen gemäß dem „Arm's Length“-Grundsatz durchgeführt wurden, oder ob eine Zahlung einen nicht normalen Vorteil oder eine Vergünstigung darstellt.

(18) Die Regeln, nach denen eine FSC von der belgischen Finanzverwaltung eine Einzelentscheidung zur Bestimmung des zu versteuernden Gewinns gemäß der Kosten-Plus-Methode erwirken kann, variieren je nachdem, ob dieser Gewinn in Belgien über ein in Belgien ansässiges unabhängiges Unternehmen (eine FSC oder eine Tochter eines amerikanischen Unternehmens) erzielt wurden oder über die belgische Betriebsstätte einer FSC oder eines amerikanischen Unternehmens. Können die Gewinne einer belgischen Betriebsstätte (im Folgenden „FSC-Niederlassung“ genannt) zugerechnet werden, wird die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer anhand der Kosten-Plus-Methode bestimmt, wonach eine Gewinnspanne auf die der Niederlassung entstandenen Kosten angewandt wird. Zu diesen Kosten gehören jedoch weder die direkten Kosten in Verbindung mit Werbung, Absatzförderung, Warentransport und Kreditrisiken noch die von der FSC-Niederlassung gezahlte Einkommensteuer. Darüber hinaus ist die auf die Summe dieser Kosten angewandte Gewinnspanne eine feste Spanne von 8 %. Die Anwendung dieser Spanne von 8 % auf die Steuerbemessungsgrundlage ergibt den zu versteuernden Gewinn, auf den der normale belgische Körperschaftsteuersatz angewandt wird.

(19) Können die Gewinne einem in Belgien ansässigen unabhängigen Unternehmen (im Folgenden „FSC-Tochter“ genannt) zugerechnet werden, wird dessen zu steuernder Gewinn im Prinzip auf der Grundlage des zu steuerlichen Zwecken gemäß der allgemeinen belgischen Steuerregelung berichtigten Buchgewinns bestimmt.

Macht der so bestimmte Gewinn jedoch mindestens 8 % der anrechnungsfähigen Kosten der FSC-Tochter aus, geht die belgische Finanzverwaltung davon aus, dass die Geschäfte zwischen dieser Tochter und ihren verbundenen Unternehmen zu „Arm's Length“-Konditionen getätigt wurden, und sie verzichtet auf ihr Recht auf Berichtigung des Wertes dieser verbundenen Transaktionen. Auf den so bestimmten zu versteuernden Gewinn wird wiederum der normale belgische Körperschaftsteuersatz angewandt.

(20) Die von der belgischen Finanzverwaltung gewährte Sonderregelung gilt für drei Jahre und kann stillschweigend verlängert werden. Sie kann sechs Monate vor Ablauf der Dreijahresfrist von jeder der Parteien gekündigt werden.

(21) Die belgischen Behörden weisen darauf hin, dass diese Regelung ihre Rechtsgrundlage in Artikel 182 Absatz 1 Punkt 3 des königlichen Beschlusses zur Ausführung des Artikels 342 Absatz 2 CIR 1992 habe, worin die Mindestbesteuerungsgrundlage für in Belgien tätige ausländische Handelsgesellschaften festgelegt ist. Darüber hinaus werde seitens der belgischen Finanzbehörden kein Protest auf der Grundlage der Vermutung des Nichtmissbrauchs von nicht normalen Vorteilen und Vergünstigungen nach Artikel 26 CIR 1992 gegen eine in Belgien ansässige FSC erhoben, wenn deren Gewinne mindestens 8 % der der FSC zuzurechnenden Kosten ausmachen.

III. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS

(22) In ihrem Beschluss über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens hat die Kommission die Ansicht vertreten, dass die Regelung für die FSC alle vier Tatbestandsmerkmale des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag, d. h., sie gewährt einen Vorteil, der zu einer Minderung der Steuereinnahmen des belgischen Staates führt, sie beeinträchtigt den Wettbewerb und den Handel und sie hat einen selektiven Charakter. Die Kommission hat insbesondere einleitend festgestellt, die Regelung gewähre den Begünstigten einen Vorteil, da

— der Ausschluss bestimmter Kosten von den bei der Anwendung der Kosten-Plus-Methode berücksichtigten Kosten und

— die Anwendung der festen Gewinnspanne von 8 %

bei der Bestimmung des zu versteuernden Gewinns von FSC-Niederlassungen und FSC-Töchtern zu einer künstlichen Senkung auf ein geringeres Niveau führen kann als bei einer Berechnung nach der Verrechnungspreismethode, die normalerweise auf verbundene Transaktionen in Belgien angewandt wird, ohne dass dieser Unter-

schied durch die Art oder den Sinn und Zweck des belgischen Steuersystems gerechtfertigt ist.

- (23) Weiterhin geht die Kommission davon aus, dass keine der in Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag festgelegten Bestimmungen über die Ausnahme bzw. Freistellung vom grundsätzlichen Beihilfeverbot in Betracht kommen, so dass die Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.

IV. BEMERKUNGEN BELGIENS

Vorbemerkungen

- (24) In Beantwortung der von der Kommission in ihrem Schreiben über die Einleitung des Verfahrens vorgelegten Beurteilung haben die belgischen Behörden einige Vorbemerkungen formuliert, worin sie geltend machen, die beschriebene belgische Steuerregelung für die FSC-Töchter sei weitgehend theoretisch geblieben. Danach handle es sich bei den in Belgien ansässigen FSC in den meisten Fällen um Betriebsstätten von FSC, die den gleichen Vorschriften unterliegen wie alle anderen in Belgien ansässigen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen auch.
- (25) Darüber hinaus vertritt Belgien die Ansicht, dass die Kommission am 10. Juni 1985, in ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage über die Notwendigkeit einer Angleichung der Rechtsvorschriften über die steuerliche Behandlung von FSC in den Mitgliedstaaten, die Regelung implizit für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gehalten habe⁽⁹⁾. Die fragliche Maßnahme hätte demnach als bestehende Beihilfe im Sinne der Definition nach Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁰⁾ betrachtet werden müssen. Folglich stelle die Belangung Belgiens wegen der fehlenden vorherigen Anmeldung bei der Kommission über die Steuerregelung für Geschäftstätigkeiten von FSC in Belgien einen Verfahrensfehler dar.

Fehlen von Vorteilen

- (26) In Bezug auf die angeblichen Vorteile zugunsten von FSC-Niederlassung vertritt Belgien die Ansicht, dass die auf diese angewandte Regelung mit der für in Belgien tätige ausländischen Unternehmen geltenden allgemeinen Steuerregelung identisch ist. Die ursprünglich 1964 eingeführte Vermutung der Mindestbesteuerungsgrundlage für Betriebsstätten in Belgien tätiger ausländischer Unternehmen durch die Finanzverwaltung sei mit Artikel 182 Absatz 1 Punkt 3 Buchstabe e) des königlichen

Beschlusses zur Ausführung des CIR 1992 noch einmal bestätigt worden. Danach betrage die Mindestbesteuerungsgrundlage 8 % der anrechnungsfähigen Kosten dieser Betriebsstätten. Belgien vertritt die Auffassung, dass diese Festlegung einer Mindestspanne von 8 % im Voraus dazu dient, die Finanzverwaltung von der Verpflichtung zu entbinden, für jeden einzelnen Fall den „Arm's Length“-Gewinn zu bestimmen, der auf die verbundenen Transaktionen zwischen einer Betriebsstätte und ihrem ausländischen Sitz oder sonstigen verbundenen Unternehmen des Konzerns anzuwenden ist.

Ausfall von Steuereinnahmen des Staates

- (27) Belgien ist der Auffassung, dass die Sonderregelung für FSC dem belgischen Staat seit ihrer Einführung bei bestimmten Ertragspositionen, die der Besteuerung in Belgien sonst entgangen wären, Mehreinnahmen gebracht hat. Folglich habe die fragliche Regelung nicht zu einer Minderung der Steuereinnahmen des belgischen Staates geführt.

Keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (28) An erster Stelle weist Belgien darauf hin, dass die Kommission die angeblich negative Auswirkung der fraglichen Regelung auf den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb in Bezug auf die von den FSC gemäß der amerikanischen FSC-Regelung tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeiten nicht näher definiert hat. Nach Ansicht Belgiens verwechselt die Kommission legitimen internationalen Steuerwettbewerb mit rechtswidrigen nationalen Maßnahmen zugunsten multinationaler Unternehmen. So habe die Kommission ganz allgemein die Auswirkungen der in den Mitgliedstaaten geltenden, nicht angeglichenen Steuerregelungen auf den Wettbewerb zwischen dort ansässigen multinationalen Unternehmen nicht berücksichtigt.
- (29) Darüber hinaus vertritt Belgien die Ansicht, die Kommission habe nicht nachgewiesen, inwiefern die im Rahmen der Kosten-Plus-Methode angewandte feste Spanne von 8 % und der Ausschluss bestimmter Kosten von der Berechnung des in Belgien zu versteuernden Gewinns gemäß dieser Methode zu einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage gegenüber der Steuerbemessungsgrundlage haben können, die sich aus der Anwendung der herkömmlichen Verrechnungspreis-Methode ergeben hätte, wie sie im Allgemeinen bei verbundenen Transaktionen angewandt wird.
- (30) Belgien weist darüber hinaus darauf hin, es sei Ziel sowohl der belgischen als auch der amerikanischen Regelung für die FSC, amerikanischen Exportunternehmen einen Vorteil zu gewähren. Demnach könne sich

⁽⁹⁾ Siehe Antwort von Herrn De Clerq im Namen der Kommission vom 10. Juni 1985 auf die schriftliche Anfrage Nr. 1664/84 von Frau Marijke Van Hemeldonck — ABl. C 197 vom 5.8.1985, S. 6.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

diese Regelung nicht auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken, sondern nur auf den zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft. Aus diesem Grunde habe die Kommission, nach Auffassung Belgiens und wie weiter oben bereits erwähnt, jede wettbewerbsschädigende Auswirkung der fraglichen Regelung auf den innergemeinschaftlichen Handel und Wettbewerb in der Vergangenheit ausdrücklich ausgeschlossen.

Fehlende Selektivität

- (31) Belgien vertritt schließlich die Ansicht, die fragliche Regelung sei nicht selektiv, da sie rechtlich auf einer allgemeinen Anweisung von 1984 basiert habe, die mit der Abschaffung der Regelung für die FSC durch den amerikanischen Kongress im Jahr 2000 unwirksam geworden sei.
- (32) Obwohl die Regelung noch auf eine sehr geringe Zahl bestimmter alter Entscheidungen angewandt werden könne, sei die einzige Rechtsgrundlage für diese Regelung der Artikel 182 Absatz 1 Punkt 3 Buchstabe e) des königlichen Beschlusses zur Ausführung des Artikels 342 Absatz 2 CIR 1992. Dabei handele es sich um die allgemeine Steuerregelung mit Geltung für alle belgischen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, weshalb die Regelung nicht selektiv sei.
- (33) Belgien führt weiter aus, die Anwendung einer besonderen Methode für die Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage der FSC-Niederlassungen sei dadurch gerechtfertigt, dass es nicht möglich sei, die Steuerbemessungsgrundlage einer Betriebsstätte nach dem analytischen Verfahren zu bestimmen, da es in diesen Betriebsstätten keine geeignete Buchführung gebe.
- (34) Schließlich macht Belgien geltend, der Ausschluss bestimmter Kosten (in Zusammenhang mit Tätigkeiten der Werbung, der Absatzförderung, des Warentransports und der Übernahme von Kreditrisiken) von der Kosten-Plus-Berechnung für FSC-Niederlassungen sei durch die begrenzten Geschäftstätigkeiten dieser Niederlassungen gerechtfertigt. So entsprächen diese Tätigkeiten geschäftlichen Transaktionen, deren wirtschaftlicher Vorteil den ausländischen verbundenen Personen zugerechnet werden könne, mit denen die FSC-Niederlassungen Geschäfte tätigen. Da dieser Vorteil der anderen Partei der Transaktion zugerechnet werden könne, sollten die sich daraus ergebenden Gewinne gemäß dem „Arm's Length“-Grundsatz nicht auf Ebene der FSC-Niederlassung versteuert werden. In dieser Hinsicht vertritt Belgien die Auffassung, die auf die belgischen Geschäftstätigkeiten dieser FSC-Niederlassungen angewandte Steuerregelung unterscheide sich nicht von der für sonstige grenzüberschreitende, verbundene Geschäfte geltenden normalen Steuerregelung.

Schlussfolgerungen

- (35) Die belgische Regierung ist der Auffassung, dass die Kommission, selbst wenn die Steuerregelung als staatliche Beihilfe zu betrachten sei, was nicht zutrefte, die Rückforderung der Vorteile, die den Begünstigten daraus möglicherweise erwachsen seien, wegen des Grundsatzes des Vertrauensschutzes nicht anordnen könne. Darüber hinaus sei es unmöglich, die Rückforderung der Vorteile anzuordnen, die möglicherweise nichtansässigen Steuerschuldern erwachsen sind, auf die die belgischen Gerichte keinen Zugriff haben. Aus diesem Grund sei von der Rückforderung der angeblichen Beihilfe abzusehen.

V. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

- (36) In ihrem Schreiben zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens hat die Kommission darauf hingewiesen, dass sich im Fall der FSC-Töchter der durch die Regelung gewährte Vorteil aus der Methode ergibt, nach der die auf die anrechnungsfähigen Kosten anzuwendende Gewinnspanne ermittelt wird. Bei diesen anrechnungsfähigen Kosten wird tatsächlich nur ein begrenzter Teil der von den FSC-Töchtern getätigten Transaktionen berücksichtigt. Darüber hinaus erscheint die mit einem Satz von 8 % berechnete Gewinnspanne sehr viel niedriger zu sein als die normalerweise durch die Geschäftstätigkeiten der FSC erzielte Marge.
- (37) Nach Prüfung der Bemerkungen Belgiens bleibt die Kommission bei ihrer im Verfahrenseinleitungsbeschluss (Schreiben vom 12. April 2002) ⁽¹¹⁾ vertretenen Ansicht, dass die überprüfte Regelung eine staatliche Betriebsbeihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

Vorbemerkungen

- (38) Die Kommission weist die Behauptung Belgiens zurück, wonach der für die Geschäftstätigkeiten der FSC in Belgien geltenden Steuerregelung in der Praxis kaum Bedeutung zukomme, da es in Belgien keine FSC-Töchter gebe und die FSC-Niederlassungen der gleichen steuerlichen Behandlung unterlägen wie alle anderen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Belgien. Dazu möchte die Kommission wie folgt Stellung nehmen.
- (39) Abgesehen von den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen war die Behandlung von FSC-Töchtern und FSC-Niederlassungen in Bezug auf die Körperschaftsteuer sehr ähnlich, und die Tatsache, dass es in Belgien keine FSC-Töchter gab, erlaubt im Übrigen keine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Art der Regelung. Tatsächlich bestand aufgrund dieser Regelung die Möglichkeit, allein

⁽¹¹⁾ Siehe Fußnote 1.

den FSC-Niederlassungen Vorteile zu gewähren, weshalb sie als solche keine mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Beihilfe darstellen konnte.

- (40) Die Kommission weist die Bemerkung der belgischen Behörden zurück, wonach die Kommission die für die Geschäftstätigkeiten der FSC in Belgien geltende Steuerregelung implizit genehmigt habe. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass sich das Argument, in ihrer Antwort auf die oben genannte parlamentarische Anfrage von 1985 habe sie die Existenz der belgischen Regelung indirekt zur Kenntnis genommen, in keiner Weise auf die Beurteilung der Maßnahme auswirkt. Sie verweist auf die ständige Rechtsprechung, wonach die Antwort auf die Frage, ob es sich bei einer Beihilfe um eine rechtswidrige oder eine bestehende Beihilfe handele, nicht von der subjektiven Einschätzung der Kommission abhängen kann ⁽¹²⁾.
- (41) Die Regelung wurde 1984 eingeführt und ist seit 1985 in Kraft, ohne dass sie vorab bei der Kommission angemeldet worden wäre; die Maßnahme ist demnach rechtswidrig durchgeführt worden. Aus diesem Grund stellt die Regelung eine rechtswidrige Beihilfe, wenn sie gleichzeitig die vier nachstehend dargelegten Kriterien erfüllt.

Vorteil

- (42) Erstens muss die Maßnahme den Begünstigten einen Vorteil verschaffen, durch den die normale Belastung ihres Budgets gemindert wird. Nach Punkt 9 der Mitteilung ⁽¹³⁾ kann ein solcher Vorteil durch eine Minderung der Steuerlast des Unternehmens auf verschiedene Weise gewährt werden, insbesondere durch eine Minderung der Steuerbemessungsgrundlage.
- (43) Die Kommission bleibt bei ihrer Einschätzung, dass die Maßnahme, indem sie erheblich abweicht von der Gewinnbestimmungsmethode, die auf vergleichbare, ähnliche grenzüberschreitende Geschäfte tätige Steuerpflichtige angewandt wird, für die FSC-Niederlassungen und die FSC-Töchter einen Vorteil in Form einer Minderung ihres zu versteuernden Gewinns darstellt, wie nachstehend näher erläutert.
- (44) Zum Zeitpunkt der Einführung der amerikanischen Regelung für die FSC waren die Vereinigten Staaten der Meinung, sie würden vom GATT grünes Licht für die Befreiung von der amerikanischen Körperschaftsteuer bekommen, soweit die Geschäfte, aus denen die steuerbefreiten Einkünfte stammten, außerhalb der Vereinigten Staaten getätigt würden. Aus diesem Grund verlangte die amerikanische Gesetzgebung von den FSC, dass sie ihre wesentlichen Geschäftstätigkeiten als unabhängige ausländische Unternehmen ausübten. Das Panel der

WHO vertrat jedoch die Auffassung, die Regelung für die FSC stelle eine Subvention dar, da sie im Vergleich zu der für die Einkünfte ausländischer Tochtergesellschaften geltenden allgemeinen Steuerregelung der Vereinigten Staaten zu einem Verzicht auf Steuereinnahmen führe. Darüber hinaus kam dieses Organ zu dem Schluss, das GATT müsse diese Subvention untersagen, da sie mit der Ausfuhr verbunden sei und die Maßnahme nur Einkünften aus ausländischen Geschäftstätigkeiten mit Ausfuhr Gütern „export property“ ⁽¹⁴⁾ zugute komme.

- (45) Die Kommission weist darauf hin, dass die den FSC im Rahmen der amerikanischen Regelung gewährten Steuervorteile speziell das „exempt foreign trade income“ dieser Unternehmen betrifft. Unter „exempt foreign trade income“ ist der gemäß einer der „administrative pricing rules“ („Verwaltungsvorschriften für die Bestimmung der Verrechnungspreise“) ⁽¹⁵⁾ berechnete Anteil an den Bruttoeinkünften aus der ausländischen Geschäftstätigkeit einer FSC zu verstehen. Dieses „exempt foreign trade income“ beinhaltet:

- den Verkauf oder die Vermietung von Gütern durch eine FSC an eine Person, die derselben Kontrolle unterliegt wie diese FSC (normalerweise das sie kontrollierende amerikanische Unternehmen),
- die mit diesem Verkauf oder dieser Vermietung von Gütern verbundenen Agenturdienste und
- alle sonstigen mit diesen Verkaufs- oder Vermietungsgeschäften verbundenen Dienstleistungen.

- (46) Unter Bezugnahme auf die amerikanische FSC-Regelung weist die Kommission darauf hin, dass die Geschäfts-

⁽¹⁴⁾ Nach der amerikanischen Regelung für die FSC sind unter „Ausfuhr Gütern“ Güter zu verstehen, die 1. in den Vereinigten Staaten von einer anderen Person als der FSC hergestellt, produziert, an- oder abgebaut werden, 2. zwecks Verkauf oder Vermietung im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit einer FSC vorgehalten werden und 3. zu Zwecken des Konsums, der Benutzung oder der direkten Verfügung außerhalb der Vereinigten Staaten verkauft oder vermietet werden — Section 927(a)(1) IRC 1986. Darüber hinaus können nicht mehr als 50 % des Wertes des Ausfuhrguts in die Vereinigten Staaten importierten Werkstoffen oder Bestandteilen zugeordnet werden - Section 927(a)(1)(C) IRC 1986 und Reg. Section 1.927(a)-1T(e).

⁽¹⁵⁾ Gemäß der amerikanischen Gesetzgebung für die FSC werden die Einkünfte der FSC aus verbundenen Verkaufs-, Vermietungs- und Dienstleistungstransaktionen nach einer der drei folgenden Regeln für die Festsetzung von Preisen zwischen Nahestehenden berechnet, und zwar a) „the combined taxable income method“, b) „the gross receipt method“, c) „the arm's length pricing rule“. Es wird die Methode gewählt, die den höchsten von der FSC zu versteuernden Gewinn ergibt. Die Befreiung von der amerikanischen Steuer erfolgt unter Zugrundelegung dieser „steuerfreien Einkünfte aus ausländischer Quelle“ als Einkünfte aus ausländischer Quelle, die effektiv nicht mit der Ausübung einer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten verbunden sind.

⁽¹²⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-295/97, Piaggio, Slg. 1999, S. I-3735.

⁽¹³⁾ Siehe Fußnote 3.

tätigkeiten einer FSC oder ihrer belgischen Niederlassung dem Verkauf oder der Vermietung von aus den Vereinigten Staaten stammenden, von einem verbundenen Unternehmen desselben Konzern gekauften Gütern sowie der Erbringung aller mit diesen Verkaufs- und Vermietungsgeschäften verbundenen Dienstleistungen entspricht.

- (47) Bei der fraglichen Regelung wird nur auf die anrechnungsfähigen, der FSC-Niederlassung oder -Tochter entstandenen direkten Kosten eine feste Gewinnspanne von 8 % angewandt, um den zu versteuernden Gewinn zu ermitteln. Nach dieser Regelung gehören zu diesen Kosten jedoch nicht die direkten Kosten in Verbindung mit Werbung, Absatzförderung, Warentransport und Kreditrisiken, da, nach Auffassung Belgiens, diese Kosten direkt den verbundenen ausländischen Personen zugeordnet werden, mit denen die FSC-Niederlassung oder -Tochter Geschäfte tätigt.
- (48) Die Kommission weist zum einen darauf hin, dass bei einer festen Gewinnspanne von 8 % die Möglichkeit einer Unterschätzung der Profitabilität der FSC-Niederlassung oder -Tochter gegenüber der Spanne besteht, die bei einem vergleichbaren Geschäft desselben Unternehmens oder eines anderen Unternehmens mit einem nicht verbundenen Partner hätte erzielt werden können. Gemäß den Leitlinien des OECD-Berichts über die Kosten-Plus-Methode wird eine angemessene Marge auf die direkten und indirekten Kosten aufgeschlagen, die einem Lieferanten von Gütern oder Dienstleistungen bei einem verbundenen Geschäft entstanden sind, um einen im Licht der ausgeführten Aufgaben und unter Berücksichtigung der verwendeten Mittel, der eingegangenen Risiken und der Marktbedingungen angemessenen Profit zu erhalten. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass bei der Festsetzung einer Gewinnspanne von 8 % nicht alle für eine angemessene Profitbestimmung möglichen Faktoren berücksichtigt werden, was in bestimmten Fällen zu einer Unterschätzung des zu versteuernden Gewinns einer FSC-Niederlassung oder -Tochter führen kann.
- (49) Zum anderen gibt die Kommission zu bedenken, dass die amerikanische Befreiung eines Teils der ausländischen Einkünfte der FSC an die Bedingung geknüpft ist, dass „der mit diesen Transaktionen verbundene Wirtschaftsprozess außerhalb der Vereinigten Staaten stattgefunden hat“. Nach Section 924(b)(1)(B) IRC 1986 ist diese Bedingung nur erfüllt, wenn die FSC an der Vermittlung oder den Verhandlungen beteiligt war, die zum Verkauf des Ausfuhrguts oder zum Abschluss des Kaufvertrags geführt haben, und wenn mindestens 50 % der direkten Kosten der FSC in Verbindung mit diesen Transaktionen außerhalb der Vereinigten Staaten entstanden sind. Nach Section 924(e) IRC 1986 beinhalten die direkten Kosten die Kosten in Verbindung mit 1. der Werbung und der Absatzförderung, 2. der Bearbeitung der Kundenbestellungen und der Organisation der Lieferung, 3. dem Warentransport, 4. der Rechnungstellung und dem Inkasso und 5. der Übernahme von Kreditrisiken. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Tätigkeiten geeignet sind, für den Lieferanten erhebliche Einkunftsflüsse zu erzeugen. Der Ausschluss dieser Tätigkei-

ten von der Kosten-Plus-Methode führt zu einer künstlichen Minderung des steuerpflichtigen Gewinns. Die Kommission verweist insbesondere auf die Ähnlichkeit zwischen den Tätigkeiten, die gemäß Section 924(e) IRC 1986 auf der Grundlage der entstandenen Kosten ausdrücklich einer FSC zugerechnet werden, und den Kosten, die nach der belgischen Regelung ausdrücklich von der Berechnung des Ergebnisses der FSC-Niederlassungen und -Töchter ausgeschlossen sind. Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass die Regelung, da sie die oben genannten Kosten nicht berücksichtigt, zu einer Befreiung des größten Teils der den belgischen FSC-Niederlassungen und -Töchtern zuzurechnenden Einkünfte führt.

- (50) Aus diesem Grund bestätigt die Kommission noch einmal ihre Einschätzung, dass die Regelung den FSC-Niederlassungen und -Töchtern einen Vorteil in Form einer Minderung des der belgischen Körperschaftsteuer unterliegenden Gewinns gewährt.

Staatliche Mittel

- (51) Zweitens muss der Vorteil vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Die Bewilligung einer Minderung des zu versteuernden Gewinns, wie sie den Unternehmen durch die Kosten-Plus-Methode in Verbindung mit einer festen Gewinnspanne von 8 %, angewandt auf bestimmte anrechnungsfähige Kosten, gewährt wird, kann sich für die Begünstigten als eine Steuerminderung auswirken und folglich für die belgische Staatskasse zu Steuermindereinnahmen führen.
- (52) Die Kommission kann dem Argument der belgischen Behörden nicht zustimmen, wonach die Regelung dank der Niederlassung von FSC-Niederlassung oder -Töchtern in Belgien zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen geführt habe. Bei ihrer Prüfung bezieht sich die Kommission ausschließlich auf solche Steuereinnahmen, die die belgische Staatskasse eingenommen hätte, wenn die FSC-Niederlassungen und -Töchter gemäß der normalen belgischen Steuerregelung besteuert worden wären. Im Vergleich zu der normalerweise auf die belgischen Geschäftstätigkeiten von Niederlassungen und Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen erhobenen Steuer ist die von den in Belgien tätigen FSC erhobene Steuer aufgrund der Anwendung der fraglichen Regelung tatsächlich gemindert. Gemäß Punkt 10 der Mitteilung kommt dies einer Verwendung staatlicher Mittel in Form von Steuerausgaben gleich.

Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

- (53) Drittens muss die betreffende Maßnahme den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Belgien hat die Kommission kritisiert,

weil diese in ihrem Schreiben vom 12. April 2002 ⁽¹⁶⁾ nicht die angeblich negative Auswirkung der Regelung auf den Wettbewerb konkretisiert habe, obgleich die amerikanische Regelung für die FSC doch darauf abgezielt habe, amerikanischen Exportunternehmen einen Vorteil zu verschaffen.

- (54) Wie in Punkt 11 der Mitteilung erläutert, ist der Wettbewerb beeinträchtigt, wenn die Position des durch die Maßnahme begünstigten Unternehmens gegenüber der ihrer Mitbewerber gestärkt wird. Aus der vorstehenden Analyse der Funktionsweise der amerikanischen Regelung für die FSC geht klar hervor, dass die Anwendung der Kosten-Plus-Methode im Rahmen der Regelung durch Belgien zur Bestimmung eines gegenüber vergleichbaren verbundenen Transaktionen in Belgien geminderten steuerpflichtigen Gewinns führt. Es geht ebenfalls daraus hervor, dass eine FSC-Niederlassung oder -Tochter eine Geschäftstätigkeit in Sektoren wie der Werbung, der Absatzförderung, dem Warentransport und der Kreditdienstleistung ausüben kann, Sektoren, in denen ein starker innergemeinschaftlicher Wettbewerb herrscht. Der Vorteil, den die für die Geschäftstätigkeiten amerikanischer FSC in Belgien geltende Regelung ihren Begünstigten in Form einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage verschafft, kann die Position dieser FSC-Niederlassungen und -Töchter sowie die Position des Konzerns, dem sie angehören, zu Lasten ihrer Mitbewerber stärken.
- (55) Wie in Punkt 11 der Mitteilung erläutert, ist das vorstehende Kriterium darüber hinaus auch dann erfüllt, wenn ein durch die Maßnahme begünstigtes Unternehmen eine Geschäftstätigkeit ausübt, die Gegenstand des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist. Die FSC-Niederlassungen und -Töchter, denen im Rahmen der für die Geschäftstätigkeiten amerikanischer FSC in Belgien geltenden Sonderregelung eine Minderung ihrer Steuerbemessungsgrundlage zugute kommt, gehören zwangsläufig internationalen Konzernen an, die am internationalen und insbesondere am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen. Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass die Regelung bestimmten Mitgliedern eines Konzerns einen Vorteil verschafft und so die Handelsposition des Konzerns, dem die Begünstigten angehören, gegenüber anderen Konzernen stärkt, die möglicherweise auch aktiv am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen.

Selektivität

- (56) Schließlich muss die Maßnahme spezifisch oder selektiv sein, also „bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige“ begünstigen. Die belgischen Behörden machen geltend, da die allgemeine Anweisung, mit der die Regelung eingeführt wurde, hinfällig geworden sei, unterscheide sich die Regelung für belgische FSC nicht von der für irgendeine andere belgische Tochtergesellschaft

oder Niederlassung eines ausländischen Unternehmens geltenden Regelung und sei daher nicht spezifisch. Folglich werde mit der Kosten-Plus-Methode in Verbindung mit einer festen Spanne von 8 % der zu versteuernde Mindestgewinn aus der Geschäftstätigkeit eines in Belgien ansässigen ausländischen Unternehmens ermittelt (nach Artikel 182 Absatz 1 Punkt 3 Buchstabe e) des königlichen Beschlusses zur Ausführung des Artikels 342 Absatz 2 CIR 1992), unabhängig davon, ob diese Geschäftstätigkeit von einer FSC-Tochter, einer FSC-Niederlassung oder irgendeiner anderen Tochtergesellschaft oder Niederlassung eines ausländischen Unternehmens ausgeübt worden sei. Der Ausschluss bestimmter direkter Kosten in Verbindung mit Werbung, Absatzförderung, Warentransport und Kreditrisiken von der Berechnungsgrundlage für den zu versteuernden Gewinn einer FSC-Tochter oder -Niederlassung nach der Kosten-Plus-Methode, sei dadurch gerechtfertigt, dass die Kosten in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Einkünfte eines verbundenen Unternehmens darstellen und als solche dort zu versteuern seien, wo dieses verbundene Unternehmen ansässig sei. Bei den belgischen Geschäftstätigkeiten einer FSC-Niederlassung oder -Tochter handle es sich um reine Verwaltungs- oder Nebentätigkeiten, wohingegen die Kosten in Verbindung mit Werbung, Absatzförderung, Warentransport und Kreditrisiken, den verbundenen ausländischen Personen des Konzerns zugeordnet werden können.

- (57) Nach aufmerksamer Prüfung der Argumente Belgiens bestätigt die Kommission noch einmal ihre Auffassung, dass die für die belgischen Geschäftstätigkeiten der FSC geltende Regelung eine nur für FSC-Niederlassungen und -Töchter geltende Sonderregelung darstellt, und zwar aus den nachstehenden Gründen.
- (58) Gemäß der allgemeinen belgischen Regelung (Artikel 342 Absatz 1 CIR 1992), bestimmt die Finanzverwaltung, wenn der Steuerschuldner nicht in der Lage ist, seine zu versteuernden Einkünfte zu belegen, diese Einkünfte anhand eines Vergleichs mit drei anderen vergleichbaren Steuerschuldnern, mit vergleichbarem investiertem Kapital, vergleichbarem Umsatz und Personaleinsatz sowie mit vergleichbaren sonstigen wesentlichen Elementen. In diesem Fall (Steuerschuldner sind nicht in der Lage, ihre zu versteuernden Einkünfte gegenüber der Finanzverwaltung zu belegen) können per königlichem Beschluss Sondervorschriften für die Bestimmung der zu versteuernden Mindesteinkünfte von in Belgien tätigen ausländischen Unternehmen erlassen werden (Artikel 342 Absatz 2 CIR 1992). Artikel 182 Absatz 1 Punkt 3 Buchstabe e) des königlichen Beschlusses zur Ausführung des Artikels 342 Absatz 2 CIR 1992 setzt die zu versteuernden Mindesteinkünfte ausländischer Unternehmen, die woanders nicht versteuerte Dienstleistungen erbringen, auf 10 % ihres mit diesen Dienstleistungen erzielten Bruttoumsatzes fest.
- (59) Darüber hinaus vertritt die Kommission die Ansicht, dass die in Artikel 182 Absatz 1 Punkt 3 Buchstabe e) des königlichen Beschlusses zur Ausführung des Artikels 342 Absatz 2 CIR 1992 vorgesehene Regelung die für

⁽¹⁶⁾ Siehe Fußnote 1.

die Geschäftstätigkeiten von FSC in Belgien geltende Sonderregelung nicht rechtfertigt. So ist nach Artikel 182 Absatz 1 Punkt 3 Buchstabe e) des königlichen Beschlusses die Festsetzung der Mindestbesteuerungsgrundlage auf mindestens 10 % nach der Wiederverkaufspreis-Methode („resale minus method“) zulässig, im Gegensatz zu der festen Spanne von 8 % nach der Kosten-Plus-Methode.

- (60) Wie weiter oben angemerkt, kann die Finanzverwaltung, sowohl nach innerstaatlichem belgischem Recht als auch gemäß den von Belgien unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommen den Buchgewinn eines belgischen Steuerschuldners aus verbundenen Transaktionen mit steuerpflichtigen ausländischen Personen unabhängig davon berichtigen, ob es sich um eine einzelne Gesellschaft oder um die Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, wenn dieser Gewinn nicht dem „Arm's Length“-Grundsatz entspricht.
- (61) Die Kommission erkennt an, dass die mit der Bestimmung des „Arm's Length“-Gewinns verbundene Ungewissheit zu der Entstehung einer Praxis der Vorentscheidung nach Artikel 345 Absatz 1 CIR 1992 in Belgien beigetragen hat, die dazu dienen soll zu überprüfen, ob bestimmte verbundene Transaktionen gemäß dem „Arm's Length“-Grundsatz erfolgt sind. Diese allgemeine Entscheidungspraxis ist mit den Grundsätzen des OECD-Berichts von 1995 vereinbar, der die Kosten-Plus-Methode zur indirekten Gewinnbestimmung unter der Voraussetzung zulässt, dass sie im Lichte der vom Steuerschuldner erfüllten Aufgaben und unter Berücksichtigung der verwendeten Mittel, der eingegangenen Risiken und der spezifischen Marktbedingungen angewandt wird.
- (62) Die Kommission ist der Auffassung, dass bei der Festsetzung des steuerpflichtigen Gewinns auf einen anhand der Kosten-Plus-Methode in Verbindung mit einer festen Gewinnspanne von 8 % errechneten Betrag ein Ergebnis erzielt wird, bei dem die im Rahmen einer „Arm's Length“-Analyse zu überprüfenden Faktoren, wie die vom Steuerschuldner erfüllten Aufgaben, die verwendeten Mittel, die eingegangenen Risiken und die Marktbedingungen, nicht berücksichtigt werden. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Regelung für die in Belgien tätigen FSC eine spezifische Regelung ist, die von der für andere belgische Tochtergesellschaften oder Niederlassungen eines ausländischen Unternehmens geltenden allgemeinen Steuerregelung abweicht.

Rechtfertigung durch die Art oder den Sinn und Zweck des Systems

- (63) Belgien macht auch geltend, die Regelung betreffe alle in Belgien tätigen ausländischen Unternehmen, die nicht in der Lage sind, ihr steuerpflichtiges Ergebnis kostenrechnerisch zu bestimmen, und diese Eigenschaft rechtfertige die Anwendung einer besonderen Gewinnbestimmungsmethode.

- (64) Die Unmöglichkeit einer kostenrechnerischen Gewinnermittlung ist jedoch keine den FSC-Niederlassungen oder -Töchtern eigene Eigenschaft. Die Kommission weist darauf hin, dass nach der amerikanischen Gesetzgebung eine FSC in einem Land organisiert sein oder ein Büro haben muss, das mit den Vereinigten Staaten eine Informationsaustauschvereinbarung geschlossen hat, wie sie mit Belgien besteht⁽¹⁷⁾, und wo die FSC ständig einen Satz der Geschäftsbücher zu führen hat. Um also in den Genuss der amerikanischen Steueranreize zu kommen, müssen die Geschäftstätigkeiten einer FSC auf der Grundlage einer getrennten Buchführung bestimmt werden, die bei dem Nachweis der Gewinne einer FSC aus in Belgien ausgeübten Geschäftstätigkeiten gegenüber der belgischen Finanzverwaltung zu berücksichtigen ist.

- (65) Den Ausschluss bestimmter direkter Kosten, wie Kosten in Verbindung mit Werbung, Absatzförderung, Warentransport und Kreditrisiken, von der Kosten-Plus-Grundlage für die Berechnung des zu versteuernden Gewinns erachtet die Kommission für nicht gerechtfertigt. Wie weiter oben dargelegt, betreffen diese Kosten Geschäftstätigkeiten, die normalerweise von den FSC-Niederlassungen und -Töchtern ausgeübt werden, damit dem FSC-Konzern die teilweise Befreiung der Einkünfte der FSC von der amerikanischen Steuer zugute kommt.

- (66) Entgegen den Angaben Belgiens werden die Gewinne aus diesen Geschäftstätigkeiten normalerweise nicht in dem Land versteuert, in dem der Geschäftspartner der belgischen Niederlassung ansässig ist. Die Kommission weist darauf hin, dass der Ausschluss der oben genannten Kosten von der Gewinnermittlung eine Nichtbesteuerung der entsprechenden Gewinne sowohl in Belgien als auch in den Vereinigten Staaten nach sich ziehen würde, was unter Berücksichtigung der in Artikel 7 Absatz 1 des OECD-Musterabkommens genannten Grundsätze ungerechtfertigt ist.

„Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können“.

Darüber hinaus verweist die Kommission darauf, dass die gleichen Grundsätze nach innerstaatlichem belgischem Recht gelten, wonach ansässige Unternehmen ihre gesamten Einkünfte in Belgien zu versteuern haben, während in Belgien tätige nicht ansässige Unternehmen ihre in Belgien erzielten Einkünfte zu versteuern haben.

⁽¹⁷⁾ Siehe Fußnote 7.

Die Kommission kommt in Bezug auf die Gewinne einer FSC-Tochter zu dem Ergebnis, dass das Besteuerungsrecht beim Ansässigkeitsstaat dieser Tochtergesellschaft liegt, d. h. bei Belgien, wohingegen im Fall einer FSC-Niederlassung der Staat der Niederlassung das Besteuerungsrecht hätte, also wiederum Belgien. Eine andere Zuweisung der Besteuerungsrechte, wie sie Belgien vorschlägt, wäre eine Ausnahme sowohl in Bezug auf belgisches Steuerrecht als auch in Bezug auf die von Belgien unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommen. Aus diesem Grund weist die Kommission die von Belgien geltend gemachte Begründung, Belgien habe nicht das Recht die belgischen Geschäftstätigkeiten der FSC zu besteuern, zurück und bestätigt folglich die Spezifität der fraglichen Regelung.

Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt

- (67) Die belgischen Behörden haben nicht die von der Kommission in ihrem Schreiben vom 12. April 2002⁽¹⁸⁾ vertretene Einschätzung angefochten, wonach keine der nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahme- bzw. Freistellungsmöglichkeiten, nach denen eine staatliche Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, im vorliegenden Fall Anwendung findet. Aus diesem Grund bleibt die Kommission bei ihrer Einschätzung, die sie wie folgt zusammenfasst.
- (68) Insofern die für in Belgien ansässige FSC geltende Regelung eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, ist ihre mögliche Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nach Maßgabe der in Artikel 87 Absätze 2 und 3 festgelegten Ausnahme- bzw. Freistellungsmöglichkeiten zu prüfen.
- (69) Die Ausnahmebestimmungen nach Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag für Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, sowie Beihilfen für bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Deutschland finden im vorliegenden Fall keine Anwendung.
- (70) Die Freistellungsbestimmung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag, wonach Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten genehmigt werden können, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, findet ebenfalls keine Anwendung.
- (71) Ebenso wenig kann die Regelung als Beihilfe zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen
- Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag betrachtet werden. Sie dient auch nicht der Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, wie in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) EG-Vertrag vorgesehen.
- (72) Schließlich ist die Regelung für die belgischen Geschäftstätigkeiten von FSC nach Maßgabe der Freistellungsbestimmung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zu prüfen. Danach sind Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zulässig, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die im Rahmen der Regelung gewährten Steuervorteile sind nicht an die Tätigkeit von Investition, die Schaffung von Arbeitsplätzen oder an spezifische Projekte geknüpft. Sie stellen lediglich eine Erleichterung der Belastungen dar, die die betroffenen Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten normalerweise zu tragen hätten, weshalb sie als staatliche Betriebsbeihilfen zu betrachten sind, deren Auswirkungen enden, sobald die Beihilfen eingestellt werden. Nach ständiger Entscheidungspraxis der Kommission können derartige Beihilfen nicht als Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete betrachtet werden.

Abschließende Bemerkungen zur Einstufung als staatliche Beihilfe

- (73) Die Kommission bestätigt ihren im Schreiben vom 12. April 2002⁽¹⁹⁾ formulierten Befund, wonach die Regelung zugunsten der belgischen Geschäftstätigkeiten von FSC eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe darstellt. Wie weiter oben erläutert, ist die fragliche Regelung 1984 ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission in Kraft getreten und somit als rechtswidrige staatliche Beihilfe zu betrachten.

Vertrauensschutz

- (74) Wenn eine rechtswidrig gewährte staatliche Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar beurteilt wird, ist sie vom Empfänger zurückzufordern. Nach der Rückforderung dieser Beihilfe sollte die vor ihrer Gewährung bestehende Wettbewerbsposition so weit wie möglich wiederhergestellt werden. In Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 heißt es jedoch: „Die Kommission verlangt nicht die Rückforderung der Beihilfe, wenn dies gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen würde.“ Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Entscheidungspraxis der Kommission verstößt eine Rückforderungsentscheidung gegen einen allgemeinen

⁽¹⁸⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽¹⁹⁾ Siehe Fußnote 1.

Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, wenn in Folge von Maßnahmen der Kommission seitens des Empfängers der Beihilfe berechtigtes Vertrauen darauf bestehen konnte, dass die Beihilfe in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht gewährt wurde.

- (75) In der Rechtssache Van den Bergh en Jurgens ⁽²⁰⁾ hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann sich jeder Wirtschaftsteilnehmer, bei dem ein Gemeinschaftsorgan begründete Erwartungen geweckt hat, auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen. Ist ein umsichtiger und besonnener Wirtschaftsteilnehmer in der Lage, den Erlass einer seine Interessen berührenden Gemeinschaftsmaßnahme vorherzusehen, so kann er sich im Fall ihres Erlasses nicht auf diesen Grundsatz berufen.“

- (76) Belgien hat auf das berechnete Vertrauen der Begünstigten in eine seit 1984 bestehende Steuerregelung verwiesen, von der die Kommission 1985 festgestellt habe, sie habe nur minimale Auswirkungen auf die Beschäftigung innerhalb der Gemeinschaft und demzufolge, nach Auffassung Belgiens, auf den Wettbewerb im Allgemeinen ⁽²¹⁾. Belgien hat jedoch angekündigt, es sei bereit, die Regelung abzuschaffen, sobald die Vereinigten Staaten an die WHO-Beschlüsse endgültig umsetzen, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2003.

- (77) Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 hat die Kommission außerordentliche Umstände zu berücksichtigen, die den Verzicht auf eine Rückforderung der den Begünstigten einer Regelung rechtswidrig gewährten Beihilfe rechtfertigen, wenn diese Rückforderung gegen einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstoßen würde wie z. B. den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Im vorliegenden Fall stellt die Kommission fest, dass die Regelung für die belgischen Geschäftstätigkeiten der FSC große Ähnlichkeit mit der Regelung aufweist, die in Belgien durch den königlichen Beschluss Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 über die steuerliche Behandlung von Koordinierungsstellen eingeführt wurde. Beide Regelungen betreffen konzerninterne Geschäftstätigkeiten, und sie wenden beide die Kosten-Plus-Methode für die Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage an. In ihrem Beschluss vom 2. Mai 1984 hat die Kommission die Ansicht vertreten, diese Regelung stelle keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 [nunmehr Artikel 87] Absatz 1 EG-Vertrag dar. Zwar wurde dieser Beschluss nicht veröffentlicht, doch wurde der Umstand, dass die Kommission keinen Einwand gegen die belgische Regelung für die Koordinierungsstellen erhoben hatte, sowohl in dem XIV. Bericht über die Wettbewerbspolitik als auch in der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage erwähnt ⁽²²⁾.

- (78) Vor diesem Hintergrund stellt die Kommission fest, dass sie ihren Beschluss über die Regelung für die belgischen Koordinierungsstellen vor Inkrafttreten der Regelung für die belgischen Geschäftstätigkeiten der FSC gefasst hat. Aus diesem Grund ist sie der Auffassung, dass die Begünstigten der Regelung zu der Zeit, als sie von der Regelung profitierten, zurecht davon ausgehen konnten, dass diese keine Beihilfe darstellte, weshalb die Kommission die Rückforderung der möglicherweise gewährten Beihilfe nicht verlangen kann.

- (79) In Bezug auf die Bereitschaft Belgiens, die Regelung bis spätestens zum 31. Dezember 2003 abzuschaffen, vertritt die Kommission die Ansicht, dass sich die vor Eröffnung des förmlichen Verfahrens für die Regelung zugelassenen Unternehmen in Bezug auf alle möglicherweise gewährten Beihilfen bis zum Ende des Geschäftsjahres auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen können, in dessen Verlauf das besagte Verfahren abgeschlossen wird.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (80) Die Kommission stellt fest, dass Belgien die Steuerregelung für die Geschäftstätigkeiten der FSC, wie sie seit Januar 1985 von der belgischen Finanzverwaltung angewandt wird, entgegen den Bestimmungen von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und damit rechtswidrig durchgeführt hat. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die im Rahmen dieser Regelung gewährten Steuervorteile eine staatliche Beihilfe darstellen, die für keine der im Vertrag vorgesehenen Ausnahme- oder Freistellungsmöglichkeiten in Betracht kommt, weshalb sie mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.
- (81) Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass die im Rahmen der fraglichen Regelung zugelassenen Unternehmen zu dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Regelung zugute gekommen ist, zurecht davon ausgehen konnten, dass sie keine Beihilfe darstellte. Aus diesem Grund verlangt die Kommission nicht die Rückforderung dieser Beihilfe —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilferegelung, die Belgien in Form einer Sonderregelung zugunsten der Geschäftstätigkeiten US-amerikanischer Foreign Sales Corporations in Belgien durchgeführt hat, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

⁽²⁰⁾ Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-265/85, Van den Bergh und Jurgens BV/Kommission, Slg. 1987, S. 1155, Rdnr. 44.

⁽²¹⁾ Siehe Fußnote 9.

⁽²²⁾ Schriftliche Anfrage Nr. 1735/90 — ABl. C 63 vom 11.3.1991.

Artikel 2

Belgien hebt die in Artikel 1 genannte Beihilferegelung mit Wirkung ab dem ersten Steuerjahr, das auf die Bekanntgabe dieser Entscheidung folgt, auf.

Artikel 3

Belgien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 2003

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

BESCHLUSS Nr. 2/2003 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN EINGESETZTEN GEMISCHTEN VETERINÄRAUSSCHUSSES

vom 25. November 2003

zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 11 zu Anhang 11 des Abkommens

(2004/78/EG)

DER AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽¹⁾ (nachstehend „Agrarabkommen“ genannt), insbesondere auf Anhang 11 Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Agrarabkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.
- (2) Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 11 zu Anhang 11 des Abkommens sollten geändert werden, um den Änderungen Rechnung zu tragen, die an den zum 31. Dezember 2002 geltenden gemeinschaftlichen und schweizerischen Rechtsvorschriften vorgenommen wurden.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 zu Anhang 11 sollten bei dieser Gelegenheit geändert werden, um den gemeinschaftlichen und den schweizerischen Rechtsvorschriften über die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) und den besonderen Durchführungsbestimmungen dieser Rechtsvorschriften in Bezug auf den Handel mit lebenden Rindern, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen Rechnung zu tragen.
- (4) Gemäß Artikel 2.3.13.8 des Tiergesundheitskodex des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) müssen die Veterinärbehörden die Einfuhr von Rindersperma und -embryonen in bzw. die Durchfuhr durch ihr Hoheitsgebiet ungeachtet des BSE-Status des Ausfuhrlandes ohne Beschränkungen zulassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 11 zu Anhang 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhalten die Fassung der Anlagen dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den beiden Vorsitzenden oder anderen Personen, die befugt sind, im Namen der Vertragsparteien zu handeln, unterzeichnet.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Er tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die letzte Unterschrift geleistet wird.

Unterzeichnet in Brüssel am 25. November 2003.

*Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft
Der Leiter der Delegation
Hans WYSS*

*Für die
Europäische Gemeinschaft
Der Leiter der Delegation
Alejandro CHECCHI LANG*

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

ANHANG

„Anlage 1

SEUCHENBEKÄMPFUNG/SEUCHENMELDUNG**I. Maul- und Klauenseuche****A. RECHTSVORSCHRIFTEN**

Europäische Gemeinschaft

Schweiz

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens
2. Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 13) | <ol style="list-style-type: none">1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 15. Dezember 2000 (RS 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 9a (Maßnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (RS 916.401), insbesondere die Artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77 bis 98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen) und 99 bis 103 (besondere Bestimmungen betreffend die Maul- und Klauenseuche)
3. Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (SR 172.216.1), insbesondere Artikel 8 (Referenzlaboratorium, Registrierung, Kontrolle und Bereitstellung von Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche) |
|---|--|

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Grundsätzlich teilen sich die EG-Kommission und das Bundesamt für Veterinärwesen gegenseitig mit, wenn sie eine Notimpfung durchzuführen beabsichtigen. In äußersten Dringlichkeitsfällen werden der Beschluss über die Durchführung der Notimpfung und die einschlägigen Durchführungsvorschriften mitgeteilt. In jedem Falle finden im Rahmen des Gemischten Veterinärausschusses umgehend Beratungen statt.

2. Gemäß Artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.

3. Das Institute for Animal Health Pirbright Laboratory in England wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium zur Identifizierung des Maul- und Klauenseuchevirus ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in der Entscheidung 89/531/EWG (ABl. Nr. L 279 vom 28.9.1989, S. 32) festgelegt.

II. Klassische Schweinepest

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5)

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 15. Dezember 2000 (RS 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 9a (Maßnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (RS 916.401), insbesondere die Artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 40 bis 47 (Entsorgung und Verwertung von Abfällen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77 bis 98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen) und 116 bis 121 (Feststellung der Schweinepest bei der Schlachtung, besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest)
3. Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (SR 172.216.1), insbesondere Artikel 8 (Referenzlaboratorium)
4. Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA), zuletzt geändert am 20. November 2002 (SR 916.441.22)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Kommission und das Bundesamt für Veterinärwesen teilen sich gegenseitig mit, wenn sie eine Notimpfung durchzuführen beabsichtigen. Im Rahmen des Gemischten Veterinärausschusses finden umgehend entsprechende Beratungen statt.
2. Gemäß Artikel 117 Absatz 5 der Tierseuchenverordnung erlässt das Bundesamt für Veterinärwesen erforderlichenfalls technische Vorschriften für die Kennzeichnung und Behandlung von Fleisch aus den Schutz- und Überwachungszonen.
3. Gemäß Artikel 121 der Tierseuchenverordnung verpflichtet sich die Schweiz, einen Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei frei lebenden Wildschweinen gemäß den Artikeln 15 und 16 der Richtlinie 2001/89/EG durchzuführen. Im Rahmen des Gemischten Veterinärausschusses finden umgehend entsprechende Beratungen statt.
4. Gemäß Artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.
5. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 21 der Richtlinie 2001/89/EG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

6. Gemäß Artikel 89 Absatz 2 der Tierseuchenverordnung erlässt das Bundesamt für Veterinärwesen erforderlichenfalls technische Vorschriften für die serologische Kontrolle von Schweinebeständen in den Schutz- und Überwachungszonen gemäß Kapitel IV des Anhangs der Richtlinie 2002/106/EG (ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 71).
7. Das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 17, D-30559 Hannover, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für klassische Schweinepest ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang IV der Richtlinie 2001/89/EG festgelegt.

III. Pferdepest

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 19), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 15. Dezember 2000 (RS 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 9a (Maßnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (RS 916.401), insbesondere die Artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77 bis 98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen) und 112 bis 115 (besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest)
3. Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (SR 172.216.1), insbesondere Artikel 8 (Referenzlaboratorium)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Im Fall eines außergewöhnlich schwerwiegenden Seuchenausbruchs in der Schweiz tritt der Gemischte Veterinärausschuss zusammen, um die Lage zu prüfen. Die zuständigen Behörden der Schweiz verpflichten sich, die auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Das Laboratorio de Sanidad y Producción Animal, Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación, 28110 Algete, Madrid, Spanien, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Pferdepest ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang III der Richtlinie 92/35/EWG festgelegt.
3. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 16 der Richtlinie 92/35/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. Gemäß Artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.

IV. Geflügelpest

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 15. Dezember 2000 (RS 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 9a (Maßnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (RS 916.401), insbesondere die Artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77 bis 98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen) und 122 bis 125 (besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest)
3. Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (SR 172.216.1), insbesondere Artikel 8 (Referenzlaboratorium)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Das Central Veterinary Laboratory, New Haw, Weybridge, Surrey KT15 3NB, Vereinigtes Königreich, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Geflügelpest ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang V der Richtlinie 92/40/EWG festgelegt.
2. Gemäß Artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.
3. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 18 der Richtlinie 92/40/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

V. Newcastle-Krankheit

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 15. Dezember 2000 (RS 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 9a (Maßnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (RS 916.401), insbesondere die Artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 40 bis 47 (Entsorgung und Verwertung von Abfällen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77 bis 98 (gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen) und 122 bis 125 (besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit)
3. Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (SR 172.216.1), insbesondere Artikel 8 (Referenzlaboratorium)
4. Weisung (Richtlinie technischer Art) vom 20. Juni 1989 über die Bekämpfung der Paramyxovirose der Tauben (Mitt. Bundesamt für Veterinärwesen 90 (13), S. 113 (Impfung usw.))
5. Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA), zuletzt geändert am 20. November 2002 (SR 916.441.22)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Das Central Veterinary Laboratory, New Haw, Weybridge, Surrey KT15 3NB, Vereinigtes Königreich, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für die Newcastle-Krankheit ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang V der Richtlinie 92/66/EWG festgelegt.
2. Gemäß Artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.
3. Die Informationen gemäß den Artikeln 17 und 19 der Richtlinie 92/66/EWG fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 22 der Richtlinie 92/66/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

VI. Fischseuchen

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/288/EG der Kommission vom 3. April 2001 zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen in Bezug auf die Liste der nationalen Referenzlaboratorien für Fischseuchen (ABl. L 99 vom 10.4.2001, S. 11)

Schweiz

1. Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 15. Dezember 2000 (RS 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a, 10 (Maßnahme zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (RS 916.401), insbesondere die Artikel 3 und 4 (aufgelistete Seuchen), 61 (Verpflichtungen der Pächter von Fischereirechten und der Organe der Fischaufsicht), 62 bis 76 (allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen) und 275 bis 290 (besondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Fischseuchen, Untersuchungslaboratorium)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Lachse sind in der Schweiz nicht heimisch, und die Lachszeit ist zurzeit nicht zugelassen. Die infektiöse Anämie der Lachse gilt in der Schweiz gemäß einer Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 28. März 2001 (AS 2001 1337) als auszurottende Seuche. Die Lage wird vom Gemischten Veterinärausschuss ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs überprüft.
2. In der Schweiz werden zurzeit keine Plattausern gezüchtet. Für den Fall des Auftretens der Bonamiose oder der Marteilliose verpflichtet sich das Bundesamt für Veterinärwesen, auf der Grundlage des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes und nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft die erforderlichen Dringlichkeitsmaßnahmen zu treffen.
3. Die Informationen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 93/53/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
4. Das Statens Veterinære Serumlaboratorium, Landbrugsministeriet, Hangövej 2, 8200 Aarhus, Dänemark, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für Fischseuchen ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang C der Richtlinie 93/53/EWG festgelegt.
5. Gemäß Artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen. Diese Dokumentation ist Gegenstand der technischen Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 des Bundesamtes für Veterinärwesen.
6. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 16 der Richtlinie 93/53/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

VII. Bovine spongiforme Enzephalopathie

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission vom 10. Juli 2003 zur Änderung der Anhänge I, IV und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien und Tierernährung (ABl. L 173 vom 11.7.2003, S. 6)

Schweiz

1. Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV), zuletzt geändert am 27. Juni 2001 (SR 455.1), insbesondere Artikel 64f (Betäubungsverfahren)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 8. März 2002 (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 3 (Bundesamt für Veterinärwesen), 25 bis 58 (Einfuhr) und 64 bis 77 (Ausfuhr)
3. Verordnung (1/90) vom 13. Juni 1990 über ein vorübergehendes Einfuhrverbot für Wiederkäuer sowie für Erzeugnisse aus solchen Tieren aus Großbritannien (SR 916.443.39)
4. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), zuletzt geändert am 15. Dezember 2000 (SR 817.0), insbesondere die Artikel 24 (Inspektion und Probenerhebung) und 40 (Lebensmittelkontrolle)
5. Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 (FhyV), zuletzt geändert am 28. März 2001 (SR 817.190), insbesondere die Artikel 31, 32 und 33 (Schlachttieruntersuchung), 48 (Aufgaben der Fleischinspektorinnen und Fleischinspektoren) und 49 bis 54 (Aufgaben der Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure)
6. Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV), zuletzt geändert am 27. März 2002 (SR 817.02), insbesondere Artikel 122 (ungeeignete Tierkörperenteile)
7. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 6 (Begriffe und Abkürzungen), 36 (Patent), 61 (Meldepflicht), 130 (Überwachung des schweizerischen Tierbestandes), 175 bis 185 (transmissible spongiforme Enzephalopathien), 297 (Vollzug im Inland), Artikel 301 (Aufgaben des Kantonstierarztes), Artikel 303 (Aus- und Weiterbildung für amtliche Tierärzte) und Artikel 312 (diagnostische Laboratorien)
8. Verordnung vom 10. Juni 1999 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung, Silierungszusätzen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2002 (SR 916.307.1), insbesondere Artikel 28 (Transport von Futtermitteln für Nutztiere), Anhang 1 Teil 9 (Produkte von Landtieren), Teil 10 (Fische, andere Meerestiere, deren Produkte und Nebenprodukte), und Anhang 4 (Liste der verbotenen Stoffe)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Veterinary Laboratories Agency, Woodham Lane New Haw, Addlestone, Surrey KT15 3NB, Vereinigtes Königreich, werden zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang X Kapitel B der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegt.
2. Gemäß Artikel 57 des Tierseuchengesetzes verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation zur Durchführung von BSE-Bekämpfungsmaßnahmen.
3. Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft alle TSE-verdächtigen Tiere bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer von der zuständigen Behörde durchgeführten klinischen und epidemiologischen Untersuchung unter eine amtliche Verbringungssperre gestellt oder zum Zwecke der Laboruntersuchung unter amtlicher Überwachung getötet.

Gemäß Artikel 177 der Tierseuchenverordnung untersagt die Schweiz die Schlachtung von Tieren, bei denen Verdacht auf bovine spongiforme Enzephalopathie besteht. Die verdächtigen Tiere müssen unblutig getötet und direkt verbrannt werden. Das Gehirn muss im schweizerischen BSE-Referenzlaboratorium untersucht werden.

Gemäß Artikel 10 der Tierseuchenverordnung werden Rinder in der Schweiz dauerhaft gekennzeichnet, so dass die Zurückverfolgung zum Muttertier und zum Herkunftsbestand möglich ist und festgestellt werden kann, dass sie nicht von BSE-verdächtigen oder BSE-erkrankten Kühen abstammen.

Gemäß den Artikeln 178 und 179 der Tierseuchenverordnung werden in der Schweiz von BSE befallene Tiere sowie ihre Nachkommen getötet. Seit dem 1. Juli 1999 werden die Tiere nach Geburtsjahrgängen getötet (vom 14. Dezember 1996 bis 30. Juni 1999 wurden die Bestände getötet).

4. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 untersagen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden. In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gilt ein absolutes Verbot der Verfütterung von tierischen Proteinen an Wiederkäuer.

Gemäß Artikel 183 der Tierseuchenverordnung gilt in der Schweiz ein absolutes Verbot der Verwendung tierischer Proteine in der Ernährung von Nutztieren, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

5. Gemäß Artikel 6 und Anhang III Kapitel A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 führen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft jährlich ein BSE-Überwachungsprogramm durch. Zu diesem Programm gehört ein BSE-Schnelltest bei allen mehr als 24 Monate alten Rindern, die notgeschlachtet wurden, im Betrieb verendet sind oder bei der Schlachtieruntersuchung für krank befunden wurden, und bei allen mehr als 30 Monate alten Rindern, die zum Verzehr geschlachtet werden.

Die von der Schweiz verwendeten BSE-Tests sind in Anhang X Kapitel C der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführt.

Gemäß Artikel 175a der Tierseuchenverordnung führt die Schweiz obligatorisch bei allen mehr als 30 Monate alten Rindern, die notgeschlachtet wurden, im Betrieb verendet sind oder bei der Schlachtieruntersuchung für krank befunden wurden, sowie an einer Stichprobe von mehr als 30 Monate alten Rindern, die zum Verzehr geschlachtet wurden, einen BSE-Schnelltest durch. Außerdem führen die Marktteilnehmer ein freiwilliges Programm zur Überwachung von mehr als 20 Monate alten Rindern, die zum Verzehr geschlachtet werden, durch.

6. Die Informationen gemäß Artikel 6 und Anhang III Kapitel B sowie Anhang IV (3.II) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
7. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

C. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

1. Gemäß der Verordnung vom 20. November 2002 über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Abfällen im Jahr 2003 (SR 916.406) zahlt die Schweiz seit dem 1. Januar 2003 den Betrieben und Schlachthöfen, in denen die Rinder geboren bzw. geschlachtet wurden, einen finanziellen Zuschuss, wenn sie die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren für die Meldung von Tierverbringungen einhalten.

2. Gemäß Artikel 8 und Anhang XI Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 entfernen und beseitigen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft spezifizierte Risikomaterialien. Als spezifiziertes Risikomaterial gilt insbesondere die Wirbelsäule von über 12 Monate alten Rindern.

Gemäß den Artikeln 181 und 182 der Tierseuchenverordnung und Artikel 122 der Lebensmittelverordnung dürfen spezifizierte Risikomaterialien in der Schweiz nicht in die Lebens- oder Futtermittelkette gelangen. Als spezifiziertes Risikomaterial gilt u. a. insbesondere die Wirbelsäule von über 30 Monate alten Rindern.

3. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates wurden die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte festgelegt.

Gemäß Artikel 4a der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) werden in der Schweiz Fleischabfälle, einschließlich spezifizierten Risikomaterials und im Betrieb verendeter Tiere, verbrannt.

VIII. Andere Tierseuchen

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der afrikanischen Schweinepest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27)

Schweiz

1. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG), zuletzt geändert am 15. Dezember 2000 (SR 916.40), insbesondere die Artikel 1, 1a und 9a (Maßnahmen zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen, Ziele der Tierseuchenbekämpfung) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 2 (hochansteckende Seuchen), 49 (Umgang mit tierpathogenen Mikroorganismen), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 77 bis 98 (Gemeinsame Bestimmungen betreffend hochansteckende Seuchen) und 103 bis 105 (besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Vesikulärkrankheit der Schweine)
3. Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (SR 172.216.1), insbesondere Artikel 8 (Referenzlaboratorium)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Informationen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/119/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
2. Das AFR Institute for Animal Health, Pirbright Laboratory, Ash Road, Pirbright, Woking, Surrey, GU240NF, Vereinigtes Königreich, wird zum gemeinsamen Referenzlaboratorium für die vesikuläre Schweinekrankheit ernannt. Die Schweiz trägt die Kosten, die ihr im Rahmen der sich aus dieser Ernennung ergebenden Vorgänge angelastet werden können. Funktionen und Aufgaben dieses Laboratoriums sind in Anhang III der Richtlinie 92/119/EWG festgelegt.
3. Gemäß Artikel 97 der Tierseuchenverordnung verfügt die Schweiz über eine Notfalldokumentation. Zu dieser Notfalldokumentation hat das Bundesamt für Veterinärwesen die technische Ausführungsvorschrift Nr. 95/65 herausgegeben.

4. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 22 der Richtlinie 92/119/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

IX. Seuchenmeldung

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 58), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/788/EG der Kommission vom 10. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinie 82/894/EWG des Rates über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft (ABl. L 274 vom 11.10.2002, S. 33)

Schweiz

1. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG), zuletzt geändert am 15. Dezember 2000 (SR 916.40), insbesondere die Artikel 11 (Melde- und Anzeigepflicht) und 57 (Ausführungsvorschriften technischer Art, internationale Zusammenarbeit)
2. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 2 bis 5 (aufgelistete Seuchen), 59 bis 65 und 291 (Meldepflicht, Berichterstattung) und 292 bis 299 (Aufsicht, Ausführung, Amtshilfe)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen beteiligt die Kommission die Schweiz nach Maßgabe der Richtlinie 82/894/EWG am Tierseuchenmeldesystem.

Anlage 2

TIERGESUNDHEIT: HANDEL UND VERMARKTUNG**I. Rinder und Schweine****A. RECHTSVORSCHRIFTEN**

Europäische Gemeinschaft

Schweiz

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2002 der Kommission vom 8. Juli 2002 zur Änderung von Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates (ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 13)

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (TSV, SR 916.401), insbesondere die Artikel 27 bis 31 (Viehmärkte, Viehausstellungen), 34 bis 37 (Viehhandel), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 116 bis 121 (afrikanische Schweinepest), 135 bis 141 (Aujeszkysche Krankheit), 150 bis 157 (Rinderbrucellose), 158 bis 165 (Tuberkulose), 166 bis 169 (enzootische Rinderleukose), 170 bis 174 (IBR/IPV), 175 bis 195 (spongiforme Enzephalopathien), 186 bis 189 (Deckinfektionen der Rinder), 207 bis 211 (Schweinebrucellose) und 297 (Anerkennung von Viehmärkten, Sammelstellen, Entsorgungsbetrieben)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 8. März 2002 (SR 916.443.11)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Gemäß Artikel 297 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung erkennt das Bundesamt für Veterinärwesen Sammelstellen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 64/432/EWG an.
2. Die Informationen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 64/432/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
3. Zum Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz die Anforderungen des Anhangs A Teil II Nummer 7 der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Rinderbrucellose erfüllt. Zur Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit des nationalen Rinderbestands verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Jedes brucelloseverdächtige Rind ist den zuständigen Behörden zu melden und amtlich auf Brucellose zu untersuchen. Diese Untersuchungen umfassen zumindest zwei Komplementbindungstests sowie eine mikrobiologische Untersuchung geeigneter Proben in Abortfällen;
 - b) während des Verdachtszeitraums, der fortbesteht, bis die Untersuchungen gemäß Buchstabe a) negative Befunde erbringen, wird der Status der amtlich anerkannten Brucellosefreiheit bei Beständen mit einem oder mehreren seuchenverdächtigen Rindern ausgesetzt.

Dem Gemischten Veterinärausschuss werden genaue Informationen über die positiven Bestände und ein Bericht über die epidemiologische Entwicklung übermittelt. Erfüllt die Schweiz eine der Anforderungen gemäß Anhang A Teil II Nummer 7 Unterabsatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG nicht mehr, so unterrichtet das Bundesamt für Veterinärwesen unverzüglich die Kommission. Der Gemischte Veterinärausschuss überprüft alsdann die Bestimmungen des vorliegenden Artikels.

4. Zum Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz die Anforderungen des Anhangs A Teil I Nummer 4 der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der Rindertuberkulose erfüllt. Zur Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit des nationalen Rinderbestands verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Jedes Rind kann mit Hilfe eines Kennzeichnungssystems zum Herkunftsbestand zurückverfolgt werden;

- b) Schlachtkörper werden von einem amtlichen Tierarzt einer Fleischuntersuchung unterzogen;
- c) jeder Tuberkuloseverdacht bei einem lebenden, verendeten oder geschlachteten Tier wird den zuständigen Behörden gemeldet;
- d) in jedem Fall veranlassen die zuständigen Behörden die erforderlichen Untersuchungen zur Abklärung des Verdachts und ermitteln die Herkunfts- und Transitbestände. Werden bei der Autopsie oder bei der Schlachtung tuberkuloseverdächtige Läsionen festgestellt, so senden die zuständigen Behörden geeignetes Probematerial zur Laboruntersuchung ein;
- e) der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit der Herkunfts- und Transitbestände tuberkuloseverdächtiger Rinder wird so lange ausgesetzt, bis durch die klinischen Untersuchungen oder Laboruntersuchungen oder Tuberkulinproben nachgewiesen wird, dass keine Rindertuberkulose vorliegt;
- f) wird der Tuberkuloseverdacht durch die klinischen Untersuchungen oder Laboruntersuchungen oder Tuberkulinproben bestätigt, so wird der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit der Herkunfts- und Transitbestände entzogen;
- g) der Status der amtlich anerkannten Tuberkulosefreiheit kann nur erlangt werden, sofern alle als infiziert geltenden Tiere des Bestands eliminiert und die Räumlichkeiten und Ausrüstungen des betreffenden Betriebs desinfiziert wurden und alle über sechs Wochen alten verbleibenden Tiere auf mindestens zwei amtliche intrakutane Tuberkulinproben im Sinne des Anhangs B der Richtlinie 64/432/EWG negativ reagiert haben, wobei die erste Tuberkulinprobe frühestens sechs Monate, nachdem das infizierte Tier den Bestand verlassen hat, und die zweite Probe frühestens sechs Monate nach der ersten Probe durchgeführt wurde.

Dem Gemischten Veterinärausschuss werden genaue Informationen über die kontaminierten Bestände und ein Bericht über die epidemiologische Entwicklung übermittelt. Erfüllt die Schweiz eine der Anforderungen gemäß Anhang A Teil I Nummer 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG nicht mehr, so unterrichtet das Bundesamt für Veterinärwesen unverzüglich die Kommission. Der Gemischte Veterinärausschuss überprüft alsdann die Bestimmungen der vorliegenden Nummer.

- 5. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt F der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich der enzootischen Rinderleukose erfüllt. Zur Aufrechterhaltung des Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit des nationalen Rinderbestands verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Der nationale Rinderbestand wird im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen überwacht. Der Umfang der Stichprobe wird so festgelegt, dass mit einer Nachweissicherheit von 99 % eine Befallsrate von 0,2 % der Bestände festgestellt werden kann;
 - b) Schlachtkörper werden von einem amtlichen Tierarzt einer Fleischuntersuchung unterzogen;
 - c) jeder bei einer klinischen Untersuchung, einer Autopsie oder einer Fleischuntersuchung aufkommende Leukoseverdacht wird den zuständigen Behörden gemeldet;
 - d) bei Verdacht oder Bestätigung der enzootischen Rinderleukose wird der Status der amtlich anerkannten Leukosefreiheit des betreffenden Bestands ausgesetzt, bis die Bestandssperre aufgehoben ist;
 - e) die Bestandssperre wird aufgehoben, wenn die verbleibenden Tiere nach Eliminierung der infizierten Tiere und ggf. ihrer Kälber im Abstand von mindestens 90 Tagen mit Negativbefund zwei serologischen Untersuchungen unterzogen wurden.

Wird bei 0,2 % des nationalen Bestands enzootische Rinderleukose festgestellt, so unterrichtet das Bundesamt für Veterinärwesen unverzüglich die Kommission. Der Gemischte Veterinärausschuss überprüft alsdann die Bestimmungen des vorliegenden Artikels.

- 6. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz amtlich anerkannt frei ist von infektiöser boviner Rhinotracheitis. Zur Aufrechterhaltung dieses Status verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Der nationale Rinderbestand wird im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen überwacht. Der Umfang der Stichprobe wird so festgelegt, dass mit einer Nachweissicherheit von 99 % eine Befallsrate von 0,1 % der Bestände festgestellt werden kann;
 - b) über 24 Monate alte Zuchtbullen werden jährlich einer serologischen Untersuchung unterzogen;

- c) jeder Verdacht auf infektiöse Rhinotracheitis wird den zuständigen Behörden gemeldet, und seuchenverdächtige Tiere werden amtlich virologisch oder serologisch auf Rhinotracheitis untersucht;
- d) bei Verdacht oder Bestätigung der infektiösen Rhinotracheitis wird der Status der amtlich anerkannten Seuchefreiheit des betreffenden Bestands ausgesetzt, bis die Bestandssperre aufgehoben ist;
- e) die Bestandssperre wird aufgehoben, wenn die verbleibenden Tiere frühestens 30 Tage nach Eliminierung der infizierten Tiere mit Negativbefund serologisch untersucht wurden.

Aufgrund der Anerkennung des Seuchefreiheitsstatus der Schweiz gelten die Bestimmungen der Entscheidung 93/24/EWG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/502/EG (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 62), mutatis mutandis.

Das Bundesamt für Veterinärwesen unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Bedingungen, die zur Anerkennung des Status geführt haben. Der Gemischte Veterinärausschuss überprüft alsdann die Bestimmungen der vorliegenden Nummer.

7. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz amtlich anerkannt frei ist von der Aujeszkyschen Krankheit. Zur Aufrechterhaltung dieses Status verpflichtet sich die Schweiz, folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Der nationale Schweinebestand wird im Rahmen von Stichprobenuntersuchungen überwacht. Der Umfang der Stichprobe wird so festgelegt, dass mit einer Nachweissicherheit von 99 % eine Befallsrate von 0,1 % der Bestände festgestellt werden kann;
 - b) jeder Verdacht auf Aujeszkysche Krankheit wird den zuständigen Behörden gemeldet, und seuchenverdächtige Tiere werden amtlich virologisch oder serologisch auf Aujeszkysche Krankheit untersucht;
 - c) bei Verdacht oder Bestätigung der Aujeszkyschen Krankheit wird der Status der amtlich anerkannten Seuchefreiheit des betreffenden Bestands ausgesetzt, bis die Bestandssperre aufgehoben ist;
 - d) die Bestandssperre wird aufgehoben, wenn alle Zuchttiere und eine repräsentative Anzahl Masttiere nach Eliminierung der infizierten Tiere mit Negativbefund im Abstand von mindestens 21 Tagen mit Negativbefund serologisch untersucht wurden.

Aufgrund der Anerkennung des Seuchefreiheitsstatus der Schweiz gelten die Bestimmungen der Entscheidung 2001/618/EG (ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 48), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/270/EG (ABl. L 93 vom 10.4.2002, S. 7), mutatis mutandis.

Das Bundesamt für Veterinärwesen unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Bedingungen, die zur Anerkennung des Status geführt haben. Der Gemischte Veterinärausschuss überprüft alsdann die Bestimmungen der vorliegenden Nummer.

8. Die Frage etwaiger zusätzlicher Garantien hinsichtlich der transmissiblen Gastroenteritis der Schweine (TGE) und des porcinen respiratorischen und reproduktiven Syndroms (PRRS) wird vom Gemischten Veterinärausschuss umgehend geprüft. Die Kommission unterrichtet das Bundesamt für Veterinärwesen über die Ergebnisse dieser Prüfung.
9. Zuständig für die amtliche Tuberkulinkontrolle im Sinne von Anhang B Nummer 4 der Richtlinie 64/432/EWG in der Schweiz ist das Institut für Veterinärbakteriologie der Universität Bern.
10. Zuständig für die amtliche Antigenkontrolle (Brucellose) im Sinne von Anhang C Abschnitt A Nummer 4 der Richtlinie 64/432/EWG in der Schweiz ist das Institut für Veterinärbakteriologie der Universität Bern.
11. Rinder- und Schweinesendungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz führen Veterinärbescheinigungen nach den Mustern in Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG mit. Dabei sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

in Muster 1:

- In Unterabsatz 1 werden vor dem Wort ‚Ursprungsmitgliedstaat‘ die Worte ‚Ursprungsland: Schweiz⁽¹³⁾‘ oder eingefügt;
- Abschnitt A der Bescheinigung wird wie folgt angepasst:
 - In Unterabsatz 4 werden nach dem Wort ‚Sammelstelle‘ die Worte ‚in der Schweiz oder‘ eingefügt;

- unter Nummer 2 werden nach dem Wort ‚Ursprungsbestand‘ die Worte ‚in der Schweiz oder‘ eingefügt;
- bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden unter Nummer 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) die Worte ‚Entscheidung .../.../EG der Kommission‘ bzw. ‚Entscheidung .../.../EG der Kommission‘ durch die Worte ‚für die Schweiz mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer I)‘;
- Abschnitt C der Bescheinigung wird wie folgt angepasst:
 - In Unterabsatz 2 werden vor den Worten ‚in dem Bestimmungsmitgliedstaat‘ die Worte ‚in der Schweiz oder‘ eingefügt; bei der Anschrift werden nach dem Wort ‚Mitgliedstaat‘ die Worte ‚oder Schweiz‘ eingefügt;
 - unter Nummer 4 über die zusätzlichen Garantien werden die Gedankenstriche wie folgt ergänzt:
 - in Bezug auf (Seuche): infektiöse bovine Rhinotracheitis,
 - gemäß der Entscheidung 93/42/EWG der Kommission, welche mutatis mutandis anzuwenden ist,
 - gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer I)‘;
- in der Fußnote 4 des Bescheinigungsmusters 1 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Worte ‚für die Schweiz mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer I)‘ eingefügt;

in Muster 2:

- In Unterabsatz 1 werden vor dem Wort ‚Ursprungsmitgliedstaat‘ die Worte ‚Ursprungsland: Schweiz ⁽⁹⁾ oder‘ eingefügt;
- in Abschnitt A Unterabsatz 4 werden nach dem Wort ‚Sammelstelle‘ die Worte ‚in der Schweiz oder‘ eingefügt;
- Abschnitt C der Bescheinigung wird wie folgt angepasst:
 - in Unterabsatz 2 werden vor den Worten ‚in dem Bestimmungsmitgliedstaat‘ die Worte ‚in der Schweiz oder‘ eingefügt; bei der Anschrift werden nach dem Wort ‚Mitgliedstaat‘ die Worte ‚oder Schweiz‘ eingefügt;
 - unter Nummer 4 über die zusätzlichen Garantien werden die Gedankenstriche wie folgt ergänzt:
 - in Bezug auf (Seuche): Aujeszkysche Krankheit
 - gemäß der Entscheidung 2001/618/EG der Kommission, welche mutatis mutandis anzuwenden ist;
 - gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer I)‘;

in Muster 1 und Muster 2:

- Bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen ersetzen die schweizerischen Behörden die Worte ‚amtlicher oder zugelassener Tierarzt‘ und die Worte ‚amtlicher Tierarzt‘ durch das Wort ‚Exportkontrolltierarzt‘;
- bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen durch die schweizerischen Behörden werden in der Anmerkung (*) zur Unterschrift am Ende von Abschnitt B der Muster 1 und 2
 - vor dem Wort ‚Versendemitgliedstaat‘ die Worte ‚die Schweiz oder‘ eingefügt;
 - die Worte ‚gemäß der Entscheidung .../.../EG der Kommission‘ durch die Worte ‚für die Schweiz, gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer I)‘ ersetzt;
- bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen durch die schweizerischen Behörden handelt es sich in der Anmerkung (*) zur Unterschrift am Ende von Abschnitt C der Muster 1 und 2 um die Schweiz (‚in der Schweiz‘ oder ‚in die Schweiz‘);

- unter Nummer 2 der Zusatzinformation werden vor den Worten ‚im Ursprungsmitgliedstaat‘ die Worte ‚in der Schweiz oder‘ eingefügt;
 - in den Fußnoten 4 und 5 von Muster 2 sowie in den Fußnoten 7 und 8 von Muster 1 werden nach dem Wort ‚auszufüllen‘ die Worte ‚, für die Schweiz, vom Exportkontrolltierarzt‘ angefügt;
 - dem Muster 2 wird eine Fußnote 9 und dem Muster 1 eine Fußnote 13 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
12. Für die Zwecke des vorliegenden Anhangs müssen die Rinder im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz von einer zusätzlichen Veterinärbescheinigung begleitet sein, die folgende Erklärung enthält:
- Es handelt sich um Rinder, die
- mit Hilfe eines dauerhaften Kennzeichnungssystems identifiziert werden, mit dem das Muttertier oder der Herkunftsbestand ermittelt und festgestellt werden kann, dass die Tiere nicht von BSE-verdächtigen oder an BSE erkrankten Kühen abstammen, die in den zwei Jahren vor der Diagnose geboren wurden;
 - nicht aus Beständen stammen, die wegen eines BSE-Verdachts untersucht werden;
 - nach dem 1. Juni 2001 geboren wurden.‘

II. Schafe und Ziegen

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/261/EG der Kommission vom 25. März 2002 zur Änderung der Entscheidung 93/198/EWG über Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Drittländern und zur Änderung von Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen (ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 31)

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (TSV, SR 916.401), insbesondere die Artikel 27 bis 31 (Viehmärkte, Viehausstellungen), 34 bis 37 (Viehhandel), 73 und 74 (Reinigung und Desinfektion), 142 bis 149 (Tollwut), 158 bis 165 (Tuberkulose), 166 bis 169 (Traberkrankheit), 190 bis 195 (Schaf- und Ziegenbrucellose), 196 bis 199 (infektiöse Agalaktie), 200 bis 203 (caprine Arthritis-Enzephalitis), 233 bis 235 (Widderbrucellose) und 297 (Anerkennung von Viehmärkten, Sammelstellen, Entsorgungsbetrieben)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 8. März 2002 (SR 916.443.11)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/68/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
2. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 11 der Richtlinie 91/68/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
3. Zum Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz amtlich anerkannt frei ist von Schaf- und Ziegenbrucellose. Zur Aufrechterhaltung dieses Status verpflichtet sich die Schweiz, die in Anhang A Kapitel I Ziffer II Nummer 2 der Richtlinie 91/68/EWG vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Die Schweiz unterrichtet den Gemischten Veterinärausschuss über jeden Ausbruch oder Wiederausbruch der Schaf- und Ziegenbrucellose, damit je nach Seuchenlage geeignete Maßnahmen getroffen werden können.

4. Für die Schweiz bestimmte Mast- und Zuchtschafe und -ziegen müssen in dem Jahr, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Anhangs folgt, folgende Anforderungen erfüllen:
- Alle über sechs Monate alte Ziegen des Herkunftsbetriebs sind in den letzten drei Jahren in einem Abstand von jeweils 12 Monaten dreimal und mit Negativbefund serologisch auf virale Arthritis/Enzephalitis der Ziegen untersucht worden;
 - die Ziegen sind in den 30 Tagen vor ihrem Versand mit Negativbefund serologisch auf virale Arthritis/Enzephalitis der Ziegen untersucht worden.

Die Bestimmungen dieser Nummer werden vom Gemischten Veterinärausschuss in dem Jahr, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Anhangs folgt, überprüft.

5. Schaf- und Ziegensendungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz führen Veterinärbescheinigungen nach den Mustern in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG mit. Dabei sind folgende Anpassungen vorzunehmen:
- Im Titel werden nach dem Wort ‚Gemeinschaft‘ die Worte ‚und der Schweiz (6)‘ eingefügt;
 - in Unterabsatz 1 werden vor dem Wort ‚Versandmitgliedstaat‘ die Worte ‚Ursprungsland: Schweiz oder‘ eingefügt;
 - unter Punkt III Buchstabe a) werden nach dem Wort ‚Gemeinschaft‘ die Worte ‚oder der Schweiz‘ eingefügt;
 - unter Punkt III Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich werden nach den Worten ‚30 Tage‘ die Worte ‚in der Schweiz oder‘ eingefügt;
 - unter Punkt IV werden vor dem Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ die Worte ‚Schweiz (Bestimmungsort) oder‘ eingefügt;
 - unter Punkt V, Buchstabe E Ziffer iii) von Muster III werden nach dem Wort ‚Mitgliedstaat‘ die Worte ‚oder für die Schweiz‘ eingefügt und das Wort ‚dessen‘ wird durch die Worte ‚dessen/deren‘ ersetzt;
 - unter Punkt VI werden nach den Worten ‚Unterschrift des amtlichen Tierarztes‘ die Worte ‚oder des Exportkontrolltierarztes‘ eingefügt;
 - es wird eine Fußnote 6 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘

III. Equiden

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft	Schweiz
<p>Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der tierseuchen-rechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/160/EG der Kommission vom 21. Februar 2002 zur Änderung des Anhangs D der Richtlinie 90/426/EWG des Rates hinsichtlich der Diagnosemethoden zum Nachweis der afrikanischen Pferdepest (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 37)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 112 bis 115 (Pferdepest), 204 bis 206 (Beschälseuche, Enzephalomyelitis, infektiöse Anämie, Rotz) und 240 bis 244 (ansteckende Pferdemetritis) 2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 8. März 2002 (SR 916.443.11)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Informationen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 90/426/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
2. Die Informationen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 90/426/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
3. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 10 der Richtlinie 90/426/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. a) Die Bestimmungen des Anhangs B der Richtlinie 90/426/EWG mit nachstehenden Anpassungen gelten mutatis mutandis für die Schweiz:
 - Unter Buchstabe b) werden nach dem Wort ‚Mitgliedstaat‘ die Worte ‚oder von der Schweiz (f)‘ eingefügt;
 - unter Buchstabe c) werden nach dem Wort ‚Teilgebiet‘ die Worte ‚der Schweiz oder‘ eingefügt;
 - in der Tabelle am Ende der Bescheinigung handelt es sich im Fall der Schweiz um den Stempel und die Unterschrift des Exportkontrolltierarztes;
 - es wird eine Fußnote f mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
- b) Die Bestimmungen des Anhangs C der Richtlinie 90/426/EWG mit nachstehenden Anpassungen gelten mutatis mutandis für die Schweiz:
 - Im Titel werden die Worte ‚und der Schweiz (e)‘ angefügt;
 - in Unterabsatz 2 werden vor dem Wort ‚Versandmitgliedstaat‘ die Worte ‚Versandland: Schweiz oder‘ eingefügt;
 - unter Punkt III werden vor dem Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ die Worte ‚Schweiz oder‘ eingefügt;
 - unter Punkt IV Nummer 2 werden nach dem Wort ‚Mitgliedstaat‘ die Worte ‚oder von der Schweiz‘ eingefügt;
 - in der Fußnote c handelt es sich im Fall der Schweiz um den Exportkontrolltierarzt;
 - es wird eine Fußnote e mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘

IV. Geflügel und Bruteier

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/867/EG der Kommission vom 3. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 90/539/EWG des Rates hinsichtlich der Gesundheitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern (ABl. L 323 vom 7.12.2001, S. 29).

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (RS 916.401), insbesondere die Artikel 25 (Transportmittel), 122 bis 125 (klassische Geflügelpest und Newcastle-Krankheit), 255 bis 261 (Salmonella Enteritidis) und 262 bis 265 (infektiöse Laryngotracheitis der Hühner)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 8. März 2002 (SR 916.443.11), insbesondere Artikel 64a (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 90/539/EWG unterbreitet die Schweiz dem Gemischten Veterinärausschuss einen Plan, in dem die Maßnahmen für die Zulassung von Betrieben festgelegt sind.
2. Im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 90/539/EWG ist das nationale Referenzlabor für die Schweiz das Institut für Veterinärbakteriologie der Universität Bern.
3. Die Haltungsbedingung gemäß Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 90/539/EWG gilt mutatis mutandis für die Schweiz.
4. Für den Versand von Bruteiern in die Gemeinschaft verpflichten sich die schweizerischen Behörden, die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission einzuhalten. Für die Schweiz wird das Kürzel ‚CH‘ verwendet.
5. Die Haltungsbedingung gemäß Artikel 9 Buchstabe a) der Richtlinie 90/539/EWG gilt mutatis mutandis für die Schweiz.
6. Die Haltungsbedingung gemäß Artikel 10 Buchstabe a) der Richtlinie 90/539/EWG gilt mutatis mutandis für die Schweiz.
7. Die Haltungsbedingung gemäß Artikel 11 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 90/539/EWG gilt mutatis mutandis für die Schweiz.
8. Für die Zwecke dieses Anhangs wird anerkannt, dass die Schweiz die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG hinsichtlich der Newcastle-Krankheit erfüllt und entsprechend den Status der ‚Nichtimpfung‘ besitzt. Das Bundesamt für Veterinärwesen unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Änderung der Bedingungen, die zur Anerkennung des Status geführt haben. Der Gemischte Veterinärausschuss überprüft alsdann die Bestimmungen der vorliegenden Nummer.
9. Für die Schweiz bestimmtes Zucht- und Nutzgeflügel muss in dem Jahr, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Anhangs folgt, folgende Anforderungen erfüllen:
 - Im Herkunftsbestand oder in der Brutanlage darf zumindest in den sechs Monaten vor dem Versand der Tiere kein Fall von infektiöser Laryngotracheitis des Huhnes festgestellt worden sein;
 - das Zucht- und Nutzgeflügel darf nicht gegen infektiöse Laryngotracheitis des Huhnes geimpft sein;

Die Bestimmungen dieser Nummer werden vom Gemischten Veterinärausschuss in dem Jahr, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Anhangs folgt, überprüft.
10. In Artikel 15 gilt jeder Bezug auf den Namen des Mitgliedstaats mutatis mutandis für die Schweiz.
11. a) Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gelten die Gesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG mit folgenden Anpassungen:
 - In Feld 7 der Muster 1, 3, 4 und 5 wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz ⁽³⁾‘ ersetzt;
 - in Feld 9 von Muster 2 wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz ⁽⁶⁾‘ ersetzt;
 - in Feld 12 von Muster 3 und in Feld 13 von Muster 2 werden die Worte ‚der Entscheidungen .../.../EG der Kommission über zusätzliche Garantien hinsichtlich (Angabe der Krankheit(en))‘ durch die Worte ‚im Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV)‘ ersetzt;

- in der Fußnote 3 der Muster 1, 3, 4 und 5 sowie in der Fußnote 4 von Muster 2 werden nach dem Wort ‚Schweden)‘ die Worte ‚oder bei Versendung in die Schweiz‘ eingefügt;
 - den Mustern 1, 3, 4 und 5 wird eine Fußnote 5 und dem Muster 2 wird eine Fußnote 6 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
- b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gelten die Gesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG mit folgenden Anpassungen:
- In der Kopfzeile werden die Worte ‚Europäische Gemeinschaft‘ durch das Wort ‚Schweiz‘ ersetzt;
 - in Feld 2 wird das Wort ‚Versandmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Versandland: Schweiz‘ ersetzt;
 - in Feld 12 von Muster 3 und in Feld 13 der Muster 1, 2, 4, 5 und 6 erhält der Eingangssatzteil folgende Fassung:

‚Der Exportkontrolltierarzt bescheinigt:‘, und die Bescheinigungen unter Buchstabe a) erhalten folgende Fassung:

Muster 1:

‚Die vorstehend bezeichneten Eier entsprechen den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV).‘;

Muster 2:

‚Die vorstehend bezeichneten Küken entsprechen den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV).‘;

Muster 3:

‚Das vorstehend bezeichnete Geflügel entspricht den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV).‘;

Muster 4:

‚Das vorstehend bezeichnete Geflügel oder die vorstehend bezeichneten Eier entsprechen den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV).‘;

Muster 5:

‚Das vorstehend bezeichnete Geflügel entspricht den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV).‘;

Muster 6:

‚Das vorstehend bezeichnete Geflügel entspricht den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IV).‘;
 - am Ende der Seite handelt es sich im Fall der Schweiz um den Stempel und die Unterschrift des Exportkontrolltierarztes.
12. Für Sendungen aus der Schweiz nach Finnland oder Schweden verpflichten sich die schweizerischen Behörden, die gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Garantien in Bezug auf Salmonellosen beizubringen.

V. Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG des Rates (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12).

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 275 bis 290 (Fischseuchen und Krebspest) und 297 (Anerkennung von Betrieben, Gebieten und Laboratorien)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 8. März 2002 (SR 916.443.11), insbesondere Artikel 64a (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Informationen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 91/67/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
2. Die etwaige Anwendung der Artikel 5, 6 und 10 der Richtlinie 91/67/EWG auf die Schweiz fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
3. Die etwaige Anwendung der Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG auf die Schweiz fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. Zur Anwendung des Artikels 15 der Richtlinie 91/67/EWG verpflichten sich die schweizerischen Behörden, die Probenahmepläne und die Diagnoseverfahren vorschriftsmäßig festzulegen.
5. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 17 der Richtlinie 91/67/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
6. a) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von lebenden Fischen, Eiern und Gameten aus einem zugelassenen Gebiet ist in Anhang E Kapitel 1 der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt.

Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden unter Punkt VI die Worte ‚der Richtlinie 91/67/EWG‘ durch die Worte ‚des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer V)‘.

- b) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von lebenden Fischen, Eiern und Gameten aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb ist in Anhang E Kapitel 2 der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt.

Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden unter Punkt VI die Worte ‚der Richtlinie 91/67/EWG‘ durch die Worte ‚des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer V)‘.

- c) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von Weichtieren aus einem zugelassenen Küstengebiet ist in Anhang E Kapitel 3 der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt.
- d) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von Weichtieren aus einem zugelassenen Zuchtbetrieb ist in Anhang E Kapitel 4 der Richtlinie 91/67/EWG festgelegt.
- e) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von aus Zuchtbetrieben stammenden Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, ihren Eiern und Gameten, die nicht zu den für IHN, VHS, Bonamiose bzw. Marteilliose empfänglichen Arten gehören, ist in Anhang I der Entscheidung 93/22/EWG festgelegt. Dieses Dokument ist mit den folgenden Anpassungen zu verwenden:

— Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden unter Punkt I das Wort ‚Herkunftsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Herkunftsland: Schweiz⁽⁶⁾‘;

- unter Punkt III wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz‘ ersetzt;
- in der Fußnote 1 werden nach dem Wort ‚Sprache(n)‘ die Worte ‚des Bestimmungslandes oder‘ eingefügt;
- es wird eine Fußnote 6 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘

Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden unter Punkt V Buchstabe c) die Worte ‚im Anhang A Spalte 2 der Listen I und II der Richtlinie 91/67/EWG aufgeführten‘ durch die Worte je nach Art für IHN, VHS, Bonamiose bzw. Marteilliose‘.

- f) Die Transportbescheinigung für die Vermarktung von frei lebenden Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, ihren Eiern und Gameten ist in Anhang II der Entscheidung 93/22/EWG der Kommission festgelegt. Dieses Dokument ist mit den folgenden Anpassungen zu verwenden:
- Bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden unter Punkt I das Wort ‚Herkunftsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Herkunftsland: Schweiz (³)‘;
 - unter Punkt III wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz‘ ersetzt;
 - in der Fußnote 1 werden nach dem Wort ‚Sprache(n)‘ die Worte ‚des Bestimmungslandes oder‘ eingefügt;
 - es wird eine Fußnote 5 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘

VI. Rinderembryonen

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und bei ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission (ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23)

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 56 bis 58 (Embryotransfer)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 8. März 2002 (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 64a und 76 (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 15 der Richtlinie 89/556/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
2. a) Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG mit folgenden Anpassungen:
 - In Feld 9 wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz (³)‘ ersetzt;
 - es wird eine Fußnote 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘

- b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG mit folgenden Anpassungen:
- In Feld 2 wird das Wort ‚Entnahmemitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Entnahmeland: Schweiz‘ ersetzt;
 - in Feld 13 werden die Worte ‚amtliche Tierarzt‘ durch ‚Exportkontrolltierarzt‘ ersetzt;
 - in Feld 13 Buchstaben a) und b) werden die Worte ‚der Richtlinie 89/556/EWG‘ durch die Worte ‚des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer VI)‘ ersetzt.
- c) Für Rinderembryonen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz dürfen keine besonderen Durchführungsbestimmungen gelten.

VII. Rindersperma

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 51 bis 55 (Künstliche Besamung)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 8. März 2002 (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 64a und 76 (Anerkennung als Ausfuhrbetriebe)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Hinsichtlich der Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG wird zur Kenntnis genommen, dass sich in allen schweizerischen Besamungsstationen ausschließlich Tiere befinden, die mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder ELISA-Test unterzogen wurden.
2. Die Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
3. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 16 der Richtlinie 88/407/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4.
 - a) Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG.
 - b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D der Richtlinie 88/407/EWG mit folgenden Anpassungen:
 - Unter Punkt IV und in der Fußnote 2 werden die Bezugnahmen auf die Richtlinie 88/407/EWG durch die Worte ‚des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer VII)‘ ersetzt.

- c) Für Rindersperma im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Schweiz dürfen keine besonderen Durchführungsbestimmungen gelten.

VIII. Schweinesperma

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft	Schweiz
<p>Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/39/EG der Kommission vom 16. Dezember 1999 zur Änderung von Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 21.)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 51 bis 55 (künstliche Besamung) 2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 8. März 2002 (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 64a und 76 (Anerkennung als Ausfuhrbetriebe)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/429/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
2. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 16 der Richtlinie 90/429/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
3.
 - a) Für Sendungen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG mit folgenden Anpassungen:
 - In Feld 9 wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz (3)‘ ersetzt;
 - es wird eine Fußnote 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
 - b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang D der Richtlinie 90/429/EWG mit folgenden Anpassungen:
 - In Feld 2 wird das Wort ‚Entnahmemitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Entnahmeland: Schweiz‘ ersetzt;
 - in Feld 13 werden die Worte ‚amtliche Tierarzt‘ durch ‚Exportkontrolltierarzt‘ ersetzt;
 - in Feld 13 werden die Bezugnahmen auf die Richtlinie 90/429/EWG durch die Worte ‚des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer VIII)‘ ersetzt;
 - in der Fußnote 2 werden nach der Bezugnahme auf die Richtlinie 90/429/EWG folgende Worte angefügt: ‚für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘

IX. Andere Tierarten

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/2002 der Kommission vom 10. Oktober 2002 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1282/2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 92/65/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 274 vom 11.10.2002, S. 21)

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 51 bis 55 (künstliche Besamung), 56 bis 58 (Embryotransfer)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 8. März 2002 (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 25 bis 30 (Einfuhr von Hunden, Katzen und anderen Tieren), 64 (Ausfuhrbedingungen) sowie 64a und 76 (Anerkennung der Besamungsstationen und Embryoentnahmeeinheiten als Ausfuhrbetriebe)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Für die Zwecke dieses Anhangs regelt dieser Abschnitt den Handel mit lebenden Tieren, die nicht unter die Ziffern I bis V fallen, sowie den Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, soweit diese Erzeugnisse nicht unter die Ziffern VI bis VIII fallen.
2. Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz verpflichten sich, dass der Handel mit den unter Nummer 1 genannten lebenden Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen nicht aus anderen tierseuchenrechtlichen Gründen als denen, die sich aus der Anwendung dieses Anhangs und insbesondere im Zuge der etwaigen Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 20 ergeben, verboten oder beschränkt wird.
3. a) Für Sendungen von Huftieren anderer als der unter den Ziffern I, II und III genannten Arten aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG mit folgenden Anpassungen:
 - In Feld 7 wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz ⁽¹⁾‘ ersetzt;
 - unter Nummer 14.5 werden nach dem Wort ‚Richtlinie‘ die Worte ‚für die Schweiz nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IX)‘ angefügt;
 - die Fußnote 8 erhält folgende Fassung: ‚Auszufüllen, wenn ein Mitgliedstaat oder die Schweiz nach geltendem Gemeinschaftsrecht bzw. nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IX) zusätzliche Garantien verlangen kann.‘;
 - es wird eine Fußnote 11 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
- b) Für Sendungen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG mit folgenden Anpassungen:
 - In Feld 1 wird das Wort ‚Herkunftsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Herkunftsland: Schweiz ⁽¹⁾‘ ersetzt;
 - in den Feldern 14, 17 und 18 werden die Worte ‚amtlicher Tierarzt‘ und ‚amtlicher/zugelassener Tierarzt‘ durch ‚Exportkontrolltierarzt‘ ersetzt;

- die Fußnote 8 erhält folgende Fassung: ‚Auszufüllen, wenn ein Mitgliedstaat oder die Schweiz nach geltendem Gemeinschaftsrecht bzw. nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IX) zusätzliche Garantien verlangen kann.‘;
 - es wird eine Fußnote 11 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
4. a) Für Sendungen von Hasentieren aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG, gegebenenfalls ergänzt durch den Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG, mit folgenden Anpassungen:
- In Feld 7 wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz ⁽¹¹⁾‘ ersetzt;
 - unter Nummer 14.5 werden nach dem Wort ‚Richtlinie‘ die Worte ‚für die Schweiz nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IX)‘ angefügt;
 - die Fußnote 8 erhält folgende Fassung: ‚Auszufüllen, wenn ein Mitgliedstaat oder die Schweiz nach geltendem Gemeinschaftsrecht bzw. nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IX) zusätzliche Garantien verlangen kann.‘;
 - es wird eine Fußnote 11 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
- b) Für Sendungen von Hasentieren aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang E Teil 1 der Richtlinie 92/65/EWG, gegebenenfalls ergänzt durch den Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG, mit folgenden Anpassungen:
- In Feld 7 wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz ⁽¹¹⁾‘ ersetzt;
 - unter Nummer 14.5 werden nach dem Wort ‚Richtlinie‘ die Worte ‚für die Schweiz nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IX)‘ angefügt;
 - die Fußnote 8 erhält folgende Fassung: ‚Auszufüllen, wenn ein Mitgliedstaat oder die Schweiz nach geltendem Gemeinschaftsrecht bzw. nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IX) zusätzliche Garantien verlangen kann.‘;
 - es wird eine Fußnote 11 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
- Dieser Vermerk kann von den schweizerischen Behörden geändert werden, um den Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 92/65/EWG insgesamt nachzukommen.
5. Die Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
6. a) Sendungen von Hunden und Katzen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz unterliegen den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG.
- b) Sendungen von Hunden und Katzen aus der Schweiz in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen das Vereinigte Königreich, Irland und Schweden, unterliegen den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG. Die schweizerischen Behörden können den Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) fünfter Gedankenstrich anpassen, um den Anforderungen des Artikels 10 Absatz 2 Buchstaben a) und b) und Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 92/65/EWG insgesamt nachzukommen.

- c) Sendungen von Hunden und Katzen aus der Schweiz in das Vereinigte Königreich, nach Irland und nach Schweden unterliegen den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG. Es gilt das Kennzeichnungssystem gemäß der Entscheidung 94/274/EWG der Kommission. Die Bescheinigung gemäß der Entscheidung 94/273/EG der Kommission ist mit folgenden Anpassungen zu verwenden:
- Das Wort ‚Versandmitgliedstaat‘ wird durch die Worte ‚Versandland: Schweiz ⁽⁶⁾‘ ersetzt;
 - nach der Unterschrift werden die Worte ‚des amtlichen Tierarztes‘ durch die Worte ‚des Exportkontrolltierarztes‘ ersetzt;
 - es wird eine Fußnote 6 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
7. a) Für Sendungen von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gelten die Bescheinigungen gemäß der Entscheidung 95/388/EG mit folgenden Anpassungen:
- Im Titel der Bescheinigungen werden nach dem Wort ‚Handel‘ die Worte ‚oder für den Handel mit der Schweiz ⁽²⁾‘ eingefügt;
 - in Feld 9 wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz‘ ersetzt;
 - es wird eine Fußnote 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
- b) Für Sendungen von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gelten die Bescheinigungen gemäß der Entscheidung 95/388/EG der Kommission mit folgenden Anpassungen:
- Im Titel der Bescheinigungen werden nach dem Wort ‚Handel‘ die Worte ‚oder für den Handel mit der Schweiz ⁽²⁾‘ eingefügt;
 - in Feld 2 werden die Worte ‚Mitgliedstaat der Spermagewinnung‘ durch die Worte ‚Land der Spermagewinnung: Schweiz‘ ersetzt;
 - in Feld 13 werden die Worte ‚amtliche Tierarzt‘ durch ‚Exportkontrolltierarzt‘ ersetzt;
 - in Feld 13 können die schweizerischen Behörden die genannten Anforderungen insgesamt übernehmen;
 - es wird eine Fußnote 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘;
 - nach der Unterschrift werden die Worte ‚des amtlichen Tierarztes‘ durch die Worte ‚des Exportkontrolltierarztes‘ ersetzt.
8. a) Für Sendungen von Equidensperma aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/307/EG der Kommission mit folgenden Anpassungen:
- In Feld 9 wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz ⁽⁶⁾‘ ersetzt;
 - es wird eine Fußnote 6 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
- b) Für Sendungen von Equidensperma aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gelten die Bescheinigungen gemäß der Entscheidung 95/307/EG der Kommission mit folgenden Anpassungen:
- In Feld 2 werden die Worte ‚Mitgliedstaat der Spermagewinnung‘ durch die Worte ‚Land der Spermagewinnung: Schweiz ⁽⁶⁾‘ ersetzt;
 - in Feld 13 und nach der Unterschrift werden die Worte ‚amtliche Tierarzt‘ und ‚des amtlichen Tierarztes‘ durch die Worte ‚Exportkontrolltierarzt‘ bzw. ‚des Exportkontrolltierarztes‘ ersetzt;
 - unter Nummer 13.1.2 werden die Worte ‚eines Mitgliedstaats‘ durch die Worte ‚der Schweiz‘ ersetzt;
 - es wird eine Fußnote 6 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘

9. a) Für Sendungen von Eizellen und Embryonen von Equiden aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/294/EG der Kommission mit folgenden Anpassungen:
- In Feld 9 wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz ⁽⁵⁾‘ ersetzt;
 - es wird eine Fußnote 5 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
- b) Für Sendungen von Eizellen und Embryonen von Equiden aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/294/EG der Kommission mit folgenden Anpassungen:
- In Feld 2 wird das Wort ‚Entnahmemitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Entnahmeland: Schweiz ⁽⁵⁾‘ ersetzt;
 - in Feld 13 werden die Worte ‚amtliche Tierarzt‘ durch ‚Exportkontrolltierarzt‘ ersetzt;
 - unter Nummer 13.2.1. werden die Worte ‚eines Mitgliedstaats‘ durch die Worte ‚der Schweiz‘ ersetzt;
 - es wird eine Fußnote 5 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
10. a) Für Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz gilt die Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/483/EG der Kommission mit folgenden Anpassungen:
- Im Titel der Bescheinigung werden nach dem Wort ‚Handel‘ die Worte ‚oder für den Handel mit der Schweiz ⁽³⁾‘ eingefügt;
 - in Feld 9 wird das Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz‘ ersetzt;
 - es wird eine Fußnote 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘
- b) Für Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft gilt die Bescheinigung gemäß der Entscheidung 95/483/EG der Kommission mit folgenden Anpassungen:
- Im Titel der Bescheinigung werden nach dem Wort ‚Handel‘ die Worte ‚oder für den Handel mit der Schweiz ⁽³⁾‘ eingefügt;
 - in Feld 2 wird das Wort ‚Entnahmemitgliedstaat‘ durch die Worte ‚Entnahmeland: Schweiz‘ ersetzt;
 - in Feld 13 werden die Worte ‚amtliche Tierarzt‘ durch ‚Exportkontrolltierarzt‘ ersetzt;
 - es wird eine Fußnote 3 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘;
 - nach der Unterschrift werden die Worte ‚des Tierarztes‘ durch die Worte ‚des Exportkontrolltierarztes‘ ersetzt.
11. Die Informationen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG werden dem Gemischten Veterinärschuss mitgeteilt.
12. Für den Handel mit den lebenden Tieren gemäß Nummer 1 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz gelten mutatis mutandis die Bescheinigungen gemäß Anhang E Teile 2 und 3 der Richtlinie 92/65/EWG mit folgenden Anpassungen:

Für die Bescheinigung in Teil 2 gilt Folgendes:

- In Feld 1 werden vor dem Wort ‚Herkunftsmitgliedstaat‘ die Worte ‚Herkunftsland: Schweiz ⁽⁸⁾ oder‘ eingefügt;
- in Feld 7 werden vor dem Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz oder‘ eingefügt;

- bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden in den Feldern 16 und 17 die Worte ‚des amtlichen/zugelassenen Tierarztes‘ durch ‚des Exportkontrolltierarztes‘;
- die Fußnote 5 erhält folgende Fassung: ‚Auszufüllen, wenn ein Mitgliedstaat oder die Schweiz nach geltendem Gemeinschaftsrecht bzw. nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IX) zusätzliche Garantien verlangen kann.‘;
- es wird eine Fußnote 8 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘

Für die Bescheinigung in Teil 3 gilt Folgendes:

- In Feld 1 werden vor dem Wort ‚Herkunftsmitgliedstaat‘ die Worte ‚Herkunftsland: Schweiz ⁽¹⁰⁾ oder‘ eingefügt;
- in Feld 7 werden vor dem Wort ‚Bestimmungsmitgliedstaat‘ die Worte ‚Bestimmungsland: Schweiz oder‘ eingefügt;
- in Feld 14 werden nach dem Wort ‚Tierarzt‘ die Worte ‚oder für die Schweiz, der Exportkontrolltierarzt,‘ eingefügt;
- bei der Ausstellung dieser Bescheinigung ersetzen die schweizerischen Behörden in den Feldern 17 und 18 die Worte ‚des amtlichen/zugelassenen Tierarztes‘ durch ‚des Exportkontrolltierarztes‘;
- die Fußnote 7 erhält folgende Fassung: ‚Auszufüllen, wenn ein Mitgliedstaat oder die Schweiz nach geltendem Gemeinschaftsrecht bzw. nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Ziffer IX) zusätzliche Garantien verlangen kann.‘;
- es wird eine Fußnote 10 mit folgendem Wortlaut angefügt: ‚Für die Schweiz nach AS 2002 2147 und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.‘

—

Anlage 3

EINFUHR LEBENDER TIERE UND BESTIMMTER TIERISCHER ERZEUGNISSE AUS DRITTLÄNDERN**I. Europäische Gemeinschaft — Rechtsvorschriften****A. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen**

Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleisch-erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 (ABl. L 198 vom 31.7.2001, S. 11)

B. Equiden

Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/160/EG der Kommission (ABl. L 53 vom 23.3.2002, S. 37)

C. Geflügel und Bruteier

Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/867/EG der Kommission (ABl. L 323 vom 7.12.2001, S. 29)

D. Tiere der Aquakultur

Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG des Rates (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12)

E. Muscheln

Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/226/EG der Kommission (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 65)

F. Rinderembryonen

Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und bei ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission (ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23)

G. Rindersperma

Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

H. Schweinesperma

Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62), in der Fassung der Entscheidung 2000/39/EG der Kommission (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 21)

I. Andere lebende Tiere im Sinne der Sammelrichtlinie

Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihr Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/2002 der Kommission (ABl. Nr. L 274 vom 11.10.2002, S. 21)

II. Schweiz — Rechtsvorschriften

Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 16. Oktober 2002 (SR 916.443.11)

III. Durchführungsvorschriften

Im Allgemeinen wendet das Bundesamt für Veterinärwesen die unter Ziffer I dieser Anlage aufgelisteten Rechtsvorschriften an. Es kann jedoch strengere Maßnahmen festlegen und zusätzliche Garantien verlangen. In diesem Fall und unbeschadet der Tatsache, dass diese Maßnahmen unverzüglich durchgeführt werden können, tritt der Gemischte Veterinärausschuss zusammen, um über geeignete Maßnahmen zur Klärung der Lage zu beraten. Sofern das Bundesamt für Veterinärwesen weniger strenge Maßnahmen durchzuführen beabsichtigt, unterrichtet es die zuständigen Kommissionsdienststellen entsprechend. In diesem Fall tritt der Gemischte Veterinärausschuss zusammen, um über geeignete Maßnahmen zur Klärung der Lage zu beraten. Die schweizerischen Behörden führen die geplanten Maßnahmen nicht durch, solange die Lage nicht geklärt ist.

—

Anlage 4

TIERZUCHT, EINSCHLIESSLICH EINFUHR VON ZUCHTMATERIAL AUS DRITTLÄNDERN**I. Europäische Gemeinschaft — Rechtsvorschriften****A. Rinder**

Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder (ABl. L 206 vom 12.8.1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/28/EG (ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 66)

B. Schweine

Richtlinie 88/661/EWG vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine (ABl. L 382 vom 31.12.1988, S. 36), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

C. Schafe und Ziegen

Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. L 153 vom 6.6.1989, S. 30)

D. Equiden

- a) Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 55)
- b) Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 60)

E. Reinrassige Zuchttiere

Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABl. L 85 vom 5.4.1991, S. 37)

F. Einfuhr aus Drittländern

Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 66)

II. Schweiz — Rechtsvorschriften

Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Tierzucht, zuletzt geändert am 18. Oktober 2000 (SR 916.310). Auf der Grundlage der von den schweizerischen Behörden erlassenen Vorschriften werden die Bestimmungen dieser Anlage so bald wie möglich überprüft.

III. Übergangsbestimmungen

Unbeschadet der in den Anlagen 5 und 6 aufgeführten Vorschriften für Tierzuchtkontrollen verpflichten sich die schweizerischen Behörden, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Versendung von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 94/28/EG des Rates eingehalten werden.

Bei Handelskonflikten wird auf Antrag einer der beiden Parteien der Gemischte Veterinärausschuss befasst.

Anlage 5

KONTROLLEN UND KONTROLLGEBÜHREN

KAPITEL 1

Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz**I. ANIMO-System**

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen beteiligt die Kommission die Schweiz am informatisierten Netz ANIMO. Der Gemischte Veterinärausschuss legt erforderlichenfalls Übergangsbestimmungen fest.

II. Handelsvorschriften für Equiden

Die Kontrollen im Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz unterliegen den Vorschriften der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

Die Durchführung der Bestimmungen der Artikel 9 und 22 fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

III. Handelsvorschriften für Tiere, die zum Grenzweidegang bestimmt sind

1. Der amtliche Tierarzt des Versandlandes
 - informiert den amtlichen Tierarzt des Bestimmungslandes 48 Stunden im Voraus über die geplante Versendung der Tiere;
 - untersucht die vorschriftsgemäß gekennzeichneten Tiere innerhalb von 48 Stunden vor ihrer Verbringung auf das Grenzweideland;
 - stellt eine Veterinärbescheinigung aus, deren Muster vom Gemischten Veterinärausschuss festzulegen ist.
2. Der amtliche Tierarzt des Bestimmungslandes prüft unmittelbar nach der Ankunft der Tiere im Bestimmungsland, ob sie die Anforderungen dieses Anhangs erfüllen.
3. Die Tiere stehen während der gesamten Weidezeit unter zollamtlicher Kontrolle.
4. Der Tierhalter erklärt schriftlich,
 - a) dass er ebenso wie jeder andere Tierhalter in der Gemeinschaft/Schweiz alle Maßnahmen, die in Anwendung der Vorschriften dieses Anhangs getroffen werden, sowie alle anderen auf lokaler Ebene eingeführten Maßnahmen anerkennt und berücksichtigt;
 - b) dass er die in Anwendung dieses Anhangs anfallenden Kontrollkosten übernimmt;
 - c) dass er die von den amtlichen Stellen des Versandlandes oder des Bestimmungslandes vorgeschriebenen zollamtlichen oder tierärztlichen Kontrollen in jeder erdenklichen Weise unterstützt.
5. Die Weidehaltung ist auf einen 10 km breiten Grenzstreifen zu beschränken, der diesseits und jenseits der Grenze zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz in gerechtfertigten Sonderfällen auch breiter sein kann.
6. Bei Auftreten von Tierseuchen sind im Einvernehmen zwischen den zuständigen Veterinärbehörden geeignete Maßnahmen zu treffen.

Die Frage etwaiger Kosten wird von den genannten Behörden geprüft. Falls erforderlich, wird der Gemischte Veterinärausschuss befasst.

IV. Sondervorschriften

- A. Bei Tieren, die für den Baseler Schlachthof bestimmt sind, wird an einem der Orte des Eingangs in das Zollgebiet der Schweiz lediglich eine Dokumentenprüfung vorgenommen. Diese Regelung gilt nur für Tiere aus dem Departement Haut-Rhin oder aus den Landkreisen Lörrach, Waldshut, Breisgau-Hochschwarzwald und aus der Stadt Freiburg i. Br. Sie kann auf andere Schlachthöfe im Grenzgebiet zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ausgedehnt werden.
- B. Bei Tieren, die für das Zollausschlussgebiet von Livigno bestimmt sind, wird lediglich in Ponte Gallo eine Dokumentenprüfung vorgenommen. Diese Regelung gilt nur für Tiere aus dem Kanton Graubünden. Sie kann auf andere Zollgrenzgebiete zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ausgedehnt werden.
- C. Bei Tieren, die für den Kanton Graubünden bestimmt sind, wird lediglich in La Drossa eine Dokumentenprüfung vorgenommen. Diese Regelung gilt nur für Tiere aus dem Zollausschlussgebiet von Livigno. Sie kann auf andere Grenzgebiete zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ausgedehnt werden.
- D. Bei lebenden Tieren, die an einem Ort im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft direkt oder indirekt auf einen Zug verladen werden, um nach Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet der Schweiz an einem anderen Ort im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft entladen zu werden, sind die schweizerischen Behörden lediglich im Voraus zu informieren. Diese Regelung gilt nur für Züge, deren Zusammenstellung während des Transports nicht geändert wird.

V. Vorschriften für Tiere bei Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft oder der Schweiz

- A. Bei lebenden Tieren aus der Gemeinschaft, die durch das Hoheitsgebiet der Schweiz durchzuführen sind, nehmen die schweizerischen Behörden lediglich eine Dokumentenprüfung vor. Sie können in Verdachtsfällen andere erforderliche Kontrollen durchführen.
- B. Bei lebenden Tieren aus der Schweiz, die durch das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft durchzuführen sind, nehmen die Gemeinschaftsbehörden lediglich eine Dokumentenprüfung vor. Sie können in Verdachtsfällen andere erforderliche Kontrollen durchführen. Die schweizerischen Behörden gewährleisten, dass diese Tiere von einer von den Behörden des ersten Bestimmungsdrittlands ausgestellten Rückübernahmebescheinigung begleitet sind.

VI. Allgemeine Vorschriften

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Fälle, die nicht unter die Abschnitte II bis V fallen.

- A. Bei lebenden Tieren aus der Gemeinschaft oder aus der Schweiz, die zur Einfuhr bestimmt sind, werden folgende Kontrollen durchgeführt:
 - Dokumentenprüfungen.
- B. Bei lebenden Tieren aus Ländern, die nicht unter diesen Anhang, sondern unter die Kontrollregelung der Richtlinie 91/496/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1), fallen, werden folgende Kontrollen durchgeführt:
 - Dokumentenprüfungen.

VII. Grenzübergangsstellen — Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz

- A. Für die Gemeinschaft:

Deutschland

- Konstanz Straße Straße
- Weil am Rhein/Mannheim Bahn/Straße

Frankreich

- Saint Julien/Bardonnex Straße
- Ferney-Voltaire/Genf Flughafen
- Saint-Louis/Basel Straße/Flughafen

Italien

- Campocologno Bahn
- Chiasso Straße/Bahn
- Grand San Bernardo-Pollein Straße

Österreich	
— Feldkirch-Tisis	Straße
— Höchst	Straße
— Feldkirch-Buchs	Bahn

B. Für die Schweiz:

Grenze zu Deutschland	Thayngen	Straße
	Kreuzlingen	Straße
	Basel	Straße/Bahn/Flughafen
Grenze zu Frankreich	Bardonnex	Straße
	Basel	Straße/Flughafen
	Genf	Flughafen
Grenze zu Italien	Campocologno	Bahn
	Chiasso	Straße/Bahn
	Martigny	Straße
Grenze zu Österreich	Schaanwald	Straße
	St. Margrethen	Straße
	Feldkirch-Buchs	Bahn

KAPITEL 2

Einfuhr aus Drittländern

I. Rechtsvorschriften

Die Kontrollen bei der Einfuhr aus Drittländern unterliegen den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. L 268 vom 24.4.1991, S. 56), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).

II. Durchführungsvorschriften

- A. Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 6 der Richtlinie 91/496/EWG sind folgende Grenzkontrollstellen zuständig: Flughafen Basel-Mülhausen, Flughafen Genf und Flughafen Zürich. Spätere Änderungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
- B. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 19 der Richtlinie 91/496/EWG und des Artikels 57 des Tierseuchengesetzes fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

KAPITEL 3

Besondere Vorschriften

- Für Frankreich werden die Fälle Ferney-Voltaire/Flughafen Genf und St. Louis/Flughafen Basel im Gemischten Veterinärausschuss beraten.
- Für die Schweiz werden die Fälle Flughafen Genf/Cointrin und Flughafen Basel/Mülhausen im Gemischten Veterinärausschuss beraten.

I. Gegenseitige Unterstützung

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl. L 351 vom 2.12.1989, S. 34)

Schweiz

Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966, zuletzt geändert am 15. Dezember 2000 (SR 916.40), insbesondere Artikel 57

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Anwendung der Artikel 10, 11 und 16 der Richtlinie 89/608/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

II. Kennzeichnung von Tieren

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 32), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens
2. Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25. August 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 216 vom 26.8.2000, S. 8)

Schweiz

1. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 7 bis 22 (Registrierung und Kennzeichnung)
2. Verordnung vom 18. August 1999 über die Tierverkehr-Datenbank, zuletzt geändert am 20. November 2002 (SR 916.404)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 sowie des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 5 und Absatz 2 der Richtlinie 92/102/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
2. Das für die Verbringung von Schweinen, Schafen und Ziegen innerhalb der Schweiz ausschlaggebende Datum gemäß Artikel 5 Absatz 3 ist der 1. Juli 1999.
3. Die Koordinierung der etwaigen Einführung einer elektronischen Kennzeichnungsvorrichtung im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie 92/102/EWG fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.

III. Shift-System

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG (Abl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

Schweiz

Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Veterinärwesen beteiligt die Kommission die Schweiz, wie in der Entscheidung 92/438/EWG des Rates vorgesehen, am SHIFT-System.

IV. Tierschutz

A. RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Gemeinschaft

1. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport und zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (Abl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG (Abl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52)
2. Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (Abl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1)

Schweiz

1. Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, zuletzt geändert am 27. Juni 2001 (SR 455.1)
2. Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 16. Oktober 2002 (SR 916.443.11)

B. BESONDERE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die schweizerischen Behörden verpflichten sich, die Vorschriften der Richtlinie 91/628/EWG auf den Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und auf die Einfuhr aus Drittländern anzuwenden.
2. Die Informationen gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/628/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.
3. Insbesondere auf der Grundlage des Artikels 10 der Richtlinie 91/628/EWG und des Artikels 65 der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 16. Oktober 2002, (SR 916.443.11) fallen die Kontrollen vor Ort in den Zuständigkeitsbereich des Gemischten Veterinärausschusses.
4. Die Informationen gemäß Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 91/628/EWG werden dem Gemischten Veterinärausschuss mitgeteilt.

V. Spermia, Eizellen und Embryonen

Die Bestimmungen des Kapitels 1 Abschnitt IV und des Kapitels 2 dieser Anlage gelten mutatis mutandis.

VI. Gebühren

- A. Für die Kontrolle von lebenden Tieren aus Ländern, die nicht unter diesen Anhang fallen, verpflichten sich die schweizerischen Behörden, zumindest die in Anhang C Kapitel 2 der Richtlinie 96/43/EG vorgesehenen Gebühren zu erheben.
- B. Für lebende Tiere aus der Gemeinschaft oder aus der Schweiz, die zur Einfuhr in die Gemeinschaft oder die Schweiz bestimmt sind, werden folgende Gebühren erhoben:
- 2,5 EUR/t, jedoch mindestens 15 EUR und höchstens 175 EUR je Partie.
- C. Keine Gebühren werden erhoben für
- Schlachttiere, die für den Baseler Schlachthof bestimmt sind;
 - Tiere, die für das Zollausschlussgebiet von Livigno bestimmt sind;
 - Tiere, die für den Kanton Graubünden bestimmt sind;
 - lebende Tiere, die an einem Ort im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft direkt oder indirekt auf einen Zug verladen und an einem anderen Ort im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft entladen werden;
 - lebende Tiere aus der Gemeinschaft, die durch das Hoheitsgebiet der Schweiz durchgeführt werden;
 - lebende Tiere aus der Schweiz, die durch das Gebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden;
 - Equiden.
- D. Für Tiere, die zum Grenzübergang bestimmt sind, werden folgende Gebühren erhoben:
- 1 EUR/Tier für das Versandland und 1 EUR/Tier für das Bestimmungsland, jedoch jeweils mindestens 10 EUR und höchstens 100 EUR je Partie.
- E. Zum Zwecke dieses Kapitels wird eine ‚Partie‘ als eine Menge von Tieren gleichen Typs definiert, für die ein und dieselbe Veterinärbescheinigung gilt, die mit ein und demselben Transportmittel befördert wurde, von ein und demselben Versender verschickt wurde, aus ein und demselben Ausfuhrland bzw. Ausfuhrgebiet stammt und ein und dieselbe Bestimmung hat.
-

Anlage 6

TIERISCHE ERZEUGNISSE

KAPITEL I

Sektoren, in denen die Gleichwertigkeit beiderseitig anerkannt wird

**Erzeugnisse: Zum Verzehr bestimmte Kuhmilch und Kuhmilcherzeugnisse
Nicht zum Verzehr bestimmte Kuhmilch und Kuhmilcherzeugnisse**

	Gemeinschaftsausfuhren in die Schweiz			Schweizer Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft		
	Handelsbedingungen		Gleichwertigkeit	Handelsbedingungen		Gleichwertigkeit
	EG-Normen	Schweizer Normen		Schweizer Normen	EG-Normen	
Tiergesundheit — Rinder	64/432/EWG 92/46/EWG 92/118/EWG	Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 47, 61, 65, 101, 155, 163, 169, 173, 177, 224 und 295	ja	Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV), zuletzt geändert am 17. Oktober 2001 (SR 916.401), insbesondere die Artikel 47, 61, 65, 101, 155, 163, 169, 173, 177, 224 und 295	64/432/EWG 92/46/EWG 92/118/EWG	ja
Öffentliche Gesundheit	92/46/EWG 92/118/EWG	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft (Milchqualitätsverordnung, MQV), zuletzt geändert am 8. März 2002 (SR 916.351.0) Verordnung des EVD vom 13. April 1999 über die Qualitätssicherung bei der industriellen Milchverarbeitung, zuletzt geändert am 20. Dezember 2002 (SR 916.351.021.2) Verordnung des EVD vom 13. April 1999 über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion, zuletzt geändert am 20. Dezember 2002 (SR 916.351.021.1) Verordnung des EVD vom 13. April 1999 über die Qualitätssicherung bei der gewerblichen Milchverarbeitung, zuletzt geändert am 20. Dezember 2002 (SR 916.351.021.3) Verordnung des EVD vom 13. April 1999 über die Qualitätssicherung bei der Käserreifung und Käseverpackung, zuletzt geändert am 20. Dezember 2002 (SR 916.351.021.4)	ja	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft (Milchqualitätsverordnung, MQV), zuletzt geändert am 8. März 2002 (SR 916.351.0) Verordnung des EVD vom 13. April 1999 über die Qualitätssicherung bei der industriellen Milchverarbeitung, zuletzt geändert am 20. Dezember 2002 (SR 916.351.021.2) Verordnung des EVD vom 13. April 1999 über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion, zuletzt geändert am 20. Dezember 2002 (SR 916.351.021.1) Verordnung des EVD vom 13. April 1999 über die Qualitätssicherung bei der gewerblichen Milchverarbeitung, zuletzt geändert am 20. Dezember 2002 (SR 916.351.021.3) Verordnung des EVD vom 13. April 1999 über die Qualitätssicherung bei der Käserreifung und Käseverpackung, zuletzt geändert am 20. Dezember 2002 (SR 916.351.021.4)	92/46/EWG 92/118/EWG	ja

Erzeugnisse: Tierische Abfälle

Gemeinschaftsausfuhren in die Schweiz		Schweizer Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft	
Handelsbedingungen	Sonderbedingungen	Gleichwertigkeit	Sonderbedingungen
EG-Normen	Schweizer Normen	EG-Normen	Schweizer Normen
<p>Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 1)</p>	<p>Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA), zuletzt geändert am 20. November 2002 (SR 916.441.22)</p> <p>Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 16. Oktober 2002, (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 64a, 76 und 77 (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb, Ausfuhrbedingungen für tierische Abfälle)</p> <p>Im Rahmen dieses Anhangs und unter Berücksichtigung der Entwicklung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich verpflichten sich die schweizerischen Behörden, ihre Rechtsvorschriften dahin gehend zu ändern, dass gleichwertige Rechtsvorschriften zu Handelszwecken erlassen werden. Die schweizerischen Behörden haben einen Verordnungsentwurf erarbeitet, über den zurzeit beraten wird. Dieser Entwurf sieht eine tief greifende Überarbeitung der Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle vor.</p>	<p>ja</p>	<p>Der Handel mit gefährlichen Stoffen ist verboten. Der Gemischte Veterinärausschuss wird die Frage erneut prüfen.</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 1)</p>	<p>Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA), zuletzt geändert am 20. November 2002 (SR 916.441.22)</p> <p>Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), zuletzt geändert am 16. Oktober 2002, (SR 916.443.11), insbesondere die Artikel 64a, 76 und 77 (Anerkennung als Ausfuhrbetrieb, Ausfuhrbedingungen für tierische Abfälle)</p> <p>Im Rahmen dieses Anhangs und unter Berücksichtigung der Entwicklung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich verpflichten sich die schweizerischen Behörden, ihre Rechtsvorschriften dahin gehend zu ändern, dass gleichwertige Rechtsvorschriften zu Handelszwecken erlassen werden. Die schweizerischen Behörden haben einen Verordnungsentwurf erarbeitet, über den zurzeit beraten wird. Dieser Entwurf sieht eine tief greifende Überarbeitung der Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle vor.</p>	<p>ja</p>	<p>Der Handel mit gefährlichen Stoffen ist verboten. Der Gemischte Veterinärausschuss wird die Frage erneut prüfen.</p>

KAPITEL II

Nicht unter Kapitel I fallende Sektoren**I. Gemeinschaftsausfuhren in die Schweiz**

Diese Ausfuhren unterliegen den Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel. Die zuständigen Behörden bescheinigen jedoch in jedem Fall, dass die Ausfuhrbedingungen erfüllt sind. Diese Bescheinigung liegt der Ausfuhrsendung bei.

Erforderlichenfalls werden die Bescheinigungsmuster im Gemischten Veterinärausschuss geprüft.

II. Schweizer Ausfuhren in die Gemeinschaft

Diese Ausfuhren erfolgen nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften. Die entsprechenden Bescheinigungsmuster werden im Gemischten Veterinärausschuss geprüft.

Bis zur Festlegung dieser Muster gelten die derzeit erforderlichen Bescheinigungen.

KAPITEL III

Übergang eines Sektors von Kapitel II zu Kapitel I

Sobald die Schweiz Vorschriften erlassen hat, die nach Auffassung der Schweiz den Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig sind, wird die Frage des Übergangs von Kapitel II zu Kapitel I vom Gemischten Veterinärausschuss geprüft. Kapitel I dieser Anlage wird umgehend geändert, um den Ergebnissen dieser Prüfung Rechnung zu tragen.

Anlage 11

VERBINDUNGSSTELLEN— **Für die Europäische Gemeinschaft**

Der Direktor
Lebensmittelsicherheit, Pflanzenschutz, Tiergesundheit und Tierschutz, internationale Fragen
Generaldirektion ‚Gesundheit und Verbraucherschutz‘ (GD SANCO)
Europäische Kommission
Rue Froissart, 101
B-1049 Brüssel

Andere wichtige Kontaktstellen:

Der Direktor
Lebensmittel- und Veterinäramt
Grange
Irland

Der Referatsleiter
Internationale Lebensmittel-, Veterinär- und Pflanzenschutzfragen
Generaldirektion ‚Gesundheit und Verbraucherschutz‘ (GD SANCO)
Europäische Kommission
Rue Froissart, 101
B-1049 Brüssel

— **Für die Schweiz**

Bundesamt für Veterinärwesen
CH-3003 Bern
Telefon: (41-31) 323 85 01/02
Fax: (41-31) 324 82 56

Andere wichtige Kontaktstellen:

Bundesamt für Gesundheit
Lebensmittelsicherheit
CH-3003 Bern
Telefon: (41-31) 322 95 55
Fax: (41-31) 322 95 74

Zentrale des Überwachungs- und Beratungsdienstes für die Milchwirtschaft
Schwarzenburgstraße 161
CH-3097 Liebefeld-Bern
Telefon: (41-31) 323 81 03
Fax: (41-31) 323 82 27.“
